

SIEDLUNG UND WIRTSCHAFT

ZEITSCHRIFT FÜR DAS GESAMTE SIEDLUNGS- UND WOHNUNGSGEWESEN
ORGAN DES REICHSVERBANDES DEUTSCHER HEIMSTÄTTEN

HERAUSGEGEBEN VON

GUTZMER

Vorsitzender

DR. NEUMANN

Stellv. Vorsitzender

Reichsverbandes Deutscher Heimstätten

UNTER MITWIRKUNG VON

DR. THIELE

Regierungsrat

Pr. Min. f. Wirtschaft u. Arbeit

DR. DR. RUSCH

Oberregierungsrat

Sächsisches Arbeitsministerium

DR. HEISER

Regierungsrat

Geschäftsführer

der Nassauischen Heimstätte

DR. HELLWIG

Geschäftsführer

der Schlesischen Heimstätte

SCHLEMM

Regierungsbaurat

Geschäftsführer

der Ostpreußischen Heimstätte

SCHRIFTLEITUNG: BERLIN W 8, KRONENSTRASSE 72 / VERLAG: BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, HARDENBERGSTR. 13

15. JAHRGANG / BERLIN / AUGUST 1933 / HEFT 8

Siedlungspolitik — Rückblick und Ausblick

Bon Nadolny zu Gußmer

Die Mißstände in der Bauwirtschaft und das Daniederliegen der Bautätigkeit in der Kriegs- und Nachkriegszeit brachten die staatliche Wohnungsbau- und Wohnungsfürsorge. Die mittelbaren Ziele waren die Gefundung von den bevölkerungspolitischen Kriegsschäden und die Förderung der Eheschließungen und des Familienlebens. Das Verständnis für die Notwendigkeit dieser öffentlichen Betätigung ist Gemeingut des Volkes geworden.

Leider wurde diese wirtschaftliche Notwendigkeit nur zu oft zum Objekt politischer Bestrebungen gemacht. Man redete, schrieb und handelte mit dem Ziel der Sozialisierung des Wohnungswesens und ließ dabei die wirtschaftlichen Erfordernisse für die Gestaltung des Wohnungs- und Siedlungswesens zurücktreten.

Die im „Reichsverband der Wohnungsfürsorgegesellschaften“ zusammengeschlossenen Heimstätten-Gesellschaften und Körperschaften haben im Sinne der ihnen im vorrevolutionären Wohnungsgesetz vom 28. März 1918 zugewiesenen Aufgaben das wirtschaftlich Beste zu erreichen versucht. Ihr Einfluß reichte aber nicht aus, um der staatlichen Siedlungspolitik gegenüber eigenmächtigen und eigenstötzigen Bestrebungen der marxistisch geführten Gemeinden und der sozialdemokratischen Organisationen durchzusetzen. Selbst die staatliche Regierungsgewalt hat unter dem Einfluß dieser Mächte in der Wohnungs- und Siedlungspolitik die klare im Wohnungsgesetz von 1918 festgelegte Zielseitung oft aufgegeben, so daß das praktische Ergebnis der wohnungspolitischen Arbeit gegenüber den dem Wohnungsgesetz zugrundeliegenden Vorstellungen und Wünschen nur ein keiner Teilerfolg ist.

Die Regierung der nationalsozialistischen Revolution hat diesen Zustand mit sicherem Blick erkannt und schnell die Maßnahmen zur Änderung getroffen. Durch Beschluß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. 5. 1933 wurde Pg. W. Gußmer mit der schwierigen Aufgabe betraut, aus den Wohnungsfürsorgegesellschaften geeignete und schlagkräftige Instrumente der nationalen und sozialen Regierung zur Durchführung des von ihr als richtig anerkannten Siedlungs-Programms zu machen. Diese Aufgabe ist durchgeführt. Die neue Heimstätten-Organisation ist da.

Die Heimstätten-Treuhandgesellschaften, die im „Reichsverband Deutscher Heimstätten“ als Dachverband zusammengefaßt werden, sind nach ihrer sachlichen und personellen Vereinigung unter Führung der Oberpräsidenten, die in fast allen Fällen den Vorsitz im Aussichtsrat selbst übernommen haben, in der Lage, die ihnen gestellten wohnungs- und siedlungspolitischen Aufgaben durchzuführen. Das Ziel ist dabei, jedem Volksgenossen die Möglichkeit zu bieten, sich eine Heimstätte auf eigenem Grund und Boden zu schaffen.

Die fachliche Arbeit ist bereits in Angriff genommen. Wie diese Arbeit beschaffen ist und welche Aufgaben der Lösung harren, hat Pg. Guzmer mehrfach vor der deutschen Presse und in diesem Heft in einem besonderen Aufsatz ausgeführt.

Die Zeitschrift „Siedlung und Wirtschaft“ hat als „Organ des Reichsverbandes Deutscher Heimstätten“ die Voraussetzungen und Möglichkeiten der praktischen Siedlungs-Arbeit wirtschaftlich zu ergründen und der Durchsetzung siedlungs-politischer Arbeit den Weg propagandistisch vorzubereiten. Wir begrüßen die neuen Herausgeber und danken ihnen für die Bereitswilligkeit, an dieser Arbeit mitzuwirken. Die Grundsätze und Ziele für die nächste Zukunft werden demnächst in einer gemeinsamen Erklärung der Herausgeber in diesem Blatte bekanntgegeben.

Ernst Nadolny

Vorsitzender des früheren Reichsverbandes der Wohnungsfördergesellschaften
und Generaldirektor der Ostpreußischen Heimstätte.

Zu dieser Schicksalswende der Heimstätten-Arbeit scheidet aus den Kreisen der Wohnungs- und Siedlungsfachleute eine besonders bedeutende Persönlichkeit aus: Ernst Nadolny. Was er seiner Heimat und dem Reichsverbande bedeutet, bedarf einer ernsten Würdigung.

Die ostpreußische Heimat, in deren schönstem Teile, dem Seen-Gebiete, Nadolny's Wiege stand, gab diesem Manne die unbeirrbare Zähigkeit im Verfolgen einmal gesteckter Ziele. Diese Eigenschaft findet ihre wertvolle Ergänzung im klaren Erkennen des Erreichbaren bei weitester Zielseitung und in einem scharf ausgeprägten Rechtsgefühl in der Wahl der Mittel. Nadolny hat sich schon vor mehreren Jahrzehnten mit den Fragen des Wohnungs- und Siedlungswesens beschäftigt. Als Rechtsanwalt in Neidenburg (Ostpreußen) gründete er in der Vorkriegszeit die erste ostpreußische Kleinsiedlungsgesellschaft. Ihre Geschäfte hat er bis in den Krieg erfolgreich geleitet. Als Ostpreußen nach dem Russeneinfall an die Befestigung der Kriegsschäden ging, zog der damalige Oberpräsident der Provinz Ostpreußen, Exzellenz von Batocki, Nadolny als einen auf diesem Gebiete besonders erfahrenen Mann zu sich heran, um ihm die Organisation des Kleinsiedlungswesens in der ganzen Provinz zu übertragen. Nadolny wurde bald darauf der Ostpreußischen Landgesellschaft als Direktor beigeordnet. Von dort hat er die Gründung und den Aufbau einer großen Zahl von Kleinsiedlungsgesellschaften durchgeführt.

Als das Wohnungs- und Siedlungswesen Preußens durch das Wohnungs-Gesetz vom 28. 3. 1918 eine neue Grundlage erhielt, fand auch Nadolny's Tätigkeit neue Ziele. Als erster Geschäftsführer der auf Grund dieses Gesetzes gegründeten Ostpreußischen Heimstätte hat Nadolny in 12 arbeits- und ereignisreichen Jahren zum wirtschaftlichen Ausbau und Fortschritt seiner Heimatprovinz tätig mitgewirkt. Wer die Schwierigkeiten der Heimstätten-Arbeit infolge der eifrigen Befehldung interessierter Kreise und der mangelhaften Unterstützung der zuständigen Behörden in den letzten 10 Jahren kennt, kann schon am Erfolge ermessen, wie hoch Nadolny's Leistungen zu werten sind. Oft genug war die Arbeit der Ostpreußischen Heimstätte beispielgebend

für die Arbeit in anderen Provinzen. Viele Gedanken, die aus der Tätigkeit Nadolny's und den dabei gesammelten Erfahrungen geboren sind, beginnen sich erst heute in ihrem vollen Umfange auszuwirken.

Daß auf den Dienst an der Heimat abgestimmte Wollen und Können fand die Aufmerksamkeit gleichgerichteter Fachkreise in anderen Provinzen. So kam es, daß Nadolny im Jahre 1926 zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Reichsverbandes der Wohnungsfürsorgegesellschaften gewählt wurde. In dieser Stellung war Nadolny ein tapferer Vorlämpfer für den Heimstättengedanken, der bei der Ziellosigkeit der von vielseitigen Wirtschaftseinflüssen und den parlamentarischen Mehrheiten abhängigen Regierungsgewalt der letzten Jahre ständig Gegenstand des Meinungstreites war. Die Initiative Nadolny's führte daher gar oft zum Kampf mit den behördlichen Stellen. Dadurch und durch Arbeitsüberlastung wurde die Kraft dieses Mannes zerrieben. Es entbehrt nicht einer gewissen Berechtigung, wenn man die Zerrüttung seiner Gesundheit zu einem großen Teil auf diese nervenverzehrende Kämpfe zurückführt. Eine Tragik liegt darin, daß dieser Mann in einem Augenblick von der Bühne seines Wirkens abtreten muß, in dem ein neuer politischer Geist dem von ihm vertretenen weitschauenden Gedanken neues Leben eingesloht hat und sie zum Wohle unserer Volksgenossen Tat werden läßt.

Willy Gußmer

Vorsitzender des Reichsverbandes Deutscher Heimstätten
und Beauftragter des Preußischen Staatsministeriums für die preußischen provinziellen Heimstätten.

Durch das Vertrauen des Preußischen Ministerpräsidenten, Hermann Göring, berufen, hat Willy Gußmer am 8. Mai 1933 die Führung der preußischen provinziellen Heimstätten und des Reichsverbandes Deutscher Heimstätten übernommen, um die Heimstätten im Sinne der nationalsozialistischen Staats- und Wirtschaftsauffassung umzugestalten. Der neue Vorsitzende des Reichsverbandes Deutscher Heimstätten steht im besten Mannesalter von 40 Jahren. 4 Jahre Frontdienst haben diesem Manne Verantwortungsbewußtsein und Verantwortungsfreudigkeit im Dienste für die Volksgenossen mitgegeben. Eine langjährige Bank- und Wirtschaftspraxis vermittelte ihm ausgebreitete Kenntnisse und Weitblick für die wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Gegenwart und Zukunft. Gußmer ist einer der ersten Vorlämpfer der nationalsozialistischen Betriebszelle. In seiner Berufssarbeit hat er sich besondere Verdienste im Ausbau des Genossenschaftswesens erworben. Er ist dabei über die Grenzen seines eigenen Wirkungskreises als Oberrevisor des Reichsverbandes Deutscher Baugenossenschaften bekannt geworden. Diese Arbeit führte er über die übliche formale Revisionstechnik hinaus zur wirtschaftlichen Erfassung des Wesentlichen. Er benutzte seine Tätigkeit von Anfang an zu einer Veredelung und Reinigung des Geschäftsgebarens der Baugenossenschaften und des gemeinnützigen Wohnungswesens überhaupt. Es ist daher zu begrüßen, daß ihm durch den Auftrag des Preußischen Ministerpräsidenten Gelegenheit gegeben wurde, seine Fähigkeiten und eingehenden Wirtschaftskenntnisse in den Dienst des neuen Aufbaus der provinziellen Heimstätten und des gesamten Wohnungswesens zu stellen. Inzwischen ist Gußmer zum Vorsitzenden des Reichsverbandes Deutscher Heimstätten und kurz darauf auch zum Führer des Hauptverbandes Deutscher Baugenossenschaften und -gesellschaften gewählt worden. Gußmer wird so durch das Vertrauen der Reichs- und Preußischen Staatsregierung und der von ihm geführten Verbände getragen. Möge es ihm im Zusammenwirken mit den Reichs- und Staatsbehörden gelingen, die seiner Führung unterstellten Heimstätten-Treuhandschaften und gemeinnützigen Wohnungsbetreihungen voll und ganz in den Dienst des Siedlungswesens zu stellen.

Dr. Ferdinand Neumann

Die zukünftigen Aufgaben der deutschen Heimstätten als Treuhänder der staatlichen Kleinbauern- und Kleinstadtbaupolitik

Von

Eg. W. Gußmer

Beauftragter des Preußischen Staatsministeriums für die provinziellen Heimstätten.

Wenn neben der Befestigung des bäuerlichen Brauchtums und der Ansiedlung deutscher Bauern bisher wenig von der Ansiedlung der übrigen Bevölkerung gesprochen worden ist, kommt dies nicht daher, daß diese Aufgabe von der nationalen Regierung gegenüber der landwirtschaftlichen Siedlung zurückgestellt oder für weniger wesentlich gehalten würde. Die nationalsozialistische Regierung betrachtet es vielmehr als ihre erste Pflicht, durch ihr Wiederaufbauprogramm den Lebens- und Wirtschaftsraum des deutschen Bauern und des deutschen Arbeiters von Grund auf neu zu gestalten und zu befestigen und die gegenwärtige Volks- und Wirtschaftsnot durch eine neue gesamtwirtschaftliche Politik des Raumes und der Bevölkerung zu beheben. Bei der Ansiedlung deutscher Bauern handelt es sich um die Befestigung und Verbreiterung des ältesten und trotz mancher noch vorhandenen Gegensätze geschlossenen Berufsstandes und damit um ein Problem, dem trotz aller Verschlechterungen mit der übrigen Wirtschaft eine besondere Eigenbedeutung zulommt. Bei einem Versuch, die feldungspolitischen Aufgaben für die übrige Bevölkerung zu umreichen, steht man im Gegen-
satze hierzu vor einer vielseitigeren und verwickelteren Aufgabe. Darf neben der landwirtschaftlichen Siedlung überhaupt von anderen Siedlungen gesprochen werden? Bezeichneten die früheren Macht-
haber nicht auch Millionenstädte als Großsiedlungen, in denen jetzt hunderttausende von Erwerbs-
lohn aus dem Asphalt liegen und gänzlich auf die Fürsorge der öffentlichen Hand angewiesen sind? Er schöpfe sich nicht die städtische Siedlungspolitik der Nachkriegszeit immer mehr in einer Zusammen-
pferchung der Bevölkerung in Massenmiethäusern mit dem bewußten Ziel, die Herrschaft der marxi-
stischen Machthaber auf ein immer breiteres landloses Proletariat zu stützen? Wenn jetzt die provin-
ziellen Heimstätten für eine neue Kleinbauerns- und Wohnungsbaupolitik der nationalen Regie-
rung eingesetzt werden sollen, knüpfen sie damit unmittelbar an die Aufgaben an, die ihnen die Re-
gierung des alten Preußen durch das Wohnungsgebot vom 18. März 1918 gestellt hat. Die provin-
ziellen Heimstätten haben sich in den 14 Jahren marxistischer Wohnungsbaupolitik von den Über-
lieferungen altpreußischer Siedlungspolitik vielleicht am wenigsten entfernt, da der gefundne Sinn
der von ihnen betreuten Kleinbauer in den ländlichen Bezirken zäh am überkommenen Kleinhaus
mit Garten festhielt und landlohn Mietwohnungen immer als fremd empfand.

Im „Reichsverband Deutscher Heimstätten“ zusammengeschlossen, werden die Heimstätten der preußischen Provinzen und der übrigen Länder in Zukunft die Stellen, die jedem Volksgenossen, einem jeden Arbeiter und Angestellten in Industrie, Handel, Berufe und freien Berufen zu einer eigenen Heimstätte verhelfen werden. Sie ermöglichen im Sinne des bisher unwirtsam gebliebenen Reichs-
heimstättengesetzes einem jeden Volksgenossen die Gründung einer eigenen Familie und eines selbst-
ständigen Haushaltes auf eigenem Grund und Boden als den gesunden und lernfesten Zellen des neuen Staates. Über die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Kleinbauern ist in diesen Blättern oft genug gesprochen worden. Breiteste Schichten der nichtlandwirtschaftlichen Berufstätigen müssen auf lange Zeit damit rechnen, in ihrem Hauptberuf nicht das volle Einkommen zu finden, das den wirtschaftlichen Bestand ihrer Familie restlos verbürgt. Auch wenn die jetzige Erwerbslosigkeit durch den großartigen Kampf gegen die Arbeitslosigkeit im großen und ganzen behoben sein wird, lassen sich saison- und konjunkturbedingte Schwankungen der Beschäftigung und des Einkommens in den einzelnen Erwerbszweigen, insbesondere in den mit dem Weltmarkt verbundenen Gewerben, nicht ausschalten. In der kurzen Scheinblüte nach der Inflation wurden diese Erfahrungen nur allzu schnell vergessen. Erst jetzt endlich nach langen schweren Krisenjahren ist die Erfahrung Allgemeingut ge-
worden, daß nur ein krisenfestes hauswirtschaftliches Zusatzeinkommen aus eigenem Garten oder kleinem Ackerland einen Ausgleich gegen diese Schwankungen zu schaffen vermag. Der Ertrag aus dem eigenen Grund und Boden will allerdings erarbeitet sein und zeigt die Eignung der Kleinbauer-

zu gärtnerischer Tätigkeit voraus. Aufgabe ihrer verantwortlichen Träger ist es daher, die Eignung der Kleinsiedler zu prüfen, soweit diese aus öffentlichen Mitteln unterstellt werden. Ebenso notwendig ist eine Sicherung des hauptberuflichen Einkommens der Kleinsiedler, das neben dem Ertrag aus eigenem Grund und Boden auf keinen Fall zu entbehren ist. Die Kleinsiedlung gewinnt damit eine noch viel zu wenig beachtete wirtschaftspolitische Bedeutung. Die Erwerbslosensiedlung am Stadtrand, entstanden als eine rein politische Aktion der Regierung Brüning, mußte in allen Fällen fehlgeschlagen, in denen es den Kleinsiedlern nicht gelang, ein neues hauptberufliches Einkommen zu finden.

Nicht zuletzt infolge der Bemühungen des Reichsverbandes Deutscher Heimstätten tritt nunmehr die Förderung der Kurzlebensiedlung und der Eigenheimssiedlung an ihre Stelle, bei denen das notwendige hauptberufliche Einkommen der Siedler gesichert ist. Der Zahl nach überwiegen schon heute die erstellten Kurzlebensiedlungen, bei denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich zur Kurzarbeit verpflichten. Es hat sich gezeigt, daß diese Verpflichtungen ohne jeden behördlichen Druck freiwillig von beiden Seiten eingegangen worden sind; von den Arbeitern, um in den Genuss einer Kleinsiedlung mit billigerer Wohnungsmiete und zusätzlichem Gartenertrag zu kommen, von den Unternehmern, um auch in Krisenzeiten einen möglichst großen festen Arbeiterstand zu erhalten. In einer Verbreitung dieser Kurzlebensiedlungen liegt eins der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Es ist zu hoffen und zu erwarten, daß dies alle Unternehmungen erlernen und in Zukunft auch zur Finanzierung der Siedlungen im breitesten Umfange beitragen werden. Eine ausreichende Bereitstellung von Bauland gestattet hierbei eine wechselnde Größe der gärtnerisch genutzten Grundfläche nach Maßgabe der hauptberuflichen Arbeitsleistung der Arbeiter und Angestellten und der übrigen Arbeitskräfte innerhalb der Familie. Ein leichter Besitzwechsel ist vertraglich zu schließen, um bei einem Wechsel der Arbeitsstätte die notwendige Freizeitfähigkeit zu ermöglichen. Bei einer derartig weitgehenden Anpassung an alle gegebenen Arbeitsmarktverhältnisse wird die Errichtung der nebenberuflichen Landssiedlungen immer mehr zu einem wesentlichen Teil der staatlichen Arbeitsmarktpolitik und Gewerbepolitik. Sie kann in vollem Umfange dazu eingesetzt werden, um die tiefgreifenden Wandlungen und Standortverlagerungen der Wirtschaft durchzuführen, deren Ausdruck die heutige Krise ist, und um schnell und wirksam die schlimmsten Notstände in den industriellen Krisengebieten Rheinlands, Westfalens, Sachsen und Berlins zu beheben. Die Binnenkolonisation durch einen gewerblichen Ausbau der Klein- und Mittelstädte und die Gesundung der übergrößen Bevölkerungsballungen der Großstädte durch diese Binnenkolonisation greifen eng ineinander. Die ungeheure Stauung des wirtschaftlichen Kreislaufes, die die jetzige Arbeitslosigkeit darstellt, wird nicht zuletzt auch durch eine derartige räumliche Neuordnung des deutschen Siedlungsraumes gelöst werden.

Die Eigenbedeutung und Eigengesetzlichkeit des nichtlandwirtschaftlichen Kleinsiedlungswesens wird dadurch veranschaulicht, daß infolge der starken Bevölkerungsvermehrung in der Vorriegszeit bis 1960 noch ein Zuwachs von 4½ bis 5½ Millionen Haushaltungen zu erwarten ist, von denen höchstens ½ bis eine Million bauerlich angelebt werden können. Der übrige größte nichtlandwirtschaftliche Teil von 3½—5 Millionen wird in erster Linie in Kleinsiedlungen mit ausreichenden Landzulagen angelebt werden müssen. Die Errichtung von Kleinhäusern ohne Garten wird dagegen ganz zurücktreten und allenfalls in innerstädtischen Sanierungsgebieten in Frage kommen. In diesen Größenordnungen soll keineswegs eine Vorrangstellung der gewerblichen Kleinsiedlungen gegenüber der bauerlichen Siedlung zum Ausdruck kommen. Im Gegenteil ist eine verstärkte Bauernsiedlung in den menschenleeren östlichen Provinzen eine erste Voraussetzung dafür, daß sich auch dort die landwirtschaftliche Bevölkerung verdichtet. Diese schafft ihrerseits für eine Vermehrung der östlichen Industrie die notwendigen Verbraucher und führt ihnen die notwendigen Arbeitskräfte zu. Da die erprobte Krisenfestigkeit der ländlichen Industriegebiete in einer gesunden Durchdringung von Landwirtschaft und Industrie liegt, wird durch den Reichsverband Deutscher Heimstätten auch die hierfür geeignete Siedlungsform in Dörfern mit stärkerem gewerblichen Einschlag und in Kleinstädten mit landwirtschaftlich-gärtnerischem Einschlag gepflegt werden müssen, soweit hierfür die örtlichen Standortbedingungen vorliegen.

Für die Durchführung dieser Gemeinschaftsaufgaben auf der einen Seite, wie für eine landschaftlich bedingte Abgrenzung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Siedlung auf der andern Seite, wird eine enge Arbeitsgemeinschaft zwischen der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolon-

nisation und dem Reichsverband Deutscher Heimstätten herzustellen sein. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Landgenossenschaften und den Heimstätten wird in den Ländern und Provinzen bereits eingeleitet. Hierdurch werden auch Bedenken der Landwirtschaft gegen die von den Heimstätten angestrebten nebenberuflichen Landsiedlungen zerstreut werden können, die in Richtung einer Eingangung des landwirtschaftlichen Absatzes durch die Erzeugnisse der nebenberuflichen Landsiedlungen liegen. Der Unterkonsum der landlosen gewerbländischen Arbeiter ist zurzeit derart groß, daß nach den vorliegenden Erfahrungen der Ertrag von $\frac{1}{2}$ —1 Morgen-Stellen an Obst und Gemüse völlig zu seiner Deckung gebraucht werden wird. Ebenso groß ist ihr Unterkonsum an Fleisch und Eiweissstoffen, der auch bei Haltung von Kleintieren auf 1 bis 2 Morgen-Stellen erst zu einem Teil gedeckt werden kann. Die durch den Ertrag der Kleinsiedlungen frei gewordene Kaufkraft der nebenberuflichen Landsiedler geht dem landwirtschaftlichen Erzeuger nicht verloren, sondern wird für einen vermehrten Bezug anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Butter, Fleisch, Getreide, Futtermittel — frei, für die andernfalls überhaupt keine Nachfrage bestehen würde. Die körperlichen und seelischen Schädigungen infolge der Verstädtierung und der Wirtschaftsnot und der dadurch bedingte Rückgang der Geburtslichkeit der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung sind derart groß, daß die wirtschaftliche und gesundheitliche Festigung und Sicherung von 30 bis 40 Millionen nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung ebenso durchgreifender Maßnahmen bedarf, wie die rassische und wirtschaftliche Befestigung von 14 Millionen deutscher Bauern. Die bevölkerungspolitische Wirkung einer Hebung und Verbreiterung des Bauernstandes würde andernfalls Gefahr laufen, durch den fort schreitenden rassischen Verfall der übrigen Bevölkerung aufgehoben zu werden, wenn diese nicht gleichzeitig wieder unter den Bedingungen leben kann, unter denen ihre Vorfahren durchweg bis vor wenigen Menschenaltern gelebt haben. Auch sie muß in den Großstädten wie in den Klein- und Mittelstädten durch Kleinwohnungen mit eigenem Nutzgarten von neuem mit dem Heimatboden verbunden werden. Frei von allen Sonderinteressen wird das deutsche Siedlungswerk so nur in engster Arbeitsgemeinschaft der landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Siedlungsträger gelöst werden können. Auch die Instanzenzüge im Siedlungsverfahren werden in Zukunft für die nichtlandwirtschaftlichen Kleinsiedlungen ebenso vereinfacht werden müssen, wie für die landwirtschaftliche Siedlung.

Die ersten siedlungspolitischen Maßnahmen der Gauleiter, der Reichsstatthalter und der Preußischen Oberpräsidenten in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit entsprechen diesen Zielstellungen. In Preußen sind die preußischen Oberpräsidenten die ersten Vorsitzenden der provinziellen Heimstätten. Neben ihnen ist der preußische Staat durch den „Beauftragten für die preußischen Heimstätten“, die Kroning durch den Landeshauptmann als Haupt der provinziellen Selbstverwaltung im Vorstand vertreten. Ein neunköpfiger Ausschussrat umfaßt außer ihnen Vertreter der landwirtschaftlichen Berufsstände. Unter Verzicht auf eigene Bautätigkeit und Baustoffbeschaffung werden die provinziellen Heimstätten im Rahmen des nationalsozialistischen Wiederaufbauprogramms die staatlichen Treuhänder für die Finanzierung der Kleinsiedlungen. Bei ihnen liegt die treuhänderische Verwaltung der staatlichen Zulüsse. Sie übernehmen einen erheblichen Teil der Zwischenfinanzierung aus eigenen Mitteln. Sie erleichtern durch ihren Kredit die Beschaffung langfristiger Hypotheken. Bei Kurzfristensiedlungen werden sie in Zukunft die Zusammenschlüsse von Unternehmern und Kleinsiedlern fördern. Unterstützt vom Oberpräsidenten, von den Regierungspräsidenten, von der Deutschen Arbeitsfront und von den landwirtschaftlichen Berufsständen werden sie am leichtesten billiges Land von den Gemeindeverwaltungen und Arbeitgeberdarlehen von den Unternehmungen erhalten und dadurch die öffentlichen Mittel strecken. Den Privatarchitekten wird durch sie die Sorge um die Finanzierung ihrer Bauvorhaben abgenommen, die bisher deren besten Kräfte beanspruchte. Die Bau Gelder der Siedler, der Bauunternehmer und der Bauhandwerker werden durch ihre Betreuung gesichert. Durch diese vielseitige Tätigkeit werden die Heimstätten auch mit den bescheidenen verfügbaren Mitteln binnen kurzen die Aufnahme einer Kleinsiedlungstätigkeit auf breitestem Grundlage ermöglichen und, unterstützt durch gleichfalls dem Oberpräsidenten zu unterstellende provinzielle Landesplanungsstellen, planmäßig für die Ansiedlung alter nichtlandwirtschaftlich Berufsständigen sorgen können, die bisher zu einer Proletarisierung in Massenmiethäusern verurteilt waren. Die Entproletarisierung des Arbeiters wird auf diesem Wege in Verbindung mit einer zielbewußten Wirtschafts- und Sozialpolitik von der nationalen Regierung ebenso gelöst werden wie die Beseitigung der Arbeitslosigkeit.

Reichsverband Deutscher Heimstätten

Die Mitgliederversammlung der im früheren „Reichsverband der Wohnungsfürsorgegesellschaften“ zusammengeschlossenen Gesellschaften und Körperschaften hat am 5. August 1933 einstimmig den Beauftragten des Preußischen Staatsministeriums für die preußischen provinziellen Heimstätten, Gußmer, zu ihrem Führer gewählt. Der Reichsverband der Wohnungsfürsorgegesellschaften wird in den „Reichsverband Deutscher Heimstätten“ überführt. Der neue Verband ist die Spitzenorganisation und die Revisionsstelle der in § 4 der Satzung bezeichneten Wohnungsunternehmen und Körperschaften. Das Führerprinzip ist in der Satzung dadurch verankert, daß Gußmer zugleich Vorsitzender und Vorstand des Verbandes ist. Als sein ständiger Vertreter wurde Rechtsanwalt Dr. Neumann einstimmig gewählt. Die Beschlüsse über die Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden und Vorstandes sowie seines Vertreters bedürfen der Zustimmung des Herrn Reichsarbeitsministers.

Der neben dem Vorsitzenden bestehende „Beirat“, dem drei Vertreter der Mitgliedergesellschaften und Beauftragte der Fachministerien in Reich und Länder angehören, hat den Vorsitzenden bei der Geschäftsführung zu unterstützen und in den Fragen der Verbandspolitik zu beraten. Abstimmungen im Beirat finden nicht statt. Bei Uneinigkeit zwischen Vorsitzendem und Beirat oder unter den Beiratsmitgliedern handelt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsarbeitsminister oder der im Einzelfall zuständigen Landesregierung.

Die Aufgaben des Verbandes sind in § 3 der Satzung aufgeführt.

Satzung des Reichsverbandes Deutscher Heimstätten

I. Name, Rechtsform und Sitz.

§ 1

Der „Reichsverband Deutscher Heimstätten“ ist der Spitzenverband der ihm angehörenden im § 4 dieser Satzung bezeichneten Gesellschaften und Körperschaften. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins mit dem Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen.

II. Vereinszweck.

§ 2

Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Er hat den Zweck:

1. für die Durchführung der staatlichen Wohnungs- und Siedlungspolitik zu wirken,
2. die Belange der angehörenden Mitgliedergesellschaften nach jeder Richtung zu fördern,
3. bei den der Revisionsabteilung des Verbandes angehörenden Gesellschaften die Revisionen im Sinne des Gemeinnützigkeitsgesetzes und der Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen durchzuführen.

Die in Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genannten Aufgaben werden durch die allgemeine Abteilung des Verbandes, die in Ziffer 3 genannten Aufgaben durch die Revisionsabteilung des Verbandes durchgeführt.

III. Aufgaben.

§ 3

A. Aufgabe der allgemeinen Abteilung ist:

1. die Förderung des Kleinwohnungs- und Kleinstadtbaus durch:
 - a) Untersuchung und Nachweisung von Möglichkeiten der Finanzierung des Kleinwohnungs- und Siedlungsbaus,

b) Erzielung der Landbeschaffung in Verbindung mit den zuständigen Stellen,

c) Herstellung und Unterhaltung einer engen Arbeitsgemeinschaft der Mitgliedergesellschaften mit den Landesplanungsstellen und den Trägern der landwirtschaftlichen Siedlung,

d) Sorge für eine zweckmäßige und ausreichende Betreuung und Wirtschaftsberatung der Kleinbauern,

e) Herstellung einer Zusammenarbeit der deutschen Heimstätten mit den übrigen am Kleinwohnungs- und Kleinstadtbau beteiligten Kreisen (Finanzierungsinstitutionen, Deutsche Arbeitsfront, Arbeitsgeberorganisationen, Bauergesellschaften und Baugenossenschaften, Privatarchitekten, Bauunternehmer, Bauhandwerker, Baustoffindustrie),

f) Einwirkung auf Gesetzgebung, Verwaltung und Presse im Sinne der obigen Ziele, u. a. durch die Verbandszeitschrift „Siedlung und Wirtschaft“.

2. Wahrnehmung der Belange der Verbandsmitglieder.

Insbesondere liegt der allgemeinen Abteilung

ob:

- die Vertretung der einzelnen Verbandsmitglieder und ihrer Gesamtheit gegenüber den Zentralbehörden und den zentralen Spitzenverbänden,

ol) die Sammlung und Verwertung der Erfahrungen der einzelnen Verbandsmitglieder in allen grundähnlichen Angelegenheiten, insbesondere bei dem organisatorischen Ausbau der Gesellschaften, dem Verkehr mit den verschiedenen Verwaltungsbehörden, Steuerinstanzen, Gerichten, bei ihrer Stellung in der Öffentlichkeit (Publizistik, Tages- und Fachpresse, Propaganda), und bei den Beziehungen zu Or-

ganztionen mit gleichgerichteten oder verwandten Bestrebungen. Die Gesellschaften sind verpflichtet, dem Reichsverband auf Erfordern die zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen.

B. Aufgabe der Revisionsabteilung ist:

1. die Prüfung der Einrichtungen und der Geschäftsführung (Bilanz- und Betriebsprüfung) der der Abteilung angegliederten Verbandsmitglieder (Revisionsmitglieder) an Ort und Stelle gemäß den geistigen Bestimmungen,
2. die Vornahme sonstiger Bilanz- und Betriebsrevisionen auf Erübrigen der Anerkennungsbehörde oder des Vorstandes, ferner auf Ansuchen der einzelnen Verbandsmitglieder selbst.

IV. Mitgliedschaft.

§ 4

Mitglieder des Verbandes können sein:

1. die im § 28 der Gemeinnützigeitsverordnung bezeichneten Wohnungsunternehmen an denen Reich oder Länder maßgebend beteiligt sind und die von der Reichsregierung oder der obersten Landesbehörde mit Zustimmung der Reichsregierung als Organe der staatlichen Wohnungspolitik für den Umfang des Reiches, eines Landes oder größerer Wirtschaftsbezirke anerkannt worden sind,
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts, die, ohne der Anerkennung gemäß § 28 der Gemeinnützigeitsverordnung zu bedürfen, als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anzusehen sind,
3. sonstige gemeinnützige Wohnungsunternehmen im Sinne der Gemeinnützigeitsverordnung, deren Geschäftsbereich sich über den Umfang eines größeren Bezirks erstreckt,
4. sonstige Vereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit entsprechenden Ausgaben, die den Bestrebungen des Verbandes nahestehen; durch die Beitrittsklärung wird die Satzung anerkannt.

§ 5

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Zustimmung des Beirats.

§ 6

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er wird wirksam mit dem Ablauf des auf das Jahr der Austrittserklärung folgenden Geschäftsjahrs. Mit dem Austritt verliert das Mitglied jeden Anteil am Vermögen. Zum Austritt einer preußischen provinzialen Heimstätte ist die Einwilligung des Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit und des Preußischen Finanzministers erforderlich.

§ 7

Mitglieder, die gegen den Zweck des Verbandes verstossen, können durch den Vorstand unter Zustimmung des Beirats aus dem Verbande ausgeschlossen werden. Die Ausschlußerklärung ist der betreffenden Gesellschaft durch Zustellungsurkunde zu übermitteln. Mit der Zustellung wird der Ausschluß wirksam.

V. Verbandskosten.

§ 8

1. Die allgemeine Abteilung bestreitet ihre Ausgaben aus Beiträgen und Umlagen der Verbandsmitglieder.

Die laufenden Kosten dieser Abteilung werden aus Beiträgen gedeckt, deren Höhe und deren Verteilung auf die einzelnen Mitglieder alljährlich auf Grund eines von dem Vorstand aufzukellenden und von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Voranschlags im voraus festgesetzt werden.

Ausgaben, die den Rahmen des Voranschlags wesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Beirats und werden durch Umlage gedeckt.

2. Die Kosten der Revisionsabteilung werden durch Revisionsgebihren ausgebracht, die pauschal nach festen Tageslöhnen gemäß dem vom Beirat zu genehmigenden Wirtschaftsplan der Revisionsabteilung berechnet werden. Etwasige Fehlbeträge in der Ausgabedekung der Revisionsabteilung sind durch entsprechende Umlage von den Revisionsmitgliedern auszugleichen.

VI. Organe des Verbandes.

§ 9

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

1. Der Vorstand.

§ 10

Der Vorstand besteht aus einer Person. Er hat einen ständigen hauptamtlichen Stellvertreter, der nach seinen Richtlinien handelt.

Der Vorstand ist gleichzeitig der Vorsitzende des Verbandes.

Beförderung und Abberufung des Vorstandes und seines Stellvertreters erfolgen nach § 16 der Satzung.

Der Beirat regelt die Anstellungsohältnisse.

§ 11

Der Vorstand führt die Geschäfte des Reichsverbandes im Sinne der Satzungsbestimmungen. Der Vorstand ist ermächtigt, den Leiter der Revisionsabteilung, die Revisionsleiter sowie Hilfskräfte und Büropersonal anzustellen und die Anstellungsbedingungen zu regeln. Beförderung und Abberufung des Leiters der Revisionsabteilung und der Revisionsleiter bedürfen der Zustimmung des Beirats.

§ 12

Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach Schluss des Jahres der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht für das abgelaufene und den Kostenvoranschlag für das neue Geschäftsjahr vorzulegen.

2. Der Beirat.

§ 13

Der Beirat besteht aus drei bis fünf aus dem Kreise der Mitgliedergesellschaften gewählten Vertretern.

Die außerpreußischen Länder müssen einen und können zwei Vertreter im Beirat haben.

Der Reichsarbeitsminister, der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit und der Preußische Finanzminister haben das Recht, Beauftragte in den Beirat zu entsenden.

Auch die Regierungen der anderen Länder können im Beirat durch ein oder zwei Bevollmächtigte vertreten sein, soweit eine Mitgliedergesellschaft ihres Bezirkes sich der Revisionsabteilung des Verbandes anschließt.

S 14

Dem Beirat stehen folgende Besagnisse zu:

1. die Aufnahme von Mitgliedern im Sinne des § 5 der Satzung,
2. die Unterführung der Geschäftsführung des Vorstandes und dessen Beratung in der allgemeinen Verbandspolitik,
3. die Revision der Kassenzuführung des Verbandes,
4. Regelung der Anstellungsverhältnisse des Vorstandes.

S 15

Der Beirat wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung soll mindestens drei Tage vorher erfolgen.

Der Beirat wählt sich einen Verhandlungsleiter und einen Stellvertreter aus der Reihe seiner Mitgliedsvertreter. Dieser leitet die Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Eine Abstimmung im Beirat findet nicht statt. Bei Uneinigkeit im Beirat hat der Vorstand zu handeln

- a) nach den Weisungen des Herrn Reichsarbeitsministers, wenn es sich um eine Angelegenheit des gesamten Verbandes handelt,
- b) nach den Weisungen der betreffenden Landesregierung, wenn es sich um die Belange eines Landes oder einer im Landesgebiet arbeitenden Gesellschaft handelt.

Die in der Satzung vorgesehene Zustimmung des Beirats kann in Verbandsangelegenheiten durch die Zustimmung des Herrn Reichsarbeitsministers ersetzt werden, in den Angelegenheiten einer einzelnen Gesellschaft durch die Zustimmung der Anerkennungsbehörde.

3. Mitgliederversammlung.

S 16

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Besagnisse zu:

1. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
2. die Beirats-,
3. die Beschlussfassung über die Beitragssleistungen der Mitgliedsgesellschaften, den Haushaltplan und die Jahresrechnung (Entlastung des Vorstandes),
4. die Vornahme von Satzungänderungen,
5. die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Bestellung und Abberufung des Vorstandes oder seines Vertreters sowie die Vornahme von Satzungänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Herrn Reichsarbeitsminister.

S 17

Jede Mitgliedsgesellschaft ist berechtigt, einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Die Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder einer Gesellschaft bedürfen einer Legitimation nicht, auch wenn sie nicht allein zeichnungsberechtigt sind. Sonstige Vertreter bedürfen einer schriftlichen Legitimation, die auch für mehrere Versammlungen ausgestellt werden kann.

S 18

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Einladung des Vorstandes stattfinden und müssen einberufen werden, wenn es

mindestens fünf Mitgliedsgesellschaften unter Angabe des Grundes beantragen. Dieselbe Mitgliedergesellschaft kann verlangen, daß ein von ihr gewünschter Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gelegt wird, wenn der Antrag mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen ist.

S 19

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen hat mindestens acht Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Die Einladung soll eine Mitteilung der Verhandlungsgegenstände enthalten.

S 20

Jede vertretene Gesellschaft hat eine Stimme.

Bei der Beschlussfassung über wohnungs- und siedlungspolitische Fragen sowie der Wahl des Beirats sind jedoch nur die Organe der staatlichen Wohnungs- und Siedlungspolitik stimmberechtigt (§ 4 Ziffer 1 und 2 der Satzung); in den Angelegenheiten der Revisionsabteilung nur diejenigen Gesellschaften, welche für der Revision durch den Verband unterworfen haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehenden, bei Wahlen das Los.

Beschlüsse über Satzungänderungen oder die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertelen der erschienenen Mitglieder.

In dringenden Fällen können der Vorstand oder der Leiter des Beirats die Zustimmung der Mitglieder durch schriftliche, telefonische oder telegrafische Umfrage einholen.

4. Durchführung der Revisionen.

S 21

Die Revisionsleiter führen die Prüfung unter eigener Verantwortung durch und legen die Revisionsberichte auf, welche sie mit ihrer Unterschrift unter den Worten „die Revisionsabteilung“ zeichnen.

Die Revisionsberichte bedürfen der Mitzeichnung des Vorstandes, der Änderungen und Ergänzungen herbeiführen kann.

Die Auswertung der Revisionsberichte im Interesse aller Revisionsmitglieder und die Verfolgung der Abstellung von Beanstandungen liegt dem Vorstande ob.

VII. Verhandlungsniederchriften.

S 22

Über die Verhandlungen in den Organen des Verbandes sind Niederchriften anzufertigen. Diese sind von dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

VIII. Geschäftsjahr.

S 23

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IX. Verbandsvermögen.

S 24

Über die Verwendung der nach Abschluß der Jahresrechnung etwa verbleibenden Überschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei der Auflösung des Verbandes ist das Vereinsvermögen den Zwecken des gemeinnützigen Wohnungsbaues zuzuführen. Über seine Verwendung entscheidet der Reichsarbeitsminister.

Grundsätzliches zur Finanzierung von Kleinsiedlungen

Von Dr. J. Brecht, Dortmund.

Unter den finanzwirtschaftlichen Problemen steht an erster Stelle die Frage, welche Verhältnisse bei der Neusiedlung zwischen öffentlichem und privatem Kapital eingehalten werden soll. Die Wohnungsbaufinanzierung war seit 1924 auf einer Dreigliederung aufgebaut; dem Zusammenwirken von Privatkapital, öffentlichem Kapital und Eigenkapital der Bauherren. Dieser finanzwirtschaftliche Rhythmus übernahm allerdings die Einwirkungsmöglichkeiten der geld- und kapitalwirtschaftlichen Rhythmus übernahm die Einwirkungsmöglichkeiten der geld- und kapitalwirtschaftlichen Konjunkturwellen. Bei den verschiedenartigen Übergangslösungen, die mit dem Aufhören des Stromes der Hauszinssteuerdarlehen als der Hauptquelle der öffentlichen Wohnungsbaufinanzierung einsetzen, ist das bisherige Verhältnis zwischen privatem, öffentlichem und eigenem Kapital teilweise verloren gegangen. Bei der Reichsaktion für Eigenheime ist dieser Grundzustand noch am besten beibehalten, da dort das öffentliche Kapital zu einer nachteiligen Rangstelle gegeben wird, während im übrigen Privatkapital als erststelliges Hypothekenkapital und dazu ausgleichendes Eigenkapital herangezogen wird. Bei der vorstädtischen Kleinsiedlung ist dagegen praktisch fast nur eine Mischung zwischen öffentlichem Kapital und Eigenkapital gegeben, während die Heranziehung von Privatkapital in Form erststelliges Hypothekenkapitals nahezu ausgeschlossen ist. Dabei ist es gleichgültig, welche Aufbringungsformen das Eigenkapital im einzelnen hat, ob es wie bei der Eigenheimaktion von der Geldkapitalseite unterbaut ist, oder wie bei der vorstädtischen Kleinsiedlung von der Seite des Arbeitskapitals. Das Entscheidende ist, daß man bisher bei der vorstädtischen Kleinsiedlung die Heranziehung von Privatkapital zur erststelligen Belebung nicht stark genug gefördert hat. Die künftige Siedlungsaufgabe wird in diesen beiden Siedlungsformen eine mittlere Einheitslinie herauszubilden haben. Diese wird finanzpolitisch darin zu liegen haben, daß das erststellige Hypothekenkapital als Privatkapital ausgebracht wird, und daß das öffentliche Kapital die Funktion der II. Hypothek übernimmt und namentlich auch in der Zinshöhe noch so lange ausgleicht, bis das erststellige Privatkapital in seinem Zinsbedingungen auf eine tragbare Grundlage geführt ist. Daß dieser Gesichtspunkt bisher bei der vorstädtischen Kleinsiedlung zurückgedrängt wurde, ist den vielfachen Missverständnissen zuzuschreiben, die sich bei der Einstellung zur vorstädtischen Kleinsiedlung eingeschlichen haben und die erst langsam über-

wunden werden. Die vorstädtische Kleinsiedlung gilt vielfach noch in den Kreisen der Realredit-institute und der Träger des Privatkapitals als eine Wohlfahrtsmaßnahme, eine Siedlungsförderung, die rentabilitätsmäßig und belebungsstatisch nicht in den Kreis des Realkredites einzubezogen werden kann. Diese Auffassung ist falsch. Es ist irrig, die vorstädtische Kleinsiedlung, wie dieses vielfach unter Orientierung an Berliner Verhältnissen gesehnt, als Siedlung mit Laubengesellschaften, Schrebergärten anzusehen. Die vorstädtische Kleinsiedlerstelle hat allenfalls unter Einberechnung der von den Siedlern selbst aufgebrachten Arbeitsleistungen einen Realwert, der zwischen 3000,- bis 4000,- RM liegt, z.T. darüber, wenn man die mehrfachen Verbilligungs- und Schenkungszuwendungen der öffentlichen Hand mit einberechnet. Die Kleinheit der Beleihungsobjekte kann die Beleihungsfähigkeit nicht behindern. Diese Kleinsiedlungen und ein etwaiger Mietzettel, der sich künftig zwischen der vorstädtischen Landesiedlung und der Eigenheimaktion als nebenberufliche Landesiedlung herausbilden wird, ist in mehrfacher Hinsicht besonders belebungsfähig; die Latenzen stehen für die Siedler in einem durchaus tragbaren Verhältnis auch zu den geschwächten Einkommen, das Eigentum und die Verankerung von Arbeitsleistungen an diesem Eigentum schafft Scholzen- und Bodenverbundeneit, die Siedlungsstandorte sind im allgemeinen lagerfähig und unter Berücksichtigung der zu erwartenden wirtschaftlichen Entwicklung ausgewählt, die Existenzsicherung der Siedler ist, auf die Dauer gesehen, eine gemischt-wirtschaftliche und in Haupt- und Nebenerwerb auswechselbar.

Wenn man grundsätzlich die Dreigliederung in der Finanzierung des Wohnungs- und Siedlungsbau wieder aufnehmen will, so kann die augenblickliche Lage, in welcher das erforderliche Privatkapital für erststellige Hypothekendarlehen nicht oder nur sehr schwer zu erhalten ist, daran nichts ändern. Es ist dabei eine zeitlich bestimmte Frage, wie man diesen Mangel an Privatkapital überbrücken will und kann. In erster Linie geht es um die Herausstellung des Grundsatzes, daß der Siedlung das in der Volkswirtschaft aufkommende Privatkapital zugeführt werden muß, daß es nicht erforderlich ist, das gesamte Siedlungswert aus öffentlichem Kapital zu finanzieren, das letzten Endes gleichfalls in der Volkswirtschaft angeliefert und ausgebracht werden muß. Wenn jetzt nicht genügend Privatkapital zur Verfügung steht, muß eine Zwischenlösung gefunden werden, aber von vornherein mit dem ganz bestimmten

Ziel und der Absicht, diese Zwischenlösung später abzuwiedeln, die Zwischenkredite durch die Heranreilung von Privatkapital wieder freizumachen. Man verbaut sich nur diesen Weg, wenn die öffentliche Finanzierung endgültig und insgesamt als Vollnorm und Dauermöglichkeit eingerichtet wird. Bei der schöpferischen Initiative, die der Privatwirtschaft gerade im neuen Staat zukommen soll und die belebend von der Privatwirtschaft auszugehen hat, wird sich auf dem Gebiet des Geld- und Kapitalmarktes des Einflusses des Staates und der Vollgesamtheit in der Zukunft und Zuführung privater Kapitalströme auszuwirken haben.

Bei der Wiederherstellung dieser Dreigliederung der Finanzierungstechnik wird das öffentliche Kapital auf die Funktion der II. Hypothek zurückgeführt. Schon die Haushaltsssteuerhypotheken haben diese Funktion gehabt. In dem Maße, in dem die Zinsgestaltung des Privatkapitals, des erststelligen Hypothekenkapitals, der tragbaren Belastung angenähert wird, wird die noch erforderliche zusätzliche Funktion der öffentlichen II. Hypothek als Belastungsausgleich abgebaut werden können. Bei den Reichsbaudarlehen für Eigenheime ist dieser Weg schon ganz konsequent bestritten, indem man dort mit Rücksicht auf die jetzt wieder erreichten Dauerbauwerke in der Zinslage sich den Vorkriegsbedingungen näherte. Die Hauptfunktion der öffentlichen Mittel als zweistelliges Hypothekenkapital wird vorerst kapitalwirtschaftlich beibehalten werden müssen, so lange der innerdeutsche Kapitalmarkt von sich aus nicht stark genug ist, um durch Privatkapital auch das nachstellige öffentliche Hypothekenkapital zu ersehen. Vielleicht wird auch künftig die unmittelbare Hereingabe II. Hypotheken für die Kleinsiedlungen aus öffentlichen Mitteln nicht ganz entbehrlich werden können. Denkbar wäre aber, daß die öffentliche Hand künftig anstelle oder neben der unmittelbaren Kapitalhergabe das Privatkapital durch Bereitstellung von Sicherheiten in Form öffentlicher Bürgschaften als II. Hypothek eingezahlt verjügt. Diese Problemstellung ist von der Tragfähigkeit des Kapitalmarktes abhängig. Anzustreben ist, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß künftig beide Möglichkeiten, die Bürgschaftsleistung und die Kapitalhergabe seitens der öffentlichen Hand eingesetzt werden können, die Bürgschaftsform vor allem bei der Eigenheimförderung, soweit sie über die Struktur der nebenberuflichen Siedlung hinausgeht.

Bei der Förderung des Eigenheimbaues mit Reichsbaudarlehen hat sich gezeigt, daß — in einem allerdings sehr beschränkten Umfange —

auch heute noch Hypothekenkapital zu beschaffen ist. Darüber hinaus ist festzustellen, daß auf dem Gebiete des Kapitalmarktes und in Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Kapitalumleitung und Kapitalzuführung in das Siedlungswerk noch längst nicht alles getan ist, und daß wir uns in manchen Finanzierungsmethoden noch nicht von der Technik der Kapitalbewegung früherer Jahre gelöst haben. Wenn der Herr Reichsanwalt in wiederholten öffentlichen Kundgebungen auf die Privatinitiative hingewiesen hat, auf die Notwendigkeit der Unterstützung aller Arbeitsbeschaffungsversuche aus der Wirtschaft des Einzelnen und der Privatwirtschaft heraus, so hat dieser Hinweis auch rein geld- und finanzwirtschaftlich einen tiefen und bedeutungsvollen Sinn. Eine zu weitgehende Liquiditätsbaltung bindet z. B. im geldwirtschaftlichen Prozeß verfügbare Mittel, die sehr wohl der Arbeitsbeschaffung dienstbar zu machen sind und außerdem Mittel, die unter Einsatz auf die Ziele des Krisenkampfes mehr eine kapitalwirtschaftliche Funktion als eine geldwirtschaftliche Funktion haben können. Die Mobilisierung dieser Mittel und ihr Einsatz in der Siedlung könnte dazu beitragen, die Starrheit der kapitalwirtschaftlichen Lage lösen zu helfen, namentlich da in unserem geldwirtschaftlichen Mechanismus noch genug Kräfte liegen, um etwa im Zusammenhang damit auftretende Liquiditätsstauungen zu überbrücken. Es ist unweিশafft, daß seitens der Reichsregierung alles geschehen wird, um derart auftretende Liquiditätsstauungen zu beheben, wenn sie urächlich darauf zurückzuführen sind, daß kurzfristige Geldmittel in zu weitgehendem Maße zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung und Siedlung kapitalwirtschaftlich gebunden worden sind.

Unter den Trägern des Realredits und der Kapitalbildung für den Wohnungsbau standen bisher die öffentlichen Sparassen in der vordersten Linie. Die Nutzarmachung dieser aus den zahlreichen Kleinquellen der Kapitalbildung auftretenden Mittel ist heute für die Siedlungsförderung verwehrt, da die aus der Liquiditätslage des Jahres 1931 entstandenen Anlagebeschränkungen noch nicht gelöscht sind. Die damals aus hilfsweise durchgeführte Mobilisierungsaktion der Hypotheken- und Wertpapieranlagen der Sparassen über die Alzepbank war sicherlich eine Rostlösung. Es ergibt sich aber die Frage, ob es im Zustand einer radikalen Krisenbekämpfung und in der Zeit wiedererstarkenden Vertrauensnotwendig ist, aus den neu eintretenden Sparkapitalien in erster Linie diese alten Liquiditätsbrüden abzubauen, ob man nicht den Abbau dieser Alzepbankkredite als Liquiditätsbrüden verlangsamen und auf einen weiteren Zeitraum erstrecken sollte, um dadurch wenigstens teilweise das neu auftretende Sparkapital in eine Beleihungs-

tätigkeit für Kleiniedlungen zu leiten. Selbstverständlich kann man dabei nur langsam und tastend vorgehen, aber es erscheint nicht ganz ausgeschlossen, daß der Vertrauenszufluss wächst, wenn man den Abbau der Altzeitbankkredite mindert und dafür das Kleinbeleihungsgeschäft mit 2000—2500 RM je Siedlerstelle auch bei den Sparkassen wieder aufnehmen läßt. Bei den öffentlichen Sparstellen wird dadurch aus den örtlichen Gebundenheiten heraus und in der Wechselwirkung zwischen Aktiv- und Passivgeschäft vielfach die Starrheit gelöst werden, da die in neuen Kleinbeleihungen zur Ausgabe kommenden Mittel im örtlichen Wirtschaftskreis bei Handwerkern, Unternehmern usw. die Arbeits- und Geschäftstätigkeit befürchten.

In den vergangenen Jahren ist der Anteil der Versicherungsanstalten in der Beleihung des Wohnungsbaus gestiegen. Auch diese Mittel müßten weit stärker für die Siedlungsförderung, namentlich der nebenberuflichen Landsiedlung nutzbar gemacht werden. Dabei begegnet man bei vielen Versicherungsinstituten oft noch grundfährlichen und verwaltungstechnischen Bedenken gegen das Kleinhypothekengeschäft, das erklärlicherweise gegenüber dem bisher bevorzugten häufigen Großbeleihungsgeschäft höhere Verwaltungskosten verursacht. Die privaten und öffentlichen Versicherungsanstalten sind bei der Heranholung ihrer Versicherungsgeschäfte selbst auf diese Kleinarbeit angewiesen. Aus der Struktur des Kapitalaufbaus müßte sich ergeben, daß auch die Kapitalanlage in der gleichen Richtung gehen sollte, wobei die kapitalmäßige Förderung der Siedlungstätigkeit an erster Stelle zu stehen vermag. Wenn die verwaltungstechnischen und unlostenwirtschaftlichen Bedenken so gewichtig sind, daß daran allein das Kleinbeleihungsgeschäft scheitern sollte, so müßten sich hier Auswege dadurch finden lassen, daß provinziale Stellen, die an sich schon in die Siedlungsförderung führend eingehaftet sind, einen Teil der Verwaltungsarbeiten im Rahmen ihrer sonstigen Verwaltungstätigkeit abnehmen, auch das Zinsrisiko durchführen und damit auch kapitalwirtschaftlich zu Trägern dieses Kleinbeleihungsgeschäfts werden. Es mag eine besondere technische und rechtliche Frage sein, ob damit das unmittelbare Schuldner-Gläubiger-Verhältnis des Siedlers zum Versicherungsinstitut beibehalten oder ob der zwischengehaltene Träger in dieses Gläubiger-Schuldner-Verhältnis auch rechtlich eingeschloßen wird, wobei dann allerdings die einer solchen Einschaltung entgegenstehenden aufsichtsbehördlichen Bestimmungen zu befeitigen wären. Auf jeden Fall entspricht der Aufkommensstruktur dieser Kapitalien die Anlagestruktur in der Kleinsiedlung, der nebenberuflichen Landsiedlung weit mehr als die Anlagestruktur in großstädti-

schen Miets- und Geschäftshäusern. Staatspolitische und bevölkerungspolitische Grundsätze weisen in die gleiche Richtung. Nach allen Erfahrungen der letzten Jahre ergibt sich, wie auch mehrfach von Hypothekenbanken bestätigt, daß die Beleihung von Kleinwohnungen und innerhalb dieser von Kleineigenheimen zu den sichersten und besten Kapitalanlagen gehört, weil aus erklärlichen psychologischen Gründen das Festhalten an dem einmal gekauften Eigenheim, das Verankerlein mit der Scholle weit mehr Sicherheitswerte in sich birgt, als eine bilanzmäßig gut ausschende aber unperfektive, vorgeleistete Beleihung eines Großbesitzes.

Bei den Pfandbriefeinstituten und Hypothekenbanken, die ihre Beleihungsmitte im Wege der durch Pfandbriefe mobilisierten Kapitalammlung gewinnen, lassen sich im Augenblick ähnliche Perspektiven leider noch nicht gewinnen. Die Kapitalmarktfunktion dieser Institute ist sehr stark mit dem Börsenmechanismus verknüpft, sodaß hier Einwirkungsmöglichkeiten erschwert sind. Solange die Zinsfrage nicht klar gestellt ist, werden diese Beleihungsmöglichkeiten nicht ausgebaut werden können, sie werden sich auch nicht aus dem Börsenmechanismus und der Kursgestaltung der Pfandbriefe ausgliedern lassen. Es ist dabei eine Sonderfrage, ob nicht anlehnd an die frühere Aktion der Reichsregierung in den sogenannten Reichszwischenkrediten auch diese künftigen Beleihungsmaßnahmen vorübergehend sich mobilisieren lassen und zwar dadurch, daß den Instituten Zwischenkreditmittel bereitgestellt werden, welche für einstweilen zur Bevorschüttung verbindlich zuzufügender künftiger Beleihungen verwendet werden. Denbar ist selbstverständlich auch, daß man die Vorfinanzierung auch unmittelbar ohne Einschaltung der Pfandbriefeinstitute über die Zwischenkreditinstitute durchführt. Der erste Vorschlag hätte jedoch psychologisch die Wirkung, daß in den Beleihungsinstituten in etwas die Starrheit gelöst wird, und daß sie bewußt und ideenmäßig auf die neuen Formen der künftigen Beleihungstätigkeit umgestellt und umgebildet werden. Daß dieses notwendig ist, steht ohne Zweifel, da für die Beleihung von Kleinsiedlerstellen ein Festhalten an den Beleihungsmethoden und der Beleihungstechnik früherer Prägung nicht möglich erscheint. Hypothekendarlehen für Kleinsiedler werden zum Beispiel in der Gestaltung der sogenannten Auszahlungskurve nicht von den Schwankungen der Börsenpapiere so abhängig gemacht werden können, daß von vornherein bei der Hypothekenaufnahme ein großer Auszahlungsverlust entsteht. Die Hypotheken werden zu Parität oder höchstens zu einem Auszahlungskurs zwischen 98 bis 99% ausbezahlt werden müssen. Die Brüde gegenüber den aus der Kursgestaltung der Pfandbriefe sich er-

gebenden Bedingungen ist auf dem früher schon durchgeführten Weg denkbar, daß die nach den Pfandbriefsurten sich ergebende Kapitalrechnungsmäßige Differenz in eine länger dauernde Tilgung verlagert wird. Praktisch wird dadurch der Kursverlust aus der verlängerten Tilgungsleistung in Raten abgedeckt, wobei der Ausgleich zwischen dem rechnungsmäßigen Kapitaleingang bei den Instituten und dem rechnungsmäßigen Kapitalausgang aus der Finanzierungskraft und dem Eigenkapital der Unternehmen zu decken wäre. Wenn man diese Reform der Beleihungstechnik anstrebt, kann auch die endgültige Finanzierung selbst in der heutigen Struktur schon durchgeführt werden, wobei lediglich die Dauer der Tilgung bei ihrer Abhängigkeit von den Pfandbriefsurten offen bleibt. Dieses ist aber psychologisch für den Kleinbiedler tragbar, da die Zeitdauer der Tilgung für ihn nicht so bedeutungsvoll ist wie der einmalige große Kapitalverlust bei der Auszahlung der Darlehen. Daß solche Darlehen den Pfandbriefinstitute für die Kleinstfördung nur in Form von Tilgungshypothesen in Frage kommt, ist selbstverständlich. Weiterhin bedarf es keiner Erörterung darüber, daß auch die Verwaltungskostenbeiträge der Institute gemindert werden müssen. Die Beleihungshöhe mit 40% der Bau- und Bodenlasten wird zu lockern sein, da die Neubeleihung zu den heutigen Baumwerten in etwa den Friedensbauwerten entspricht und die Zinsmehrbelastung z. T. einen Ausgleich in den verbilligten zweistelligen öffentlichen Kapitalien finden kann, die nunmehr ihrem inneren Beleihungswert nach durchaus vollständig sind. Endgültig wird die künftige Beleihungshöhe in Annäherung an Vorkriegsgrundsätze spätestens dann festzulegen sein, wenn die Anstellung sich den Vorkriegsverhältnissen annähert. Wenn hier auf diese vielleicht erst allmählich einsehende Beleihungsmöglichkeit der Pfandbriefinstitute hingewiesen und eine Umgestaltung der Beleihungstechnik angeregt wird, so geschieht auch dieses von dem grundsätzlichen Ausgangspunkt her, daß auch die Geld- und Kapitalmarktkräfte in das innerdeutsche Siedlungswerk eingesügt werden müssen, daß sie an dem Strukturumbau der Volkswirtschaft mitzuholen und sich dem Pramat des Staates und Volles in seinem wirtschaftlichen Gesamtwillen unterzuordnen haben. Solche Umstellung ist um so mehr vorzubereiten und einzuleiten. Ein ruhiges Stillhalten und Abwarten bis zu einer Wiederkehr früherer ertragreicher Beleihungsverhältnisse erscheint vielleicher bequemer und vorteilhafter, entspricht aber nicht der Entwicklung unserer Wirtschaftslage. Auch hier kommt alles darauf an, Vertrauen in die Zukunft zu wecken, Unter-

nehmungslust anzuregen, Hände und Werke zum Schaffen zu bringen.

Innerhalb der Realkreditorganisation für den Wohnungs- und Siedlungsbau sind weiterhin die Bauparkassen zu nennen, deren Gesellschaft noch nicht vollständig und endgültig vollzogen ist. Auch die Bauparkassen sind in erster Linie Institute der Realcreditversorgung und nicht so sehr der Eigenkapitalaufbringung. Ihrem Wesen nach sind sie in Deutschland Mitträger des Realredits, allerdings unter der besonderen Berücksichtigung der Gebundenheit und der Art ihres Passivgeschäftes. In dieser Stellung sind sie lange verblieben worden. Nachdem jetzt der Zusammenschluß in einer Reichsgemeinschaft vollzogen ist, an deren Spitze der preußische Justizminister Kertl steht, ist bestimmt anzunehmen, daß die Kräfte freigemacht werden für ihren Einbau in das deutsche Realkreditgebäude. Die sich daraus ergebenden Gestaltungen sind grundsätzlicher Art und bedeutsam. Dabei wird im Verlauf der Zeit die Frage gelöst werden müssen, ob die Bauparkassen in erster und ausschließlicher Rücksicht privatwirtschaftliche und privatrechtliche Träger des nachstelligen Realredits sind, oder ob sie neben dieser Funktion wahlweise und gleichberechtigt Träger des erstställigen Realredits sein sollen. Diese Fragen gehen in das Gebiet des materiellen Bauparcrechts über, und der Gedanke, die Bauparkassen in erster Linie zu privatwirtschaftlichen Trägern des nachställigen Realredits zu entwinden, steht noch in einem gewissen Widerstreit zu den Absichten, die bisher in der Ausbildung des materiellen Bauparcrechts anhineind das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung geleitet haben. Wenn man aber die Bauparkassen zu Trägern des zweistelligen Realredits gestalten will, wird anknüpfend an die Ausführungen zu dem Problem der II. Hypothek überhaupt die Frage zu prüfen sein, ob man nicht öffentlich-rechtliche Bürgschaften, die im Zuge der Frage der II. Hypothek liegen, gerade für die Ausleihungen und Hypotheken der Bauparkassen einzusehen hat. Man würde damit erreichen, daß der Konsolidierungsprozeß verstärkt wird, daß die Wiedergewinnung des Vertrauens gefördert wird, während auf der anderen Seite für die Kapitalaufbringung der II. Hypothek — sicherlich nicht allein voll ausreichend, aber doch wirtschaftlich gangbar — Privatinitiative und privatwirtschaftliche Kräfte veranlaßt werden. Bei einer solchen grundsätzlichen Zielsetzung sollte es möglich sein, schon heute die Kapitalkräfte der Bauparkassen für den Siedlungsgedanken mit zu mobilisieren, ihre Mittel für den Eigenheimbau einzusehen, der vielfach schon an der Grenze der nebenberuflichen Land-

feldung liegen mag, während Eigenheimen der ausgeprägten nebenberuflichen Land- und Kleinfeldung die II. Hypotheken aus öffentlichem Kapital erhalten.

Es ist mehrfach darauf hingewiesen worden, daß in Rücksicht auf die gegenwärtige Kapitalmarktlage und ihre Starrheit die Zwischenkreditierung oder Vorfinanzierung der künftigen endgültigen erststelligen Beleihung besondere Aufmerksamkeit erfordert. Aus Erfahrungen früherer Jahre ist der Grundatz aufgestellt und allenfalls vertreten worden, daß eine Zwischenkreditierung im einzelnen nur dann möglich zu machen sei, wenn die endgültige Dauerfinanzierung gesichert ist. Dieser Grundatz war zu einer Zeit richtig, in welcher eine von der Börsenbewegung abhängige Dauerfinanzierung mit allen Unsicherheitsfaktoren ausgestattet war, und in welcher gehäuft Gefahren aus dem Absturz der Baumwerte infolge der ständigen großen Schwankungen des Kapitalmarktes und aus der Unsicherheit der öffentlichen Wohnungsbaufinanzierung zu fürchten waren. Dieser Grundatz ging unter Auswertung dieser Gefahrenpunkte auf den Liquiditätsgedanken zurück, daß der Bauzwischenkredit weniensmäßig und unter allen Umständen nur ein kurzfristiger Kredit sein könnte. Diese Gedankengänge werden unter der neuen Lage zum mindesten in mancherlei Hinsicht abzuwandeln sein. Die Gefahr der starken Bauwerterhöhung ist überbrückt, die Kapitalneubildung ist im Wachsen und führt dem Kapitalmarkt neue Kräfte zu seinem Aufbau zu, die Unsicherheit der öffentlichen Wohnungsbaufinanzierung läßt sich beheben. Der Gesichtspunkt absoluter Kurzfristigkeit des Zwischenkredits kann bei entsprechender Gestaltung der Vorfinanzierung und des Einsatzes solcher Mittel im Ziele der unbedingt notwendigen Arbeitsbeschaffung und der Siedlungsförderung zum strukturellen Umbau der Volkswirtschaft nicht mehr ausschlaggebend sein. Wir werden also von diesem Grundatz stark abzutunnen haben und die Vorfinanzierung so zu leiten haben, daß sie bis zur endgültigen Beleihung durchgeholt werden kann, ein Vorgang, wie er z. T. schon bei der landwirtschaftlichen Siedlung angewandt worden ist. Die Vorfinanzierung muß bei der schiffahrtshastigen Bedeutung einer umfassenden und durchgreifenden Siedlung in all den Fällen und in einer solchen Höhe möglich sein,

in welchen nach den Grundsätzen einer geordneten Beleihungstechnik später die endgültige Beleihung durchgeführt werden kann, selbst wenn im Augenblick eine solche endgültige Beleihungszusage noch nicht vorliegt. Auch in früheren Jahren ist wiederholt die richtige Ansicht dahin gegangen, daß durch einen verstärkten Einsatz öffentlicher Mittel und durch Vorfinanzierung künftiger Kapitalbildung in der Krise eine Brücke zu der zu erwartenden günstigeren Konjunktur geschlagen werden muß. Das ist heute bei der volks- und staatspolitischen Bedeutung der Siedlung in noch viel höherem Maße der Fall. Währungspolitische Bedenken vermögen einer solchen Ausweitung der Zwischenkreditierung und der Vorfinanzierung künftiger Kapitalbildung unter dem Programm der Arbeitsbeschaffung ernsthaft nicht entgegenzutreten. Wenn die öffentlichen Mittel grundsätzlich auf die Daueraufgabe der II. Hypothek beschränkt und begrenzt werden, wird der hilfsweise einsehenden und zeitlich gebundenen Vorfinanzierung auf die künftig anwachsende Kapitalbildung ein klar abgegrenztes Ausgabengebiet zu kommen. Ob dabei so vorgegangen wird, daß die Zwischenkredite unmittelbar über die Träger und Organisationen des erststelligen Realredits geleitet werden oder durch die vorhandenen Zwischenkreditinstitute, ohne daß man die Träger des Realredits auf die spätere Durchführung der Beleihung jetzt schon bindet, ist eine untergeordnete Frage der Durchführungstechnik.

Das innerdeutsche Siedlungswerk hat als Glied und Förderer der Arbeitsbeschaffung für den Strukturbau unserer Volkswirtschaft und für die bevölkerungspolitische und arbeitsmarktlche Entwicklung eine so tiefgehende Bedeutung, daß die grundsätzlichen und grundlegenden Finanzierungsfragen organisch gelöst werden müssen. Die Siedlung vermag in ganz besonderem Maße Vertrauen zu wecken und zu verbreiten. Das haben schon die bisherigen Ansätze ganz deutlich verspüren lassen. Es werden alle Kräfte und finanzielle Möglichkeiten einzusetzen sein, um diese lebendige Vertrauenswelle ansteigen zu lassen, und um den ungeheuer aufbrechenden Siedlungswillen des deutschen Volkes als Träger formender Wirtschaftsgestaltung und ausbauender Wirtschaftsgefehnung zur Siedlungstat werden zu lassen.

Die staatspolitische Bedeutung der Siedlung

Bon Regierungsbaumeister a. D. E. Stürzenacher, Hamburg.

In der Geschichte jedes Volles können wir zwei Siedlungsvorgänge unterscheiden, den der Seehaftwerdung und den der Binnenfeldung, der sich mehrmals wiederholen kann.

Die erste Völkerwanderung in der Geschichte

unseres Kulturreiches ist die dorische Wanderung, die etwa um das Jahr 1100 v. Chr. stattgefunden haben dürfte. Sie wurde für die Geschichte des alten Griechenland für etwa 1000 Jahre grundlegend. In Athen bildete sich dann auf Grund ausgedehnter

Handelsbeziehungen alsbald ein nicht mehr bodenständiges Gewerbe heraus. Damit vollzog sich eine Rechtsgestaltung, die vor allem auf die Herausbildung eines harten Schuldrechtes hinauslief. Die Folge war eine Landverschuldung, die zur Vertriebung der Besitzer von Haus und Hof führte. Der entreichten Besitzer konnte mit seiner Familie in die Schuldsklaverei verkauft werden, sogar ins Ausland an die Barbaren. Diese Entwicklung führte zu einer Zermürbung des Staatswesens, die erst aufgehalten wurde, als im fünften Jahrhundert v. Chr. die drei großen Staatsmänner Solon, Pisistratos und Kleisthenes die Gesetze Athens gestalteten. Sie brachten das unsoziale Schuldrecht und lebten in einer ganz großzügigen Siedlungsalition 4000 Familien aus der ärmeren Bevölkerung Athens auf der Insel Euböa an. In den Jahren 500 bis 450 überflutete die Eroberungswelle Athens Griechenland. Dank seiner geprägten Siedlungsstruktur war Griechenland unter hervorragender Anteilnahme Athens in der Lage, ohne Erstürmungen seines staatlichen Gefüges aus diesen Perserkriegen siegreich und unter Behauptung seiner asiatischen Kolonien hervorzugehen.

Im alten Rom ist die im Jahre 494 v. Chr. erfolgte Auswanderung eines großen Teiles der Bevölkerung und des Heeres auf den Heiligen Berg als ein erster revolutionärer Protest gegen eine ungerechte Bodenverteilung zu bewerten. Schon in der Mitte des folgenden Jahrhunderts wurde die Frage der Bodenverteilung wieder auferrollt. Der Sextius-Licinianischen Gesetzgebung gelang es, für zwei Jahrhunderte Ruhe zu schaffen, eine gerechte Bodenverteilung herbeizuführen und so den Grund für das innere Erstarken des römischen Volkes zu legen. Die größte Gefahr des folgenden Jahrhunderts, die Punischen Kriege, wurden, trotz der Gefährdung durch Hannibal, verhältnismäßig leicht und ohne Erstürmungen überwunden. Aber schon nach zwei Jahrhunderten hatten sich soziale Missstände, wieder auf Grund einer missbräuchlichen Anwendung des Bodenrechtes, in einem solchen Maße aufgestaut, daß neue Eingriffe nötig waren. Sie knüpfen sich an die Namen der beiden Gracchen.

Nachdem Tiberius Gracchus für seine Idee gefallen war, waren auf den Staatsländereien im Sinne seiner Anträge immerhin 76 000 Siedlerstellen geschaffen worden, deren rechtliche Sicherungen unseren Reichsheimstätten ähneln. Dem jüngeren Caius Gracchus gelang es dagegen nicht, das Werk seines Bruders zu festigen. Auch er mußte sein Wirken mit dem Tode bezahlen. Danach fielen die von Tiberius Gracchus geschaffenen Rechtsicherungen und es folgte eine neue Verschuldung und Entreibung der Besitzer. Es entstanden Großgüter, die an Stelle von 150 freien Bauern von 50 Sklaven bewirtschaftet wurden; im

letzten Jahrhundert v. Chr. kam es soweit, daß in der ganzen fruchtbaren Landschaft Eturia nicht ein einziger freier Bauer mehr sah. Müssten wir uns da wundern, daß die furchtbaren Sklaven- und Bürgerkriege das noch immer nach außen sich dehnende römische Weltreich zu zermürben begannen? Die Warnung des älteren Plinius, die Latifundien seien der Untergang Roms, verhallte ungehört, und nach einer Entwicklung von kaum 150 Jahren war es soweit, daß Kaiser Marc Aurel nur mehr 30 000 waffentüchtige Römer aufbringen konnte. Das ausgehöhlte römische Weltreich wurde eine leichte Beute der jungen und siedlungsfreudigen Germanen, von denen Tacitus schon um Christi Geburt berichtet:

Geldgeschäfte und Wucherzins sind bei ihnen unbekannt. Der Boden wird von der Gesamtheit der Bewohner abwechselnd in Besitz genommen und verteilt.

In der Folge haben die germanischen Völker hervorragende Siedlungsarbeit geleistet. Zwar sind die Geschicke des deutschen Volkes auch hin und wieder beeinflußt worden durch unfreie Umstüchtungen der Volksstruktur, doch haben solche Ereignisse nur einmal in den Bauerkriegen zu wirklichen Kriegen geführt.

Der germanische Grundsatz vom Recht am Boden ist von der römischen Rechtsanschauung grundsätzlich verschieden. Der Germane unterstellt den Boden nicht dem Warenrecht. Er läßt es nicht zu, daß er Handelsobjekt wird. Für ihn ist der Boden die Grundlage des Standes der Freien, auf dem sich jedes Staatswesen aufbaut. Verkörperung des Staates als der Volksgemeinschaft ist der Volkst König, der Land zu Lehen vergibt. Jeder freie Mann erhält nach Verdienst Land. Er darf es aber nicht verkaufen, denn es gehört ihm nicht, und kein Stück Land ist frei von Pflichten. Neben den Lehen, auf denen der Adel saß, umfaßten die Königsfürsten 160 bis 200 Morgen Land. Schon im 10. Jahrhundert wird die Lage der Bauern im Westen von neuem drückend, nicht zuletzt infolge einer starken Bevölkerungsvermehrung. Damit ist die Grundlage für das größte Siedlungswerk der Weltgeschichte, für die deutsche Ostsiedlung, gegeben. Die Ostkolonisation wurde von Kaiser Heinrich dem Ersten begonnen und von Otto dem Großen weitergeführt. Späterhin trat Heinrich der Löwe auch im Südosten als Kolonisator auf, von Kaiser Barbarossa oft aus schwerste behindert, weil er dessen verhängnisvolle Rompolitik nicht mitmachte. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland wurde der Deutschritterorden Träger der Ostsiedlung. Unter den Habsburgern entchwand diese dann aus der Sphäre der Reichspolitik und ging in die Hände der brandenburgischen Markgrafen und später der Könige von Preußen über.

Etwa mit dem Beginn der brandenburgisch-preußischen Siedlungsarbeit im Osten entsteht

auch der Gegensatz Habsburg-Hohenzollern. Eine folgerichtig betriebene Siedlungspolitik vom Großen Kurfürsten an bis auf Friedrich den Großen hat es dem jungen preußischen Staat ermöglicht, die Belastung des siebenjährigen Krieges unter großen Opfern, aber doch ohne Zusammenbruch, zu ertragen und unter Gewinn einer neuen Weltgeltung aus ihm hervorzuheben, obwohl dieser Krieg sich fast ausschließlich auf preußischem Boden, oft sogar im Herzen des Staates abgespielt hat. Hier erzog die Siedlung zu einer neuen staatsbürgerschaftlichen Gestaltung. Sie ermöglichte in jener Zeit dem preußischen Volk Leistungen, denen die feindlichen Verbündeten nichts gleichwertiges gegenüberstellen konnten. Am überragendsten erscheint das Siedlungswerk Friedrichs des Großen, das er zwischen den beiden Schlesischen und dem Siebenjährigen Krieg und später nach dem Frieden von Hubertusburg in die Wege leitete. Damals hatte Preußen eine Bevölkerung, die um 50 % größer war als heute die von Berlin, nämlich 6 000 000. Dabei hat Friedrich der Große nicht weniger als 300 000 neue Siedlerstellen geschaffen und über 300 neue Dörfer angelegt. Wilhelm von Humboldt schrieb über das Siedlungswerk Friedrichs des Großen an seine Frau:

Napoleon gab sich das Ansehen, als ob Friedrich II. nur für Augenblick seinen Staat aufgebaut hätte. Was er getan hat, wird erst jetzt recht sichtbar, denn, was man auch sagen mag, der Grund des jetzigen Impulses in Preußen kommt unleugbar von ihm her.

Dies wurde geschrieben kurz nach der großen Schlacht bei Leipzig im Oktober 1813. Mit dem Abschluss der Befreiungskriege und der darauf folgenden Reaktion setzte eine neue verhängnisvolle Umkehr in der Siedlungspolitik ein. Friedrich der Große hatte es in seinem politischen Testament von 1752 als eine der wichtigsten Pflichten erklärt, das Gleichgewicht zwischen Großgrundbesitz und Bauerntum durch Maßnahmen der Regierung zu gewährleisten. Dieser Grundsatz wurde in der Folge verlassen. Die Deklaration zum Bauernbefreiungsgesetz und das Gemeinheitsteilungsgesetz vergrößerten den Großgrundbesitz auf Kosten des Bauernlandes. Von 1816 bis 1870 verlor das Bauerntum 1 Million Hektar Land. Millionen deutscher Menschen wurden rechtslos, heimatlos und von ihrer Scholle vertrieben. Allein 5,6 Millionen Menschen sind aus Ostelien nach Amerika ausgewandert, wo eine fluge Siedlungspolitik in den Vereinigten Staaten und in Kanada ihnen eine neue Heimat bot. Die Nachkommen dieser Millionen Deutscher, die Söhne und Enkel jener Siedler sind im Jahre 1918 nach Frankreich gekommen und haben den Zusammenbruch ihrer Heimat besiegt.

Wie ist nun die Lage in der Gegenwart? Auch in der Weimarer Verfassung ist das Grundrecht auf Arbeit festgelegt. Die Geisel der Arbeitslosigkeit, die wir dem Weltkrieg und seinen Folgerescheinungen verdanken, kann nur in Verbindung mit einem neuen Siedlungswerk behoben werden. Bei der angestrebten Schaffung eines Krisenfesten Arbeiterstandes erheben sich folgende Fragen:

Was ist Krisenfestigkeit?

Wer kann Krisenfest gemacht werden?

Welchen Umsang muß das Siedlungswerk annehmen?

Welche Größe müssen Siedlerstellen haben, wenn sie als krisenfest gelten sollen?

Am schwersten leiden die unständig beschäftigten ungelernten städtischen Arbeiter unter der Krise. Ihr Einkommen ist sehr gering und ermöglicht keine Einsparnisse, wie sie der gelernte im Alltag arbeitende Saisonarbeiter machen kann. Die Unterstützungsstöße können nur unzureichend sein. Unter diesen Umständen bildet die Miete einen besonders hohen Belastungsposten für den Arbeiterhaushalt.

Die Regierung Brüning hat zur Entlastung des Arbeiterhaushaltes den Schrebergarten und die Rückgarteniedlung gefördert und zuerst vorstädtische Kleinsiedlungen für Erwerbslose durchgeführt. Die Unzulänglichkeit dieser Siedlungsform ist heute unter Beweis gestellt. Kleinsiedlungen für Kurzsichtigenarbeiter und Bollerbeiter und Eigenheimssiedlungen treten an ihre Stelle. Die Frage ihrer Massenhaftigkeit ist von entscheidender Bedeutung. Wir haben bis 1945 noch mit einem starken jährlichen Haushaltungszuwachs zu rechnen, und auch heute ist längst nicht jede Haushaltung mit einer eigenen Wohnung ausgestattet. Der Fehlbedarf kann sich auf etwa 850 000 Wohnungen belaufen. Zu ihm kommt von Jahr zu Jahr der Beitrag des Haushaltungszuwachses. Wir können daher, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind, mit einem Wohnungsbedarf von jährlich mindestens 270 000 Wohnungen rechnen. Bei einem zwölfjährigen Programm heißt das: Schaffung von 3,2 Millionen Wohnungen. Wenden wir uns von der großstädtischen Wohnweise ab, so heißt das: Anstehung von 3,2 Millionen landloser Familien in Kleinsiedlungen mit eigenem Garten, ein Siedlungswerk etwa so umfangreich wie das Friedrichs des Großen. Von 32 000 000 erwerbstätigen und erwerbsfähigen Deutschen hatten nach der Statistik von 1925

14 000 000 ein Jahreseinkommen unter 1200 RM weitere

3 800 000 ein Jahreseinkommen unter 2000 RM.

Die sozialpolitische Aufgabe der Siedlung liegt also bei den ersten genannten 14 Millionen. Wenn wir einen Menschen auf eine Siedlerstelle setzen wollen, ist es nötig, seinen Bedarf kennen zu

lernen. Der Wochenbedarf einer vierköpfigen Familie beträgt für

Ernährung	RM 18,—
Heizung	RM 2,—
Kleidung	RM 4,—
Sonstiges	RM 7,—

insgesamt RM 31,— die Woche.

Gewiß wird es Familien geben, die mit weniger auskommen müssen. Das geschieht aber auf Kosten der Ernährung und ist zu wenig, wenn der Mann in Arbeit steht. Lediglich die Bedarfsdeckung ohne die Wohnung würde demnach ein Monatseinkommen einer Familie von 134,30 RM voraussetzen. Da auf eine Haushaltung durchschnittlich zwei Berufstätige fallen, ist ein Monatseinkommen in dieser Höhe in den meisten Fällen gesichert. Ist dies aber nicht der Fall oder wird auch nur einer von beiden Berufstätigen erwerbslos, so vermag allein der eigene Nutzgarten eine ausreichende Ergänzung des beruflichen Einkommens zu liefern. Eine erfolgreiche Lösung der Kleinstlebensfrage setzt daher stets ein sorgfältiges Eingehen auf die individuelle Lagerung des Einzelfalles voraus. Zur Gestaltung von Stellentypen

fann man erst von hier aus durch Zusammenfassung gleichgelagter Einzelfälle gelangen.

Mit diesen Darlegungen sind die obigen Fragen folgendermaßen beantwortet:

Krisenfestigkeit einer Siedlerstelle ist nur dann gegeben, wenn die Stelle die Differenz zwischen dem Einkommen und dem Einkommenssoll deckt und darüber hinaus bei Erwerbslosigkeit noch einen zusätzlichen Erwerb gewährt.

Krisenfestheit kann nur der gemacht werden, der noch von einer Krise betroffen werden kann, also der konjunkturrelle Arbeitslose. Die dauernd Erwerbslosen müssen von neuem in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden.

Sollen erkennbare Rückwirkungen eintreten, so muß es gelingen, den gesamten in den nächsten 12 Jahren auskommenden objektiven Wohnungsbedarf für die Siedlung nutzbar zu machen, d. h. 3 200 000 Stellen zu schaffen. Diese Stellen müssen eine ausreichende Landzulage erhalten, die sich wechselnden örtlichen Verhältnissen und wechselnden Einkommen anzupassen vermag.

Die zukünftige Industriesiedlungspolitik im Wirtschaftsgebiet Groß-Berlin

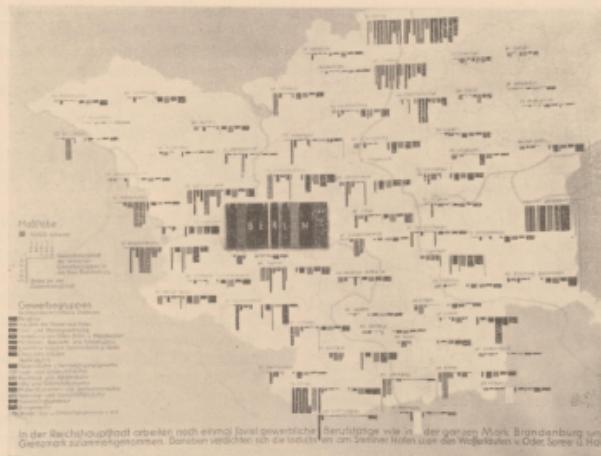
Von Martin Pfannschmidt, Berlin.

In den an anderer Stelle veröffentlichten Untersuchungen über die bisherige Entwicklung und über die Gesamtflagerung der Industrie im Wirtschaftsgebiet Groß-Berlin wurden die Gesetzmäßigkeiten klar herausgestellt, die die bisherige Lagerung der Industrien trotz aller Planlosigkeit städtebaulichen Wachstums der Viermillionenstadt und ihrer Umgebung beeinflußt haben. Transportkosten, Grundstücksosten, Arbeitsmarkt und sonstige Fühlungsvorteile wirken sich auf die Standortlage der verschiedenen Industriegruppen in verschiedenartiger Weise aus. Das Ergebnis dieser Kräfte ist eine organisch gewachsene Industrielandschaft des Wirtschaftsgebietes Groß-Berlin, wie es vom Verfaßter vor kurzem für die Umgebung von Berlin und für die Reichshauptstadt Berlin selbst dargestellt werden konnte.¹⁾ Es wird auch in anderen Industriegebieten notwendig sein, die tragenden Kräfte der bisherigen Entwicklung in ähnlicher Weise herauszuheben. Erst dann kann bei einer Unter-

suchung ihrer zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten unterschieden werden, welche Kräfte der bisherigen Entwicklung zwangsläufig waren und in Zukunft von Dauer sein werden, und welche Kräfte zeitbedingt waren und in Zukunft von andern gestaltenden Kräften abgelöst werden können.

Der grundlegende Unterschied zwischen dem engeren Wirtschaftsgebiet von Berlin und den übrigen Industriegebieten Deutschlands besteht in dem Mangel an rohstoffgebundenen Industrien, für die Berlin infolge fast völligen Fehlens von gewerblichen Rohstoffen als Standort ausscheidet. Seitdem Berlin durch die Fürstliche preußische Könige im 18. Jahrhundert aus einer kleinen Residenz zur Textilstadt wurde, verdankt es seine industrielle Geltung staatlicher Wirtschaftspolitik und ihrem Zusammenspiel mit Unternehmern und Arbeitern. Wie im 18. Jahrhundert der Protektionismus mercantilistischer Fürsten, so haben im vergangenen Jahrhundert die staatliche Bau von Eisenbahnen und Kanälen, die politische und wirtschaftliche Einigung des Reichs, die Erhebung Berlins zur Reichshauptstadt, haben Zollpolitik und Kolonialpolitik die Märkte der Berliner Industrie geweitet. Ebenso haben der Weltkrieg und

¹⁾ D. Ber., „Die Industriesiedlung in der Umgebung von Berlin“, Sonderdruck des Zentralblattes der Bauverwaltung vom März 1933, und d. Ber., „Berlin, die Industriestadt“, bearbeitet im Auftrage der Gemeinnützigen Berliner Ausstellungs-, Mess- und Fremdenverkehrs-Ges. m. b. H., Berlin 1933, für die am 18. August 1933 eröffnete Funkausstellung zu Wiggleben.



1. Gewerbliche Berufstätige im weiteren Wirtschaftsgebiet Großberlin

In der Reichshauptstadt arbeiten noch einmal soviel gewerbliche Berufstätige wie in der ganzen Mark Brandenburg und Grenzmark zusammengekommen. Danach verdichten sich die Industrien am Stettiner Hafen und an den Wasserläufen von Oder, Spree und Havel.

seine Folgen die marktempfindliche Berliner Industrie besonders schwer getroffen. War auch der gewerbliche Unternehmer in allen Fällen an der Marktwertigung auf das stärkste beteiligt, so zeigt doch der Rhythmus des industriellen Wachstums, wie sehr die Erfolge seiner Tätigkeit an die staatliche Machtentfaltung und an die Weltgeltung Deutschlands gebunden sind. Für die Zukunft ergeben sich hieraus die engsten Versteckungen zwischen der Berliner Industriepolitik und der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik. Die Berliner Industriepolitik wird im Rahmen der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik in erster Linie für eine Gesundung allerseitig klar erkannter wirtschaftlicher Krisenherde und gesellschaftlicher Gefährdungen eingesetzt werden müssen, die sich zwangsläufig aus der übergroßen Ballung von Wohnstätten und Arbeitsstätten innerhalb der Berliner Ringbahn ergeben.

Die unbedingt notwendige Befestigung und Verstärkung des Bauernstandes wird sich bevölkerungspolitisch erst dann in einer neuen Bindung des gesamten Deutschstums an Blut und Boden auswirken können, wenn gleichzeitig auch die jahresmäßig um ein vielfaches stärkere landlose Ar-

biertheit in den Städten von neuem mit dem Grund und Boden verwurzelt werden kann. Außerdem besteht die Gefahr, daß der Gewinn an rassischer Veredelung und an geistiger Geburtlichkeit des Bauernstandes durch eine rassistische und geburtliche Unterbelastung des städtischen Arbeiters wieder aufgewogen wird. Aufgabe der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik und Siedlungspolitik ist daher gleichzeitig eine Gewinnung des Arbeiterstandes, die nicht mit marginalistischen Mitteln eines geitegerten Wohnungsaufwandes, sondern allein durch eine Ansiedlung der Arbeiter in geänderten Nuttgartenstädten in Verbindung mit einer Sicherung ihres hauptsächlichen Mindesteinkommens gelöst werden kann.

2. Die zukünftigen Standortbedingungen.

Der Verlauf früherer Wirtschaftszyklen in den Jahren 1765–69, 1813–16, 1846–49, und insbesondere der Überflapazitätszyklen von 1873, 1890–93 und 1900–02 zeigt ferner, daß bisher allen Krisen im Zusammenhang mit den durch sie bewirkten Marktveränderungen auch besonders starke Standortänderungen gefolgt sind. Mag ungünstigstensfalls der Abnahmemarkt der deutschen Industrie im Ausland weiter schrumpfen oder mag es gelingen, von neuem die Weltgeltung der



2. Die industriellen Berufstätigten in Berlin, in der Provinz Brandenburg und im Reich.

In Berlin konzentriert sind am stärksten die elektrotechnische Industrie, das Vervielfältigungsgewerbe und das Bekleidungsgewerbe. Auch der Anteil der Berufstätigten in der Musikinstrumenten- und Spielwarenindustrie, in der Feinmechanik und Optik, im Maschinen-, Apparate- und Fahrzeugbau liegt über dem Reichsdurchschnitt. In der Provinz Brandenburg arbeiten für den Berliner Markt Industrien der Steine und Erden, der Feinmechanik und Optik, der Textilien, der Holz- und Schnittstoffgewerbe u. a. m.

deutschen Industrie zurückzuerobern, in beiden Fällen wird die Wettbewerbsfähigkeit des engeren und weiteren Berliner Wirtschaftsgebiets gerade in Ermangelung der Frachtkostenvorteile, die aus einer nahen Lage zu den Rohstoffgebieten erwachsen, besonders durch Ausnutzung aller übrigen Vorteile einer wirtschaftlichen örtlichen Standortwahl und einer krisenfesten Anfiedlung der gewerblichen Berufstätigten gesteigert werden.

Die zukünftige räumliche Verteilung von Arbeitsstätten und Wohnstätten der Berliner Bevölkerung steht daher in engster Verbindung miteinander. Sie entscheidet über die Entproletarialisierung der zurzeit größtenteils landlosen Berliner Berufstätigten. Sie wird in Zukunft auch weitgehender als bisher über den wirtschaftlichen Bestand der Berliner Industrien entscheiden. Beide Fragen können infolgedessen nicht mehr wie bislang isoliert von einander behandelt werden. Die Berliner Industriepolitik kann ebenso wenig in einer Häufung möglichst vieler Betriebe mit möglichst hohen Gewerbesteuern innerhalb der Stadtgrenzen bestehen, wie sich die Berliner Arbeitersiedlungspraxis in einer Bereitstellung von Schrebergärten und in der Ansiedlung von Erwerbslosen oder von Kurzarbeitern am Stadtrand eröffnet. Wie die gegenwärtige Verteilung der Industrien im weiteren Wirtschaftsgebiet Groß-Berlin (Abb. 1 u. 2) und im engeren Wirtschaftsgebiet Groß-Berlin beiderseits der Stadtgrenzen (Abb. 3) zeigt, ist eine wirtschaftliche Standortwahl der Industrien im engeren und weiteren Wirtschaftsgebiet Groß-Berlin bisher durch derartige isolierte siedlungspolitische Maß-

nahmen allenfalls gehemmt, nicht aber verhindert worden. In Zukunft wird dies um so weniger möglich sein, mit je elementarerer Gewalt der Drang der landlosen großstädtischen Berufstätigten nach eigenem Grund und Boden durchdrückt und je mehr die neuzeitlichen Verlehrsmittel eine Auflösung der Berliner Wohnsiedlung begünstigen. Es wird daher im Interesse von Verwaltung und Wirtschaft im engeren und weiteren Wirtschaftsgebiet Berlin liegen, die zukünftige siedlungspolitische Entwicklung der Berliner Industrien in ähnlicher Weise zu gestalten, wie es etwa in dem Wunschbild des Verfassers (Abb. 4) zum Ausdruck kommt. In ihm sind beiderseits der Stadtgrenzen die Industriestrukturen dargestellt, die für eine wirtschaftliche Anfiedlung schwerer und halbabweiter Industrien in Frage kommen. Außerhalb Berlins werden sich Industrien genormter Massenartikel und größerer Arbeitskostenempfindlichkeit mit besonderen Ansprüchen an weiträumiges Industriegelände, an großen Wasserverbrauch oder an billige Arbeitskräfte ansiedeln. Innerhalb Berlins werden jene Industrien auf lange Zeit ihren gegebenen Standort finden, die Fabrikate besonderer Qualität herstellen, mag diese nur in einem besonderen Konstruktionswert, in besonderen Modellbindungen oder in anderen Fühlungswerten beruhen. Die heute schon stark in Berlin vertretenen Industriezweige besonderer Qualität werden um so mehr in Berlin ihren wirtschaftlichsten Standort finden, wenn der in mehreren Menschenaltern herangewachsene hochqualifizierte Arbeitersand durch eine Ansiedlung in nebenberuflichen Landssiedlungen vor gesundheitlichem Verfall bewahrt und in Krisenzeiten gleichzeitig



3. Industriestandorte im engeren Wirtschaftsgebiet Großberlin

Ein „engeres Wirtschaftsgebiet Großberlin“ umfasst die Reichshauptstadt und die sechs umgebenden Landkreise. Hier liegen schwere Industrien an den Wasserstraßen, halbschwere Industrien an den Eisenbahnen und leichte Industrien an den Höhenzügen von Teltow und Barnim. Berlin ist der Standort von qualitätsintensiven und kapitalintensiven Industrien mit höheren Arbeitslöhnen und Grundrenten, die Umgebung Berlins von arbeitsintensiven Industrien mit niedrigeren Arbeitslöhnen und Grundrenten.

durch ein gesteigertes Nebeneinkommen aus eigenem Grund und Boden vor Bereitendung besser geschützt wird als bisher. Die hierfür notwendigen Siedlungsländer liegen großenteils außerhalb der Berliner Stadtgrenzen. Dies bedingt eine enge Zusammenarbeit aller Berliner Verwaltungen, um die Fragen des kommunalen Lastenausgleichs zu lösen, die sich aus den Auswendungen der Berliner Nachbargemeinden für die Ansiedlung in Berlin tätiger Arbeiter und Angestellter außerhalb der Reichshauptstadt ergeben.

Preisunterschiede bei dem Bezug von Elektrizität, Gas und städtischem Leitungswasser innerhalb und außerhalb Berlins spielen für die Standortwahl schon heute keine entscheidende Rolle mehr. Eine Angleichung der Tarife für Elektrizität und Gas in allen Versorgungsgebieten gehört zum Wirtschaftsprogramm der NSDAP. Sie wird durch eine breitere Verbundwirtschaft der vorhandenen Elektrizitäts- und Gaswerke erzielt, die auch die Wirtschaftlichkeit der z.T. nur unvollkommen ausgelasteten Berliner Versorgungsanlagen steigern wird. Ihre Durchführung wird z. Z. mit Nachdruck betrieben. Die Wasserversorgung

der Industrien erfolgt bereits heute nur zum Teil aus städtischen Leistungen, zum großen Teil durch Selbstversorgung der größeren Industriebetriebe. Sie bildet einen besonders starken Anreiz für industriellen Auflockerung längs der Wasserläufe und Grundwasservorkommen. Die unterschiedliche Höhe der Gewerbesteuern wird auf die Dauer eine wirtschaftliche Standortwahl nicht beeinflussen können. Um so mehr bleiben als die in Zukunft einzigen maßgebenden Standortbedingungen die Höhe der Transportkosten, der Grundrentenkosten und der Arbeitslosen bestehen. Die Transportkosten werden stets durch die oben dargelegte lineare Staffelung der Industrien der Schwere nach von den Wasserstraßen und Eisenbahnen aus bedingt, wobei die Möglichkeiten einer Lösung der leichteren Industrien von beiden Verkehrsmitteln durch Verbesserungen des Kraftwagenverkehrs auf den Landstraßen weder unterschätzt noch überhöhlt werden mögen. Die Grundrentenkosten werden sich zum Vorteil der Berliner Industrien innerhalb der Stadt vermindern können, wenn Hand in Hand mit einer Entlastung des Ringbahnbereichs von überschüssiger Wohnbevölkerung eine Regelung übersteigerter Grundstückspreise geht. Fast ohne Ein-



4. Zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten der Großberliner Industriesiedlung

Die zukünftige Entwicklung der Berliner Industrien hängt von einer planmäßigen Ausnutzung aller Standortbedingungen ab. Vorhandene und neu auszubauende Wasserstraßen, Eisenbahnen und Straßen bieten reiche Möglichkeiten einer industriellen Ansiedlung. Nebenberufliche Landesbedeutungen der Arbeiter schaffen frische Arbeitsmärkte an den besten Standorten.

fluss auf die Ansiedlung neuer Betriebe sind dagegen vorhandene stillgelegte Fabriken, wenn außer dem dort investierten Betriebskapital nicht noch zuhöhlige wesentliche Anreize guter Betriebs- und Arbeitsmarktlage gegeben sind. Die fixen Kosten einer einmalmäigen Investition in Gebäuden werden gegenüber laufenden Betriebsunlasten meist überschätzt. Die Maschinen selbst sind bei den meisten halb schweren und leichten Industrien ohne große Kosten transportabel.

Die Höhe der Arbeitskosten wird durch die Qualität der Arbeitsleistung und durch die Höhe des Arbeitslohns entschieden. Durch eine vermehrte Ansiedlung der Arbeiter in Ruhgartenstädten wird nicht nur die bekannte Qualität der Arbeitsleistung der Berliner Berufstätigen erhalten und gesteigert werden, sondern es werden auch die zur Zeit gegenüber dem Reichsdurchschnitt und gegenüber allen anderen deutschen Wirtschaftsgebieten stark überhöhten Berliner Arbeitslöhne mehr dem Reichsdurchschnitt angeglichen werden können, ohne den Reallohn der Berliner Berufstätigen zu senken.

3. Die zukünftigen Aufgaben einer staatlichen Industriepolitik.

Neben den landschaftlich und betriebswirtschaftlich gegebenen

Standortbedingungen wird daher in Zukunft je länger je mehr der Mensch als Träger und Endzweck der Wirtschaft für die lezte Gestaltung der räumlichen Gesamtgestaltung der Industrien maßgebend sein. Wie weit sich die Lagerung der Industrien innerhalb des zwangsläufig für ihr Wachstum gegebenen landschaftlichen Bettes in gebauter oder in aufgelöster Form entwickelt, wird neben den Fortschritten des Verkehrs in erster Linie von unabdingbaren Ansprüchen des Arbeiters auf Gartenstädte und von der damit zusammenhängenden Notwendigkeit einer Auflösung riesenbetrieblicher Ballungen zugunsten einer Stärkung der Klein- und Mittelbetriebe bestimmt werden. In einer derartigen „Industriesiedlungspolitik“ werden sich in Zukunft endlich die staatliche Gewerbepolitik und die staatliche Siedlungspolitik treffen können, die bisher getrennte Wege gegangen sind. Es handelt sich hier um grundlegende industrielpolitische Zielstellungen, die bisher wenig beachtet worden sind. So wird in Zukunft zu vermeiden sein, daß steuerpolitische Anfertigungen der Wirtschaft wie etwa Gutscheine des Papenprogramms zur Einstellung von Arbeitern in größeren Betrieben auf Kosten der Stilllegung kleinerer mit ihnen produktionsver-

bundener Betriebe anregen. Ebenso wenig wird es angebracht sein, zur Verhinderung von Überproduktion in nicht voll beschäftigten Industriezweigen eine Errichtung neuer Betriebe zu verbieten, wenn dadurch eine Ansiedlung neuer Klein- und Mittelbetriebe in Klein- und Mittelstädten verhindert wird. Dringend notwendig ist endlich ein Verzicht auf alle Sondervorteile und Vereinbarungen zwischen Industriebetrieben und Kommunen bei Ansiedlung neuer Betriebe, die zugunsten irgendwelcher Augenblicksvorteile zu einer unwirtschaftlichen Standortwahl führen. Hierunter fallen insbesondere Befreiungen neuangefreiter Betriebe von kommunalen Steuern, Subventionierungen neuangefreiter Betriebe durch ganze oder teilweise Vergütung der Fürsorgelasten, die die Kommunen durch die Neuinvestition von wohlfahrtsunterstützten Arbeitern sparen, unentgeltliche Bereitstellung von Grundstücken, Gebäuden und Maschinen durch die kommunalen Verwaltungen, unentgeltliche oder verbilligte Belieferung mit Elektrizität, Gas, Wasser u. a. m. Solange derartige Subventionierungsmöglichkeiten nicht reichsgefechtlich unterlegt werden, werden Industriebetriebe bei der Wahl neuer Standorte die Angebote verschiedener Gemeinden gegeneinander ausspielen. Hiermit ist weder den Gemeinden geblieben, die durch unwirtschaftliche Subventionierungen belastet werden, noch den Industrien, die andernfalls bei gleichen kommunalen Lasten ihre Standorte nach den langfristig maßgebenden Kostenfaktoren wählen. Unter gleichen kommunalen Lasten werden hierbei selbstverständlich nicht schematisch gleiche Gewerbesteuern und Bevölkerungssteuern verstanden, sondern Lasten, die den kommunalen Selbstkosten entsprechen.

Die grundlegende Aufgabe der zukünftigen Industriesiedlungspolitik wird jedoch in einer Verbindung von Industrieverlagerungen mit der Umwidmung von Arbeitern in nebenberufliche Landesiedlungen liegen.

Bei Verbreiterung der industriellen Schulung und Handfertigkeit und bei Verbesserung der Anlagen für Verkehr und Versorgung in den ländlichen Industriegebieten schwindet die bisherige Überlegenheit der großstädtischen Arbeitsmärkte immer mehr. Für die Standortwahl wird neben den Frachtkosten in erster Linie die Höhe der örtlichen Arbeitslöhne entscheidend. Der wachsende Wettbewerb der ländlichen Industriegebiete ist zurzeit in Verbindung mit der billigeren Lebenshaltung der Arbeiter in nebenberuflichen Landesiedlungen ein Hauptgrund für die wachsende Arbeitslosigkeit in Groß-Berlin und anderen Großstädten bei gleichzeitigem Abnehmen der Arbeitslosigkeit in ländlichen Industriegebieten. Un-

gesund ist diese Entwicklung in Groß-Berlin erst dadurch geworden, daß Industrien von hier abwandern oder ihre Betriebe hier einschränken und in ländlichen Industriegebieten vergrößern, ohne die von ihnen vorher beschäftigten Arbeiter gleichfalls in ländliche Industriegebiete umzuwandeln. Es kann von den Großstädten unmöglich verlangt werden, daß sie allein die Lasten einer volkswirtschaftlich an sich zweckmäßigen Industrieverlagerung in Gestalt wachsender Aufwendungen für die erwerbslosen Arbeiter derartiger Betriebe tragen sollen, während ihr Nutzen in Gestalt erhöhter Gewerbesteuern und verminderter Wohlfahrtslasten anderer Industriegebieten zugute kommt. Andererseits wider spricht eine Belastung der Industriebetriebe selbst mit den Kosten der Arbeiterumsiedlung der bisherigen Industriepolitik. Auch könnte hierdurch die Behebung der Arbeitslosigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Standortwahl von neuem gefährdet werden. Es ist eine Aufgabe der staatlichen Siedlungspolitik, die Umwidmung der von Industrieverlagerungen betroffenen Arbeiter noch nachdrücklicher als bisher durch staatliche Wohnungsbauzuschüsse und andere Maßnahmen zu fördern. Ein derartiges ineinander greifen von Industrieverlagerungen und von Arbeiterumsiedlungen bedarf ebenso einer einheitlichen staatlichen Leitung wie die im Gang befindliche Angleichung örtlicher Kommunalsteuern und Bevölkerungssteuern. Solange der Staat in diesen grundlegenden industrielpolitischen Fragen nicht die Führung ergreift, können sich die Großstädte gegenüber Industrieverlagerungen und gegenüber einer Vermehrung ihrer Erwerbslosen nur durch eine verstärkte Subventionierungspolitik und Industriewerbung wehren, gegen deren ungünstige Auswirkungen und Folgen die staatliche Industriepolitik gerade angehen will.

Die hier liegenden großen Aufgaben einer zukünftigen Industriesiedlungspolitik werden in Zukunft von der Reichs- und Staatsregierung, von den beteiligten Gemeinden unter Führung der Stadt Berlin und von den berufenen Vertretern der Wirtschaft in engster Gemeinschaftsarbeit gelöst werden müssen, um die Berliner Industrien gesund zu halten, um den Berliner Arbeiter bodenständig zu machen, um die Reichshauptstadt von sozialen und wirtschaftlichen Krisenherden zu entlasten und um in ihr ein dauernd ungestörtes Arbeiten der politischen und wirtschaftlichen Führung von Staat und Reich zu ermöglichen.

Siedlungsmöglichkeiten und Notwendigkeiten im Nordharzgebiet und Gau Magdeburg

Von Wilhelm Trautewein, Magdeburg.

Als feststehend kann jetzt schon angesehen werden, daß auch die stärkste Neubesiedlung des deutschen Ostens allein nicht ausreichen wird, die im Reich vorhandenen Siedlungswilligen aufzunehmen. Und das wird doch schließlich das Ziel aller Wirtschaftspolitik sein müssen, die größtmögliche Zahl von ihnen an den Boden heranzubringen und zwar soweit als nur irgend angeängig, als selbständige, zum mindestens als fristende Existenz aus Almosenempfängern heuerltätige Staatsbürger zu machen. Zur Erreichung dieses Ziels durch dichte Besiedlung des deutschen Raumes werden jetzt Arten der Neuansiedlung unterschieden:

Die rein bäuerliche Siedlung auf bäuerlichen (Boll-) Stellen und auf kleineren handwerklichen und Landarbeiterstellen, und

Die Nebenberufssiedlung für die größtmögliche Zahl von in anderen Zweigen hauptberuflich Tätigen, soweit notwendig, unter Kürzung der Arbeitszeit.

Man darf annehmen, daß eine entshlossene Staatsführung mit der rein ländlichen Siedlung noch am ehesten fertig wird, wenn auch ihre Durchführung noch Schwierigkeiten genug bringen wird. Vor ganz besondere Probleme aber wird uns die Nebenberufssiedlung stellen. Standorte der verbleibenden Industrien, sonstige Beschäftigungsmöglichkeiten, ihre Prüfung, ob sie von Dauer sind, und hiermit verbunden die Bereitstellung des erforderlichen Zuzuglandes, das alles wird forsamster Überlegung bedürfen und noch manches andere dazu.

Wenn unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte die Neugliederung des deutschen Lebensraumes durchgeführt werden soll, so kann sie nicht lediglich auf die Ostgebiete beschränkt werden, es werden auch in anderen Gauen größere landwirtschaftliche Besitzungen für die Siedlung nutzbar gemacht werden müssen. So werden 21,7% der landwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche des Regierungsbezirkes Magdeburg durch Großbetriebe bewirtschaftet. Die Verteilung auf die einzelnen Landkreise zeigt die nachstehende Darstellung, deren Zahlen dem „Niedersächsischen Güterhandbuch für die Provinz Sachsen“ entnommen sind und die lediglich landwirtschaftlich genutzte Flächen von Ackerland und Wiesen ohne Wald, Weiden und Unland erfassen:

Großbetriebe über 500 Morgen Ackerland:

Kreis	zahl der Betriebe	Ackerland	Wiesen	Davon Domänenland
		Morgenzahl		Reale Morgenzahl
Stadtfreis				
Altmarkleben	3	3 360	188	—
Gardelegen	14	25 028	4 226	—
Halberstadt	30	41 696	2 544	3 7 320
Wernigerode	39	59 744	9 592	—
Herichow I.	38	42 964	14 872	3 5 124
Herichow II.	26	45 344	1 948	4 5 124
Kalbe (Saale)	35	55 084	4 400	5 9 396
Neuhaldensleben	53	48 724	7 884	1 3 452
Osterburg	23	44 732	1 216	4 8 876
Quedlinburg	35	53 180	4 488	10 17 228
Salzwedel	17	23 312	3 716	—
Stendal	29	38 156	5 680	—
Wanzleben	44	68 312	2 952	6 14 112
Wolmirstedt	22	29 848	4 956	3 8 450
	408	579 484	68 662	39 85 374
			648 146	

Die Böden in den östlich der Elbe liegenden Kreisen Herichow I und II sind nicht besonders ertragreich, in den vier altmärkischen Kreisen Gardelegen, Salzwedel, Stendal und Osterburg sind sie von mittlerer Güte, in allen eben genannten Kreisen nimmt die Wiesenwirtschaft einen besonderen Platz ein. Die schwersten und besten Böden im ganzen Reichsgebiet liegen im Nordharzgebiet und in der Umgebung von Magdeburg in den Kreisen Halberstadt, Kalbe, Quedlinburg, Obersleben, Wanzleben, Wolmirstedt und Neuhaldensleben. Stark durchsetzt mit Bergbau und Kalifabrik sind die Kreise Wanzleben und Obersleben. Der starke Anteil der 39 Staatsdomänenbetriebe mit 85 000 Morgen dürfte nicht zu übersehen sein. Die gegen ihre Aufteilung immer wieder erhobenen Einwände wegen des für die Kleinsiedlung nicht verwendbaren hochwertigen Gebäudebestandes und der meist vertraglich festgelegten hohen Vergütungen an die abgehenden Pächter für lebendes und totes Inventar dürfen bei dem harten Zwang zur Neuordnung unseres Lebenstraumes keine ausschlaggebende Rolle mehr spielen. Wenn man die Aufteilung dieses Großgrundbesitzes überhaupt ins Auge faßt, so soll nicht verkannt werden, daß die landwirtschaftlichen Großbetriebe in den von uns betrachteten Gebieten in den vergangenen 50 Jahren ganz Großes geleistet haben. Durch ihre methodische, auf den Ergebnissen agrarwissenschaftlicher Forschung beruhender Betriebsführung wurden sie vorbildlich fast für das ganze Reich und das nicht nur für den Großbetrieb, auch für den mittleren und

bäuerlichen Kleinbetrieb. Wer das, wie Verfasser, wachen Auges miterlebt hat, der wird dem die Anerkennung nicht versagen. Er wird aber dem Einwand entgegentreten müssen, daß nur die Großbetriebsweise die Ernährung der Großstädte sichern könne. Das ist durch neuerliche Feststellungen unserer Agrarwissenschaft widerlegt. Aber auch geschichtlich gesehen kann man bei der Betrachtung der Bodenbesitzverhältnisse in unserem Gebiet auf andere Gedanken kommen. Eine uns zugänglich gewordene Karte weist nach, daß im Landkreise Halberstadt allein vor dem dreihundertjährigen Kriege genau 100 Kirchdörfer mehr vorhanden waren als heute. Und noch eine Zahl möge hier Platz finden: In seinen neusten „Erhebungen über Bevölkerungsstruktur und Arbeitslosenzielen“ stellt W. Staus fest, daß auf die in der Industrie und nebenberuflich in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben unter 2 Hektar Tätigkeiten in der Provinz Sachsen nur ein Anteil von 2,8% entfällt bei 5,8% in der Rheinprovinz, 6,9% in Westfalen, Ostpreußen und Pommern je 7,4%. Diese eine Zahl zeigt, wie unser Staat mit Bergbau und Industrie auf der einen und riesenhaftem Großgrundbesitz auf der anderen Seite besetztes Gebiet ganz ernste Anstrengungen gemacht werden müssen, um die Nebenberufssiedlung zu stärken und so den Industriearbeiter, auf zwei Beinen stehend, von Konjunkturkrisen unabhängig zu machen. Wenn nach Belassung von je 500 Morgen für die bisherigen Großbetriebe noch 244 000 Morgen nach Aufteilung des Großgrundbesitzes verbleiben, und wenn man den Nebenberufssiedler mit 1 bis 2 Morgen ausstattet, so würden schätzungsweise 40 000 von ihnen 40 000 bis 80 000 Morgen in Anspruch nehmen und außerdem bei Schonung zu erhaltender Großbetriebe

immer noch genug Land für etwa 70 bis 80 neue Dörfer im Nordharz- und Magdeburger Gebiet vorhanden sein, die Dorfschaft zu etwa 100 Stellen gerechnet.

Wir nehmen dabei als selbstverständlich an, daß bei Abgabe von Großgrundbesitz für den Boden nur die Preise festgelegt werden, die dem landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Ertrag entsprechen, und daß hierbei auch Missernten berücksichtigt werden. Der ländliche wie der nebenberufliche Siedler dürfen nicht durch überhöhte Bodenpreise von vornherein wieder zu Ausflüssen gemacht werden. Ebenso bitter notwendig wird es ferner werden, bei der Vergabeung die Stellen vor Verschuldung und Spekulation durch gesetzgebende Maßnahmen zu schützen, d. h. gesetzliche Bindungen durch eine Verschuldungsgrenze und durch das Heimfallrecht bei Besitzwechsel zu schaffen. Für die ländliche Siedlung wird das Anerbengeleit nach zweijähriger Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen genügen; für die Nebenberufssiedlung den gleichen nachhaltigen Schutz zu schaffen, werden die Sicherungen des Reichsheimstättengesetzes anzuwenden sein.

Ebenso wie in Ostpreußen und Schlesien sind auch im Nordharzgebiet und im Magdeburger Raum mit Boden und Klima vertraute und geeignete Menschen für die Besiedlung ihrer Heimat überreich vorhanden. Diese heute vornehmlich in der Landarbeiterchaft zahllos brachliegenden Kräfte etwa nach dem Osten verpflanzen, um später in unserem Gebiet wieder Menschen aus anderen Reichsteilen anzusehen, dürfte dem großen Werk kaum dienlich sein.

Bauwirtschaftlicher Teil

Die Kurzarbeiteriedlung in Staaken.

Von Regierungs-Baumeister a. D. Weber.

Die Siedlung Staaken ist ein Großversuch für die Anwendung von Hohlziegeln als Vollmauerwerk für die Außenwände von Wohnhäusern im norddeutschen Klima. 103 Doppelhäuser und 10 Eingehäuser sind im Jahre 1932 entstanden. Angewendet wurden 20 cm starke Feuerhohziegel (Deutsche Ziegelwerke A. G. Berlin W 8). Bei der Größe der Bauanlage wurden von der Bauabteilung der Siemenswerke eingehende Vorversuche gemacht. Die abgebildete Versuchswand zeigt die überaus einfache Schichtung der Einkleinwand, die technisch leichte Ausbildung des Fenstersturzes durch Eisenarmierung und eine besonders lorgältige Dichtung des Maueranschlusses an den beim Aufmauern eingesetzten Fensterzargen. Die vorstehenden Federn des Steines passen in einge-

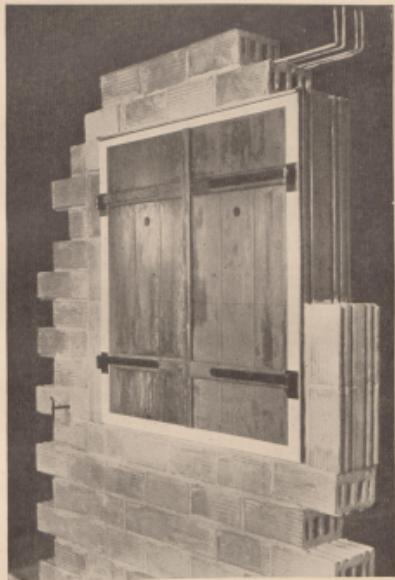
fräste Nuten des Holzrahmens, um die abdichtende Wirkung des fehlenden Maueranschlages zu erhalten. Diese Ausführung ist ein neuartiger Versuch zur Befestigung eines schwachen Punktes im Fensterzargenbau.

Die übrigen Bilder von der Baustelle vermitteln einen Gesamteindruck von der Wandstruktur und dem Aufbaufortschritt der Großsiedlung. Ein gelehrter Maurer kann eine Tagesleistung von 12 bis 15 qm Wandfläche durchschnittlich leisten, die beteiligten Siedler als Hilfsmaurer natürlich erheblich weniger. Nach den Berechnungen der ausführenden Bauabteilung steht fest, daß tatsächliche Ersparnisse durch die Anwendung der Spezialsteine gegenüber Normalsteinen erreicht wurde und die vorwiegend aus der Metallbranche stammenden Siedler mit Erfolg bei der Aufmauerung Hilfe leisten konnten.

Die Kurzarbeiteriedlung in Staaken



Gesamtansicht der Rohbauten.



Versuchswand der Bauabteilung der Siemenswerke.

20 cm dicker Feuerhohziegel.
Deutsche Feuerziegel A. G., Berlin W. 8.

Photos: Pemk, Berlin W. und Photohof, Berlin SW 61.



Ziegelmaterial und Wandstruktur.



Bemauerung der Fensterzargen.

Zum Aufsatz: Die bauwirtschaftliche Eignung neuer Ziegelbauweisen für den Kleinwohnungsbau.
Vergl. Heft 7 S. 258 u. folg. d. Zeitschrift.

Betonbauweisen für den Kleinstiedlungsbau

Eine Untersuchung über Aerokret-Gasbeton bei der Vorstadtsiedlung Berlin-Cöpenick.

Von Reg.-Baumeister a. D. Weber.

Ein interessantes hochwertiges Baumaterial ist der Aerokreigasbeton, der nach schwedischen Vorbildern von Deutschland übernommen wurde. Seiner Herstellungsart liegt die in der Baustoffindustrie nicht häufig angewandte Idee zu Grunde, durch Zufall von einem der Natur des Betons unschädlichem Treibmittel, beim Aerokreitbeton einem Aluminiumpulver, einen gasbildenden Gärungsprozess hervorzurufen, der die Struktur der Grundstoffe ändert. Beim Abbinden wird durch die Gasentwicklung Porosität des Bausteins erzeugt. Die Steine werden durch die Torkret G. m. b. H. Berlin fabrikationsmäßig hergestellt. Gewaschener Bims, Sand werden nach Erhitzungssäulen mit Zement gemischt und mit Wasser und Treibzusatz zu einem dicksflüssigen Brei verarbeitet. Von dem Mischbehälter geht die Masse in Formen, die auf Wagen lagern. Diese Wagen werden in langsamem Zeitmaß durch einen Ofen geschobt, den sie nach 24 Stunden wieder verlassen. Durch Wärme und Treibmittel wird das Aufwachsen der nur zu etwa Zweidrittel gefüllten Formen bewirkt. Nach dem Treib- und Abbindenprozeß geht die fertig geformte, jetzt poröse Steinmasse auf den Lagerplatz zur leichten Auströnnung.

Die Normalplatten sind großformatig $60 \times 33,3$ Zentimeter in Stärken von 5, 7, 10, 15, 20 cm. Die stärkeren Platten werden auch als Hohlsteine mit eingelagerten Hohlziegeln gefertigt. Eingesetzte Chamottierrohre ergeben in Längen von ein drittel Meter Schornsteine. Für Fenster und Türstürze erfolgen Sonderfertigungen mit den erforderlichen Eisen- oder Trägereinlagen. Fabrikation und Aufbau erfolgt nach genauen Verlängsplänen, so daß Änderungen während der Bauzeit nicht ohne weiteres erfolgen können. Als Balkenauslager werden armierte Betonringe hinter 5 cm Gasbetonsteinen zur besseren Druckverteilung eingebaut.



Vorstadtsiedlung Berlin-Cöpenick.

Für Außenwände im mitteldeutschen Klima wird vorzugsweise eine Wandstärke von 20 cm verwendet.

Nach seinem Charakter gehört der Aerokret-Gasbeton zu den Leichtbetonarten. Er befreit aber für zweigeschossige Bauten mit nicht zu hohen Auflasten noch eine genügende Druckfestigkeit, um nicht nur als Füllmaterial, sondern als selbstständiger tragfähiger Baustein verwendet werden zu können. Da nach dem Raumgewicht steigt oder fällt die Druckfestigkeit. Das Raumgewicht beträgt zwischen $450-1300 \text{ kg/m}^3$. Bei einer 20 cm starken Wand von einem Raumgewicht von 900 kg/m^3 ist die durchschnittliche Druckfestigkeit 32 kg/cm^2 nach einem Gutachten des Materialprüfungsamtes Berlin-Dahlem. Die zulässige Druckfestigkeit ist 6 kg/cm^2 gemäß baupolizeilicher Verfügung. Durch wechselnde Einwirkung von Frost oder Wärme hat die Druckfestigkeit kaum Änderungen nach einem Gutachten des Zementlaboratoriums Karlshorst erfahren. Gasbeton gilt als feuerbeständig. Aerokret, das 1 Stunde einem Feuer von 1200° ausgesetzt war, zeigte nach dem Abkühlen nur geringe Beschädigungen der Oberfläche. Für Brandmauern ist daher eine Stärke von nur 15 cm zulässig.

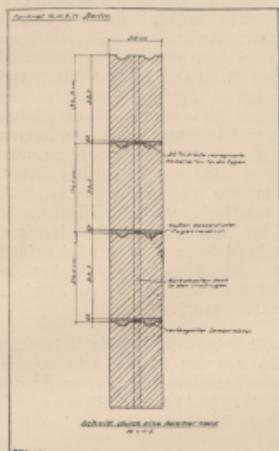
Infolge seiner porösen Struktur ist Aerokreigasbeton nagelbar und für alle Sonderkonstruktionen, Stühleinleidungen und dergleichen leicht zu bearbeiten. Türen, Fenster usw. können ohne weiteres angegeschlagen, beispielsweise auch mit einem elektrischen Bohrer zum Verlegen der elektrischen Leitungen unter Putz die Wände ausgetragen werden.

Eine ganz besonders gute Eigenschaft des Aerokreigasbetons ist seine wasserabweisende Eigenschaft. Der Außenputz kann wegfallen. Ratsam ist jedoch ein Anstrich mit weiterseitigen und wasserabweisenden Eigenschaften, da bei Betonbauwerken und dünnen Außenwandungen meist weniger der Baustein als die Fugen für Feuchtigkeits- und Wärmedurchgang nachteilig sind. Die Torkret G. m. b. H. verwendet vernünftigerweise große Sorgfalt auf die Fugendichtung. Es werden durch-



Doppelhaus aus der Vorstadtsiedlung Berlin-Cöpenick.

gehende, imprägnierte Korkstreifen von 1 cm Stärke mitgeliefert, welche in die Mitte der Stoß- und Lagerfugen eingelegt werden. Die doppel-



seitigen Hohlzugen erhalten Rundseiseninlagen in den Lagerzügen. Der Verzahm erfolgt in verlängertem Zementmörtel. Die Außenwand wird mit Trikosal oder wasserdichtem Fugenmörtel verstrichen.

Ein Innenputz ist unentbehrlich, normal als Kalkmörtelputz mit Gipszusatz. Wie bei allen Zementwänden muß ein Zementmörtelunterputz vorgeworfen werden.

Die wärmetechnischen Eigenschaften des Aeroglyptabets sind durch die Porosität gegenüber dem normalen Beton wesentlich günstiger. Für den wissenschaftlich geschulten Fachmann diene nachstehende Übersicht:

	Mittlere Wärmeleitfähigkeit $\kappa \text{ cal/m h}^\circ$	Raumgewicht kg/m^3	Dämmschicht für 1 cm $\text{m}^2 \text{h}^\circ \text{cal}$	Wärmedämmleistungsfaktor im Vergleich zur Siegelwand für 1 cm
Siegelmauer als Außenwand	0,75	1800	0,0134	1,0
Aeroerregasbeton als Mauerwerk	0,25-0,35	800-1300	0,040 bis 0,029	3,0-2,1

Beschreibung der Wand-Ausbildung	Gef. Stärke cm	Raum-Gewicht kg/m ³	Mittl. Feucht.-Gehalt in Vol %	Kosten ohne Bushen RM.	Feststellungen am Bau
Wand aus fertig verfes- baren Platten H ü h e n 6 cm Gasbeton- platten 23,5x6x52 cm . 1 cm Luftschicht Innen 5 cm Schlaufen- platten 23,5x5x52 cm . doppelseitig verputzt . . .	820 1 350 — 1 650 15	6,9	Dessau 1928 9,13	Risse im Anschluß an die Wohnungs trennwände und Fenster fürze. Feuchtigkeit tritt in Zusammenhang mit Brüchen an der Innenseite auf.	
Gasbetoneinheiten 16x30x60 cm	19	820	6,9	10,74	In den Füllwänden senkrechte und wägerechte Risse innen und außen. Risse am Stoß mit den Pfeilern und Giebelwänden. Feuchtigkeit an den Fensterbänken in Zusammenhang mit den Rissen. Mittl. Wärmeleitzahl: 0,30. Wärmedurchgangszahl: 1,27. Gleichwertige Vollziegelwand in cm: 46.
Normalziegel = Reichsform Sohlwand mit 8 cm Lufi- schicht beiderseitig verputzt	36	1 885	0,59	11,00	Mittl. Wärmeleitzahl: 0,67. Wärmedurchgangszahl: 1,48. Gleichwertige Vollziegelwand in cm: 37. Keine Schäden.

Gemeinverständlicher ausgedrückt ergibt sich aus diesen Zahlen, daß Gasbetonmauerwerk von 20 cm Stärke einer 2-3mal so starken Ziegelmauer wärmetechnisch gleichzustellen ist.

Bekanntlich sind für die wärmewirtschaftlichen Bewährungen von Baustoffen der wechselnde Feuchtigkeitsgehalt von unerforschter, aber ausschlaggebender Bedeutung. Die wasserabweisende Zusammenfügung des Baustoffes ist in dieser Hinsicht wichtig und günstig.

Der Aerotretgasbeton ist in der Praxis seit Jahren angewendet worden und von verschiedener Seite wissenschaftlich untersucht worden. So hat z. B. die Stiftung zur Förderung von Bauorschungen in Dessau-Törten an einer Versuchssiedlung vergleichende Untersuchungen ange stellt. Die Ergebnisse dieser Versuche sollen kein abschließendes Bild geben, aber sie sind wertvoll für den Fachmann, da bei neuen Baustoffen aus der Beobachtung von Schäden für die Zukunft viel ge lernt werden kann.

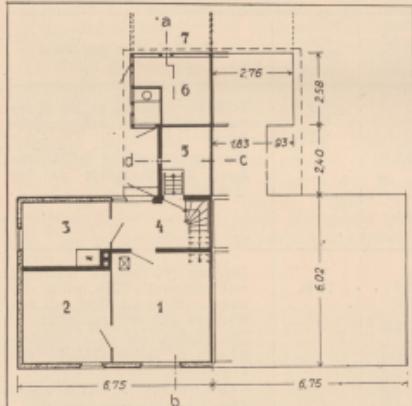
Die in Dessau festgestellten Mängel weisen deutlich auf zwei Geschehnenmomente hin. Bei dem Zusammensetzen von verschiedenenartigen Materialien oder nur von gleichen Baustoffen mit anderen Mischungs- oder Belastungsverhältnissen entstehen Spannungen, die Rissbildungen begünstigen. Die Durchfeuchtungen infolge Rissbildungen heben in

hohem Maße die wärmewirtschaftlichen Vorteile dünnwandiger Bauweisen auf. Bei dem Gas beton handelt es sich anscheinend nicht um diesem Material speziell anhaftende Nachteile, sondern um die Nachteile aller großformatigen oder homogenen Betonbauweisen, deren Sch- und Abbinde prozeß unter schwierigeren Verhältnissen vor sich geht, als bei dem gewöhnlichen Vollziegelmauer werk. Zur Vermeidung von Schäden muß große Sorgfalt auf gleichmäßige Druckverteilung, guten Anschluß der Querwände an die Außenwände, gegenseitige Abstimmung der Grundeigenschaften von Mörtel und Baustoff verwendet werden. Der Mörtel muß nicht nur die gleiche Druckfestigkeit besitzen, sondern auch annähernd gleiche Wärmeleitzahl und Ausdehnungskoeffizienten. Die Verteilung der Auflasten ist bei großformatigem Wandausbau leichter gestört als bei kleinen Stein formaten. Die Eiseneinlagen in der Lagerfuge sind daher notwendig für bessere Druckverteilung und Spannungsausgleich.

Der beste Lehrmeister ist die Erfahrung. Das ergibt sich aus den wesentlich besseren Erfolgen des Aerotretgabets bei neueren Bauten, z. B. bei der städtischen Erwerbslosensiedlung Kiehersfeld bei Cöpenick Berlin.

Bei Kleinsiedlungen kommt die leichtere Art der Versiegelung als Anreiz zur Wahl des Aerotretgabets hinzu. Bei den vorstädtischen Erwerbslosensiedlungen war es schon immer schwierig, eine Zusammensetzung der Siedlungsanwärter so zu erreichen, daß der zur Schlussfinanzierung benötigte Lohnanteil durch den Gewinn der durch Selbsthilfe erzielten Hilfs- und Facharbeiterlöhne austreichend hoch wurde. Wollte man nicht von vornherein reine Bausacharbeiter-Siedlungen gründen, so mußte man auch Bauweisen aus suchen, die eine Einkaltung einer möglichst großen Zahl von Hilfsarbeiten gestatten. Für dieses bauwirtschaftliche Problem, das für die Entwicklung der Kurzarbeiteriedlung und der angestrebten nebenberuflichen Landesiedlung von großer Bedeutung sein wird, ist unter anderem die dargestellte Gasbetonplattenverwendung von finanzieller Auswirkung. Unter Fachanleitung können handwerklich begabte Laien den Aufbau übernehmen.

Bei der Vorstadtsiedlung in Cöpenick wurde von Mai bis September 1932 in 108 Arbeitstagen diese Siedlung von 120 Wohnungen wesentlich schneller von den Siebern bezugsfertig her gestellt als andere in Berlin. 29 Bausacharbeiter, 19 Bauhilfsarbeiter und 72 aus verschiedenen Berufen waren beteiligt und haben 12 262 Tagewerke auf der Baustelle und in der Werkstatt geleistet. Bei einem Aufbau in normaler



Erdgeschoss

1. Wohnraum 13,13 qm
2. Schlafraum 9,95 qm
3. Küche 6,80 qm
4. Flur 4,78 qm
5. Hängeboden, darunter Keller 420 qm
6. WC 5,13 qm
7. Erweiterung des Stalles

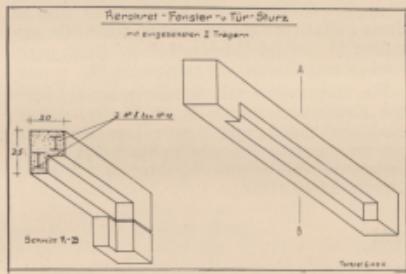
Obergeschoss

8. Eine Kammer für Siedler mit 3-5 Kindern 10,20 qm
9. Zweite Kammer für Siedler mit 6 und mehr Kindern 9,70 qm

Ziegelbauweise hätte entweder eine größere Anzahl von gelernten Maurern dauernd eingestellt oder die Bauzeit verlängert werden müssen. Nach Angabe der Torkret G. m. b. H. kostete das Steinmaterial frei Baukelle und Doppelhaus 550 RM. Bei Verwendung von Ziegeln hätte sich der reine Materialpreis ermäßigt, aber die Siedler hätten einen höheren Facharbeiterlohn aufwenden müssen. Die Gesamtfinanzierung hätte sich ungünstiger gestaltet.

Nach Aussagen der Siedler und nach dem Augenschein hat sich die Bauweise nach Ablauf des 1. Baujahrs bewährt. Leichtere Schäfte unter den Fensterbrüstungen und leichtere Durchfeuchtungen der Hausesseken in den nicht beheizbaren und mit sehr schmalen Fenstern ausgestattetem Edzimmer sind baustatische bzw. wärmetechnische Schäden, die nicht der Eigenart des Baustoffes zugeschrieben werden können.

Bergleicht man zusammenfassend die Wirtschaftlichkeit und Eignung des Aerofreigebets mit dem normalen Ziegelbau, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die Kosten insgesamt etwa gleich hoch sind. Der Lohnanteil beim Betonbeton beträgt jedoch nur ungefähr die Hälfte des Anteils beim Ziegelmauerwerk. Seine Wärmefreieheiterung ist geringer, die Wärmedämmung größer, Baufechtigkeit und Eigengewicht erheblich kleiner als beim Ziegel.



Der wesentlichste wirtschaftliche Vorteil der Leichtbetonbauweise liegt in der erheblichen Verkürzung der Bauzeit infolge einfachen Aufbaus und schnellerer Ausführung. Bei städtischen Objekten ist die raumsparende Wirkung und der Gewinn an nutzbarer Fläche von Bedeutung. In der Baufinanzierung entstehen Zinsverleichtungen durch kurzfristigere Zwischenkredite.

Wegen der Notwendigkeit der Herstellung der Steine in der Fabrik ergeben sich Vorteile für eine fachgerechte Herstellung des Baustoffes, andererseits wird der Aktionsradius der Verwendung durch den Brachikostenanteil eingeengt.

Erfahrungen mit der Kalksandstampfbauweise bei Selbsthilfe des Siedlers

Von Regierungsbaumeister a. D. Dr.-Ing. Niedel.

Bei dem Kalksandstampfbau handelt es sich nicht etwa um eine neue, unerprobte Bauweise, sondern im Gegenteil um eine Bauweise, die auf ein beträchtliches Alter zurückblicken kann, aber nur deswegen nicht so bekannt geworden ist, weil sie früher hauptsächlich nur für untergeordnete Gebäude verwendet wurde. Bereits 1850 sind in Rüdersdorf bei Berlin damit Bauten errichtet worden, also zu einer Zeit, wo der Betonbau noch in den Kinderschuhen stand. Um die Jahrhundertwende berichtet die Fachliteratur über etwa 30jährige Erfahrungen mit diesem sog. Pilzbau in Frankreich. Auch in Schweden war diese Bauweise bekannt.

Der heutige Kalksandstampfbau verdankt seine Wiedererweckung dem Regierungsbaumeister Cramer in Breslau, der als Leiter der Schlesischen Gesellschaft während der Zeiten der Bewirtschaftung der Baustoffe gleich nach Beendigung des Krieges ihn bei ländlichen Siedlungsbauten verwandte. Es kam hinzu, daß damals gelernte Arbeitskräfte fehlten, so daß der Siedler bei der Errichtung seines Anwesens mit Hand anlegen mußte. Da also diese Bauweise bewußt Rücksicht nimmt auf die Selbsthilfearbeit, ergeben sich daraus wesentliche Berührungspunkte mit unserer jetzigen Erwerbstöpfenbauweise. Man sollte daher nicht verfehlten, sich diese seit 10 Jahren vorliegenden Ergebnisse näher zu betrachten. Diese Bauweise ist nicht von bestimmten Interessengruppen propagiert worden, sondern hat sich aus den praktischen Anforderungen der ländlichen Baustellen entwickelt.

Die Mörtelmasse, aus denen die Wände ge-stampft werden, besteht aus Kalk, Zement, Sand und Schlacke und zwar werden für 1 cbm fertiges Mauerwerk benötigt:

75 kg kalkdurchlässiger Kalk,
50 kg Portlandzement,
700 l Sand,
700 l Schlacke.

Der Sand wird meistens aus der Baugrube gewonnen. Er muß rein und scharf sein und evtl. durchs Sieb geworfen werden. Die Schlacke soll gut ausgelaugt sein. Bei Angabe des Zwecks liefern die Eisenbahnverwaltungen oder Industrien eine derartig vorbereitete Schlacke. Im erdeuchten Zustand wird die Masse zwischen Brettschalung in der gleichen Weise eingekämpft wie es beim Betonbau üblich ist. Zwedtmäßigerweise werden als Schalung immer wieder verwendbare Stampsäulen benutzt, die eine Höhe von 60 cm haben und in ihrer Breite veränderlich einstellbar eingerichtet sind, so daß sie für alle Mauerstärken benutzbar sind. Die Kalksandmasse wird derart eingestampft, daß eine durchgehende Schicht von 60 cm Höhe



Im Bau begriffene Kalksandstampfmauer.

hergestellt wird und alsdann die Stampfsläden für die zweite Schicht aufgelegt werden. Zur Aussparung der Fenster- und Türöffnungen werden abgesteifte Holzlästen eingeseit. In den Stürzen wird eine schwache Eisenarmierung eingefügt.

Bemerkenswert ist der schnelle Baufortschritt. Nach den Baustellenergebnissen wird der Bau bis zur ersten Balkenlage in einer Woche hochgebracht, nach vier Wochen ist bereits das Haus schlüsselfertig — dann kommt noch eine gewisse Ausstrohzeit hinzu. Die Wände werden alsdann



Fertiggestellte Siedlerstelle.

mit Zementputz geputzt. Die Wände haben sich als gut wärmehaltend herausgestellt, sind schalldicht und nagelbar. Rissbildungen insbesondere haben sich nicht herausgestellt. Um sie zu verhindern, ist eine schwache Eisenarmierung in Anwendung gekommen.

Die bauliche Unterhaltung des fertigen Baues besteht darin, daß die Mauern von Zeit zu Zeit einmal geweicht werden.

In dieser Kalksandstampfbauweise sind in den schlesischen Landkreisen seit 1919 etwa 1500 Häuser errichtet worden. Diese Zahl ist ein Beweis dafür, daß sich die Bauweise bewährt hat. Die Frage der Selbsthilfe auf der Baustelle wird in einem wesentlichen Punkte glücklich gelöst. Zu vermeiden ist lediglich Winterarbeit bei Frost, gegen den das nasse Mauerwerk empfindlich ist.

Die nebenstehende mit Genehmigung des Vereins Deutscher Kulturbüro E. V., Berlin, wiedergegebenen Abbildungen zeigen eine Aufnahme von der Baustelle und eine fertiggestellte, schmuck aussehende Siedlerstelle in Frauenwaldau bei Trebnitz (Schles.). (1926).

Amtsschau

Aufbau des deutschen Siedlungswerkes

Der Aufbau der landwirtschaftlichen Siedlung.

Nachdem die Besetzung sämtlicher Ministerien durch die NSDAP eine einheitliche politische Willensbildung in Wirtschaft und Siedlung ermöglicht hat, beginnt der Aufbau des deutschen Siedlungswerkes greifbare Formen anzunehmen. Auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Siedlung hat das Agrarpolitische Amt der NSDAP wertvolle Vorarbeit geleistet. Durch das ganze Reich ist hier eine starke Organisation aufgebaut worden, auf die sich zukünftige Maßnahmen der Siedlungsabteilung des Reichsernährungsministeriums wirksam werden können. Dr. Kummer, der siedlungspolitische Fachberater

des Amtes für Agrarpolitik, ist als Referent in das Ministerium eingerückt. Die Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation hat nach der Neubildung des Vorstandes auch in der Geschäftsführung die nationalsozialistische Führung gesichert. Dr. Kummer und Dr. Stolt gehören ihr hauptamtlich, Regierungsrat a. D. Mahmann und Dipl.-Ing. Lörcher ehrenamtlich an. Die Reichsstelle für Siedlungsberatung steht unter der Leitung von Dr. Hartwich und kann Ministerpräsident Granatz als Vorsitzender des Verwaltungsrates der Deutschen Siedlungsbank vom Reichsernährungsminister gleichzeitig zum Reichsbeauftragten für die landwirtschaftliche Siedlung ernannt werden. Damit werden binnen kurzem alle Kräfte zusammengefaßt und in den Dienst des

landwirtschaftlichen Siedlungswerkes gestellt werden. Da nunmehr auch die bis 1932 ständig wachsende Verschuldung der landwirtschaftlichen Betriebe durch die Festigung der landwirtschaftlichen Erzeugerpriß zum Stillstand gekommen ist,¹⁾ ist für die Wirtschaftlichkeit der neuen bäuerlichen Siedlungen eine feste Grundlage vorhanden.

Die weiteren Erörterungen über das bäuerliche Erbhoftrecht lassen erkennen, daß das Gesetz nicht etwa vorhandene Betriebsgrößenverhältnisse und Besitzrechte starr konserieren will, sondern lediglich bezweckt, die Entmischung bäuerlichen Brauchtums, bäuerlicher Bodenständigkeit und Schollenfeindlichkeit durch kapitalistische Überfreundung und Mobilisierung des bäuerlichen Besitzstandes zu verhindern, den Bauernstand fülllich und rasch zu festigen und die bäuerliche Nahrung vor einer Zerstreuung zu bewahren. Es ist keine Frage, daß bei Inangriffnahme einer bäuerlichen Siedlung in breitem Umfang auch die Frage der Landabgabe von Erbhöfen zur Siedlung befriedigend geregelt werden wird. Ebenso wird dafür Sorge getragen werden, daß der Besitzstand der Erbhöfe die notwendige Qualität für die notwendige Anpassung der Betriebsgrößen an veränderte landwirtschaftliche Betriebsverhältnisse und an eine organische Durchdringung mit der nichtlandwirtschaftlichen Kleinsiedlung erhalten wird. Das erstere geht schon daraus hervor, daß die weisenden Erben im Gesetz selbst auf die Siedlung verwiesen werden. Ebenso wird der gärtnerischen Schulung von Kleinsiedlern von Seiten des Agrarpolitischen Amtes seit längerem besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Auch die Erfahrung der Notwendigkeit einer stärkeren Mischung kleinerer und größerer ländlicher Siedlerstellen gewinnt an Verbreitung. Bemerkenswert ist hier ein Siedlungsprogramm von Dr. L. Mertens-Hamburg,²⁾ nach dem in den nächsten fünf Jahren

- 100 000 Böllsiedler mit Stellen von über 10 Hektar Größe,
- 50 000 kleinbäuerliche Siedler mit Stellen von 5 bis 10 Hektar Größe,
- 120 000 Landarbeiter mit Stellen bis zu 8 Hektar Größe,
- 30 000 Handwerker auf Stellen von 2 bis 5 Hektar Größe,

zuf. 300 000 landwirtschaftliche Siedlerstellen

angefertigt werden sollen. Außerdem sollen in der gleichen Zeit 1 700 000 Eigenheime erstellt werden. Im ganzen wird damit für die nächsten 5 Jahre eine Errichtung von insgesamt 2 000 000

Stellen oder von jährlich 400 000 Stellen gefordert. Mögen diese Zahlen auch über dem zurzeit Erreichbaren liegen, so sind sie doch wegen des Mischungsverhältnisses der landwirtschaftlichen Stellen und des Größenverhältnisses der landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Siedlerstellen bemerkenswert. Entgegen dieser grundlegenden Anerkennung einer zahlenmäßigen Überlegenheit der nichtlandwirtschaftlichen Siedlerstellen wird freilich immer noch von weiten Kreisen in Zweifel gezogen, ob die Kleinsiedlung in absehbarer Zeit zu einer vermehrten Bodenständigkeit des deutschen Arbeiters führen wird. Eine völlige Entstremung des Arbeiters vom Grund und Boden ist doch nur bei einem kleinen Teil großstädtischer Arbeiter festzustellen. Die überwiegende Mehrzahl der Arbeiter führt überdies in Mittel- und Kleinstädten und in ländlichen Industriegebieten und kann dort leicht wieder in Nutzgärtnerstädten anlässlich gemacht werden, soweit sie in den letzten Menschenaltern vom Boden verdrängt worden ist. Wille und Bereitschaft hierzu sind in den Großstädten ebenso vorhanden und bedürfen kaum einer stärkeren Förderung durch die öffentliche Hand als seit langem für die neu anzusiedelnden landwirtschaftlichen Siedler aufgewandt wird.

Der Aufbau des Kleinsiedlungs- und Wohnungswesens.

Der Aufbau des nichtlandwirtschaftlichen Kleinsiedlungs- und Wohnungswesens gewinnt unter diesen Umständen eine immer größere Bedeutung. Über die neuen Aufgaben der provinzialen Heimstätten als landschaftlicher Siedlungsträger des Kleinsiedlungs- und Wohnungswesens wurde oben eingehend berichtet. Ihren Unterbau bilden neben den Eigenheimstädtern der höheren und mittleren Einkommensstufen die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen. Hier hat zunächst das Gesetz zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 14. Juli 1933 die erforderlichen Handhaben für eine Vereinigung von vorhandenen 2667 eingetragenen Genossenschaften mit 771 000 Genossen (Baugenossenschaften), 237 Gesellschaften m. b. H., 39 eingetragenen Vereinen und 67 Aktiengesellschaften gegeben. Die weitgehende Begünstigung dieser Wohnungsunternehmen durch die öffentliche Hand in Gestalt von verbilligten Darlehen und Steuerbefreiungen gibt der Öffentlichkeit ein erhöhtes Anrecht zu fordern, daß die so begünstigten Stellen gewissenhaft und sparsam mit den ihnen anvertrauten Geldern wirtschaften und den Bedarf an Verwaltungsosten auf ein Mindestmaß herabsetzen. Das Reichsgesetz gibt der Reichsregierung und den Landesregierungen hierfür die erforderlichen Vollmachten. Die restlose Erfassung aller

¹⁾ Deutsche Rentenbankkreditanstalt, „Die Kreditlage der deutschen Landwirtschaft“, Reimar Hobbing 1933.

²⁾ Deutsche Volkswirtschaft Heft 8, 1933.

gemeinnützigen Wohnungsunternehmen wird durch ein ergänzendes Gesetz zur Vereinheitlichung der Verbände von Wohnungsunternehmen verbürgt, dessen Entwurf vorliegt. Auf der Tagung des Hauptverbandes Deutscher Baugenossenschaften in Würzburg ist inzwischen der Staatsbeauftragte für die preußischen Wohnungsfürsorgegesellschaften und Vorsitzende des Reichsverbandes Deutscher Heimstätten, Staatskommissar Guhmer, als Führer der prvinziellen Siedlungsträger gleichzeitig zum Führer der gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen gewählt worden. Damit haben letere unzweideutig den Willen zur Einstellung in die neue staatliche Baupolitik befunden und ihre örtlichen Belange einer organischen landschaftlichen Siedlungs politik untergeordnet. Die nächsten Jahre werden zeigen, wie sehr das gesamte Kleinsiedlungs- und Wohnungswesen hierdurch an Schlagkraft gewinnen wird.

Für den Aufbau des landwirtschaftlichen Siedlungswesens und des nichtlandwirtschaftlichen Kleinsiedlungs- und Wohnungswesens sind dadurch klare Voraussetzungen geschaffen worden. Damit ist auch der Zeitpunkt gekommen, um die leichten Aufgaben einer landschaftlichen Verflechtung und Durchdringung beider Siedlungsarten in Angriff zu nehmen und mit Hilfe einer zielbewussten Landesplanung aus beiden Siedlungsarten ein einheitliches deutsches Siedlungswerk erwachsen zu lassen. Auch diese leichte und schwere Aufgabe wird im Einvernehmen aller Beteiligten in Kürze gelöst werden.

Kampf gegen die Arbeitslosigkeit

Vollzieht sich dieser grundlegende Aufbau des deutschen Siedlungswerkes mehr in der Stille, so steht die Öffentlichkeit um so nachhaltiger unter dem überwältigenden Eindruck der ersten schönen Erfolge des Kampfes gegen die Arbeitslosigkeit. Die alle Widerstände bewegende gemeinschaftsbildende Kraft der nationalsozialistischen Bewe-

gung tritt hier unter der starken Führung ihrer Gauleiter und Oberpräsidenten besonders klar in Erscheinung. Der beginnende seelische Umbruch der Nation führt hier unmittelbar zu greifbaren wirtschaftlichen Auswirkungen.

Ostpreußen.

Am 15. Juli wurde in Ostpreußen der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit eröffnet. Am 15. August sandte der Oberpräsident und Gauleiter Koch folgendes Telegramm an den Reichspräsidenten, an den Reichskanzler und an den Preußischen Ministerpräsidenten:

Innerhalb eines Monats ist es gelungen, in der Provinz Ostpreußen sämtlichen Arbeitslosen Arbeit zu beschaffen. Allein in der Stadt Königsberg sind mehr als 30 000 männliche und weibliche Arbeitswillige in Arbeit gebracht worden. Die Vorarbeiten für Beschaffung von Arbeit in den Wintermonaten sind im Gange."

Richtungweisend für den ostpreußischen Abwehrkampf gegen die Arbeitslosigkeit war die Erkenntnis, daß die wertelassende Arbeitslosenfürsorge — auch auf kurze Fristen gesehen — billiger ist als die unterstützende Fürsorge. Daher sind planmäßig die vorhandenen Arbeitsplätze erschöpft und möglichst zweckmäßig ausgenutzt worden. In erster Linie hat man Bodenverbesserungsarbeiten in Angriff genommen, weil hier die Möglichkeit besteht, bisher für die Gesamtheit des Volkes nicht voll genutztes Vermögen — Böden — durch Verbindung mit dem zweiten nicht ausgenutzten Kapital, der Arbeitskraft wieder nutzbringend zu verwerten.

Durch Uebernahme der Verpflegung für die Arbeitnehmer und deren Einsatz zur Steigerung des landwirtschaftlichen Bodenertrags in die Intensivierung der Landwirtschaft, von der Arbeitskraft her — also nicht so falsch wie früher: von der Kapitalfestlegung her — angepackt worden. Es hat sich gezeigt, daß bei richtigem Aufbau der Kameradschaftslager auch ältere, früher in ganz anderer Tätigkeit beschäftigte Personen gern bereit waren, auf dem Lande mitzuarbeiten und das nachzuholen, was früher verstaumt worden ist: durch Verbindung mit dem Boden wieder das beste Heimatgefühl zu wecken. Für rund 2500 Frauen sind ebenfalls Kameradschaftsgruppen gebildet worden, die in gemeinsamer Arbeit mithelfen, die Ausrüstung und Bekleidung für die in Ostpreußen tätigen arbeitsdienstwilligen Landhelfer und Landdienstler zu schaffen.

Für die Finanzierung der Arbeiten ist man davon ausgegangen, daß mindestens durch zwei in der Landwirtschaft tätigen Kräfte ein Arbeitsplatz in Industrie und Gewerbe geschaffen wird.

Darüber hinaus steht schon jetzt fest, daß das gesamte Wirtschaftsleben durch Eingliederung der Arbeitslosen in den Wirtschaftsprozeß derartig schnell Auftrieb erhält, daß in wenigen Monaten schon Ersparnisse eintreten.

Auch die Vorarbeiten für die Schaffung von industriellen Zentren wurde bereits in Angriff genommen. So wird ein neues Textil-Zentrum im Insterburg entstehen, wo die seit einigen Jahren stillgelegten Interburger Textilwerke neu in Betrieb genommen werden sollen. Allerdings wird man die Werke auf Flachsbearbeitung umstellen. Weitere Verhandlungen sind ferner bereits aufgenommen über die Wiederinbetriebnahme der großen, seinerzeit mit erheblichen staatlichen Mitteln aufgebauten Ostpreußischen Fleischkonservenfabrik. Dieses Unternehmen, das ebenfalls schon seit längerer Zeit stillliegt, soll umgestellt werden auf die Produktion von Dauerwurstwaren und Fleischkonfitüren. Eine besondere Bedeutung wird auch der Entwicklung der kleinen Industrie zukommen. So denkt man an eine Entwicklung der Kleinmöbel-Industrie durch zunehmende Veredelungswirtschaft bereits in Ostpreußen bodenständiger Industriezweige. Grundsätzlich wird der Frage der Tarife eine entscheidende Aufmerksamkeit zu gewidmet werden. So werden besondere Tarifbindungen zwischen der ostpreußischen Wirtschaft und den großen deutschen Industriegenten geplant. Diese Tarifbindungen, die über ein rein automatisch wirkendes System von Vorzugstarifen hinausgehen, sollen gegenseitig die Wirtschaftsbeziehungen festigen, so daß nicht nur ein Bezug von ostpreußischen Produkten — beispielsweise Nahrungsmitteln — für die Industrieregionen in Betracht kommt, sondern auch die Förderung entsprechender Industrieprodukte in Ostpreußen selbst. Die verstärkte Lieferung von Kohle und Eisen nach Ostpreußen wird tariflich etwa durch einen vermehrten Abzug von Räte in das Industrie-Revier wirtschaftlich ausgleichen werden.

Bei dem Aufbau neuer Industriezweige in Ostpreußen und der Erweiterung der bestehenden wird von dem Grundsatz einer möglichst engen Bindung der Industriearbeiter zur Landwirtschaft ausgegangen werden. In der Hauptsache wird schon im Produktionsprogramm die Einführung von Kurzarbeit in Frage kommen, wobei der Arbeiter auf die Siedlung gestellt wird. Die wirtschaftlichen und siedlungspolitischen Maßnahmen des Kampfes gegen die Arbeitslosigkeit werden im Institut für ostdeutsche Wirtschaft bearbeitet, das dem Oberpräsidium angegliedert ist und aus einer wirtschaftspolitischen und einer Landesplanungs-Abteilung besteht.

Bon grundsätzlicher Bedeutung für die Siedlungspolitik in den übrigen Landschaften ist die

in Ostpreußen eingeleitete Werbung zur Ansiedlung westlicher Industrien. Die mittelbaren Anreize einer Belebung des ostdeutschen Absatzmarktes durch eine verstärkte bäuerliche Siedlung, durch das Vorlieferungsrecht der ostpreußischen Industrien bei Reichsaufträgen und einige wenige andere Begünstigungen werden genügen, um anstelle der durch die marxistische Nachkriegspolitik erzwungenen Konzentration der Industrien im Westen eine neue industrielle Ansiedlung und Ostwanderung unter völliger wirtschaftlicher Freiheit und Selbstverantwortlichkeit der beteiligten Industrien treten zu lassen. Ebenso bemerkenswert ist die grundsätzliche Verbindung industrieller Neugrundungen in Ostpreußen mit der Ansiedlung ihrer Arbeiter in nebenberuflichen Landschaften, die die Richtigkeit dieser hier zuerst vertretenen Siedlungsform vollaus bestätigen.

Uebrige Landesteile.

Auch in Pommern werden am 14. August nach 12-tägiger Arbeit 12 Landkreise frei von Arbeitslosen gemeldet. Aus Süddeutschland liegen gleichfalls ähnliche Meldungen vor. In Berlin und Brandenburg ist es der Taftkraft des Oberpräsidenten und Gauleiters Kube gelungen, die absolut stärkste Zahl von Erwerbslosen wieder in den Arbeitsprozeß einzugliedern. Die vielseitige Struktur dieses Wirtschaftsgebietes bot hierfür geeignete Voraussetzungen. Zusammenfassend lassen die bisherigen Ergebnisse klar erkennen, daß die Arbeitslosigkeit zuerst in den ländlichen Gebieten behoben werden wird. Sie ist dort stets schwächer gewesen als in den Industriegebieten und größtenteils überhaupt erst durch die Angleichung der landwirtschaftlichen Tarife und Sozialpolitik an die ihr völlig weisensremde gewerbliche Gesetzgebung entstanden. Wie in Ostpreußen die Arbeitslosigkeit zuletzt in Königsberg behoben wurde, werden auch im ganzen Reich die Haupttarifherde der Industrieagrargebiete und der reinen Industriegebiete durch die Befreiung ihrer landwirtschaftlichen Umgebung von der Arbeitslosigkeit Schritt für Schritt beseitigt werden.

Öffentliche und private Arbeitsbeschaffung.

Der Anteil der öffentlichen und der privaten Arbeitsbeschaffung an der Eingliederung der Arbeitslosen wird im Rahmen dieser Maßnahmen immer lebhafter erörtert. Beide Anteile sind bei der Eingliederung von Erwerbslosen in die Landwirtschaft besonders eng miteinander verbunden, lassen sich aber bei den übrigen Gewerbezweigen eher von einander trennen. Für die öffentliche Arbeitsbeschaffung sind von der Deutschen Gesell-

haft für öffentliche Arbeiten bis zum 31. 3. 33 folgende Kredite bewilligt worden:

	Reichs- Programm R.M.	R.M. (M.J.)	Gesamt- summe R.M.	Summe R.M.	in %
1. Maßnahmen d. Reichs: Reichswasserstraßen ..	46,3	4,0	50,3		
sonstige Reichsmaß- nahmen	—	88,0	88,0		31,6
2. Straßenbauten (ohne Brücken)	98,4	79,6	178,0	40,7	
3. Brückenbauten	4,4	13,7	18,1		4,2
4. Flutregulierungen und Hochwasserabwehran- lagen	4,2	1,6	5,8		1,3
5. Versorgungsanlagen, Verkehrsunternehm- ungen und sonstige wer- bende Anlagen	14,5	26,8	41,3	9,5	
6. Sonstige Tiefbauten, in der Hauptsache Kanali- erungsarbeiten	11,7	43,9	55,6	12,7	
	179,50	257,60	437,1	100 %	

Von der verfügbaren 1 Milliarde RM des Sofortprogramms 1933 werden voraussichtlich 200 Mill. RM für Instandsetzungs- usw. Arbeiten an öffentlichen Gebäuden, 100 Mill. RM — hier von bereits 50 Mill. RM ausgegeben und weitere 20 Millionen RM bewilligt — für Hausinstandsetzung und Wohnungsteilung, 100 Mill. RM — hier von bereits 50 Mill. RM zur Verfügung ge stellt und weitere 50 Mill. RM bewilligt — für vorläufige Kleinsiedlung, 50 Mill. RM für Neubildung des Bauerntums, 150 Mill. RM für Tiefbauarbeiten, 325 Mill. RM für Meliorationen, Versorgungsanlagen und Sachleistungen, der Rest für Förderung des Eigenheimbaus, Kanalbauten (Mittelstandsanal), Heringslogger und Fischdampferbau (6 Mill. RM), Behelfswohnungsbau usw. verwendet werden.

Neben der absoluten Höhe der Beträge ist der Gegensatz zwischen dem geringen angewiesenen Betrag aus dem Papen-Gerecke-Programm von 1932 (!) und den wesentlich größeren Beträgen aus dem nationalsozialistischen Sofortprogramm von 1933 ausschlußlich für die wachsende Fügigkeit des Verfahrens und die Stärke der neuen Staatsführung.

Daher ist das wachsende Vertrauen in der Privatwirtschaft zur nationalsozialistischen Führung auch unabhängig von der öffentlichen Arbeitsbeschaffung in einem echten Konjunkturaufstieg auswirkt, lassen die Berichte der Industrie- und Handelskammern klareken. Diese zeigen vor allem in den Monaten April und Mai in der Mehrzahl der Industriezweige eine deutliche

Besserung. Insbesondere ist ein Umschwung nach oben in der Automobilherstellung und in der Wolle- und Schuhindustrie festzustellen. Die Lage der Glasindustrie, der Leinen- und Seidenindustrie ist wenig einheitlich. Die Beurteilung des Beschäftigungsgrades in der chemischen Industrie, in der Elektro- und Metallindustrie ist zuverlässlicher. Ebenso zeigen die Verlehrtsleistungen der Reichsbahn im März dieses Jahres einen deutlichen konjunkturellen Aufstieg. Zu dem gleichen Ergebnis führen die arbeitstäglichen Indexziffern der gewerblichen Gütererzeugung. Nach dem Wochenbericht des Instituts für Konjunkturforschung vom 2. August belaufen sich diese gegenüber 100% im Jahre 1928 auf %

	Ende April	Ende Mai	Ende Juni
1932	61	62,2	60,7
1933	65,3	68,3	69,9

Ein ähnliches Bild, wenn auch mit stärkeren Konjunkturbewegungen zeigt die Beschäftigung in der Bauindustrie. Sie betrug gegenüber 100% der gleichen Monate im Jahre 1929 %:

	1930	1931	1932	1933
Januar	164,8	68,5	31,9	29,1
Februar	211,3	95,0	42,8	42,8
März	88,9	47,2	18,2	29,7
April	61,9	41,1	19,1	29,7
Mai	56,0	41,8	20,1	33,0

Reichswirtschaftsminister Dr. Schmitt zur Arbeitsbeschaffung.

Daher ist bei der echten Belebung der Privatwirtschaft zunächst um erste Ansangserfolge handelt, wurde in der programmativen Rede des Reichswirtschaftsministers Dr. Schmitt in Köln besonders hervorgehoben. Eine restlose Beendigung der langfristigen Arbeitslosigkeit in den Industriezentren wird hier nur durch eine vernünftige Wirtschaftspolitik auf lange Sicht erreicht werden können. Die Arbeitsbeschaffungsprogramme können hier nur eine Zündung bedeuten und sich nur bei planmäßiger Beendigung der wirtschaftlichen Ursachen der Arbeitslosigkeit voll auswirken. Die Warnung vor einem weiteren Zuwachs an unwirtschaftlichen baulichen Investierungen wird ebenso offen ausgesprochen wie die Warnung vor wirtschaftspolitischen Denkfehlern. Nur durch gesunden Wett-

bewerb im Inland und Ausland kann die deutsche Wirtschaft leistungsfähig bleiben. Auch der Zinsfuß kann nur durch wachsendes Vertrauen in die politische Führung Adolf Hitlers und in die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft, nicht aber durch Zwangsverordnungen gelenkt werden. Autoritäre politische Führung, Fachkunde und Selbstverantwortlichkeit der Wirtschaft werden als Grundlagen einer wirtschaftlichen Gefundung auf lange Sicht erkannt und entsprechend gesichert werden.

Arbeitsbeschaffung im Siedlungs- und Wohnungsbau.

Wie sehr die Warnungen des Reichswirtschaftsministers gegenüber den bisherigen Investierungen im Wohnungsbau berechtigt sind, zeigen folgende Zusammenstellungen des Statistischen Reichsamts über die Bautätigkeit vom 1924–32:

Entwicklung der baugewerblichen Produktion¹⁾:

Zeit	Werte in Milliarden (RM)			Mengen (1928=100)		
	Woh- nungsbau	Gesamt- gewerbe	Öffent- licher Bau ²⁾	Inn. gesamt	Bau- arbeiten	Inn. gesamt
1912	2,20	1,50	2,30	6,00	—	—
1924	1,10	1,23	1,11	3,44	48,5	69,0
1925	1,85	2,16	1,81	5,82	66,9	81,1
1926	2,10	1,84	1,85	5,79	69,7	77,9
1927	2,90	2,53	2,38	7,81	87,8	98,4
1928	3,20	2,99	2,72	8,91	100,0	100,0
1929	3,50	2,70	2,70	8,90	97,5	100,6
1930	3,00	2,40	1,70	7,10	82,1	88,8
1931	1,70	1,30	1,00	4,00	54,0	72,1
1932 ³⁾	0,60	0,60	0,90	2,10	33,2	60,2

1) Geschäft. — 2) Einfachlich des gesamten Baues, von dem ein kleiner Teil auch auf den gewerblichen Bau entfällt. — 3) Vorläufig.

Während die gesamte industrielle Produktion von 1924 bis 1928/29 um nicht ganz die Hälfte zugenommen hat, wurde die Produktion im gesamten Baugewerbe infolge der Baupolitik der sozialistischen Regierung allein mehr als verdoppelt. Seit der Konjunkturwende dagegen nahm die industrielle Erzeugung um etwas 40 v. H., die Produktion im Baugewerbe aber um 5 % ab. Besonders gefördert wurde der Wohnungsbau. Ramentlich in den Großstädten und in den industriellen Gegenden hatte die Zahl der Wohnungen außerordentlich zugenommen. Der Höhepunkt der Wohnungsbautätigkeit wurde in den kleineren Gemeinden (unter 50 000 Einwohner) vorwiegend im Jahre 1928, in den größeren Städten (50 000 bis 100 000 Einwohner) 1929 und in den Großstädten (über 100 000 Einwohner) erst 1930 erreicht. In den großen Städten war infolge der hier durch eine verfehlte Wirtschaftspolitik geförderten industriellen Konzentration meist ein besonders gefestigter Wohnungsbedarf vorhanden.

Der Reinzugang an Wohnungen auf 1000 der Bevölkerung betrug:

Zeit	Deutsch- sches Reich in Gesamt- gesamt	Gemeinden		Berlin	Rhein- provinz	Frei- heit- sässen
		über 100 000	unter 2 000 Einwohner			
1924	1,7	1,3	1,5	1,0	1,8	0,9
1925	2,9	2,5	2,5	2,2	3,0	1,8
1926	3,3	3,8	2,3	3,6	3,8	2,6
1927	4,6	5,3	3,0	4,9	5,0	4,3
1928	5,0	6,3	3,2	4,8	5,9	4,8
1929	5,1	7,1	3,0	5,8	5,7	5,8
1930	5,0	8,4	2,8	10,9	4,8	4,9
1931	3,7	6,1	2,2	7,8	3,5	3,8
1932	1,3	2,5	2,0	3,0	1,8	2,2

In welchem Umfang die Bauten aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, zeigt die nachstehende Übersicht:

Die Quellen der langfristigen Wohnungsbaufinanzierung (Mill. RM)

Zeit	Private Mittel	Öffentliche Mittel	zusammen	
			1924	1925
1924	466	634	1 100	1 100
1925	518	1 032	1 550	1 550
1926	824	1 576	2 400	2 400
1927	1 126	1 624	2 750	2 750
1928	2 020	1 330	3 350	3 350
1929	1 560	1 290	2 850	2 850
1930	1 585	1 050	2 635	2 635
1931	850	500	1 350	1 350
1932	380—450	120—150	500—600	500—600

Die Verteilung der Mittel für die vorstädtische Kleinsiedlung auf Groß- und Kleinstädte nach 1931 kennzeichnet auch hier die baupolitische Wende. Nach Mitteilung von Ministerialrat Dr. Dr. Schmid⁴⁾ waren für die erste Rate von 48 Millionen RM, die Ende 1931 durch den damaligen Reichskommissar zur Ausschüttung gelangte, die Richtlinien vom 10. November 1931 maßgebend. Sie zielen in der Haupthache auf eine vorstädtische Kleinsiedlung in Großstädten und solchen größeren Industriebezirken, die besonders unter der Arbeitslosigkeit litten. Schon die Richtlinien vom 1. Juli 1932 und die dazu erlassenen Verfahrensvorschriften ansichtlich der zweiten Rate von 25 Millionen RM hatten eine Verlagerung der Siedlung aus den Großstädten und Industriezentren in solche mittleren und kleineren Städte zum Ziel, in denen eine Wiedereinstellung arbeitslos Gewordener in Wirtschaftsbetrieben mehr Aussicht bot. In noch stärkerem Maße kam diese Tendenz bei der Verteilung der dritten Rate von 40 Millionen RM zum Ausdruck, die nach einer Zwischenrate IIa von 10 Millionen RM im Dezember 1932 im Februar

⁴⁾ Deutsche Bauzeitung vom 2. 8. 33.

1933 nach Richtlinien vom 20. Februar 1933 erfolgte. Der Anteil der Großstädte mit über 100 000 Einwohnern an den mit Reichsbardelen geförderten Siedlerstellen in Preußen hat sich dadurch von 58,9 v. H. im ersten Abschnitt (6628 Stellen) auf 42,5 v. H. im zweiten Abschnitt (3104 Stellen) und 17,9 v. H. im dritten Abschnitt (1679 Stellen) gesenkt. Andererseits ist der Anteil der kleineren Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnern von 10,5 v. H. (1183 Stellen) auf 20,6 v. H. (1949 Stellen) und dann auf 41,1 v. H. (3860 Stellen) gestiegen ist. Für das gesamte Reichsgebiet ergibt sich die Verlagerung aus folgenden Zahlen:

Abschnitte	I	II	IIIa	III
Gemeinden mit über 100 000 Einwohnern				
Stellen ab.	9830	2993	1254	2969
v. H.	55,1	35,6	31,8	20,0
Gemeinden mit unter 10 000 Einwohnern				
Stellen ab.	2083	2285	1510	6250
v. H.	11,7	27,2	38,2	42,5

Der neue Erlass vom 7. Juni 1933 betont besonders eindringlich, daß eine Errichtung von Kleinstädten an Orten, in denen eine fünftige Eingliederung der Siedler in den Erwerbsprozeß ausgeschlossen erscheint, keinesfalls mehr erfolgen darf. Er weist ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Herausbildung aus Bevölkerungen mit größerer, voraussichtlich andauernder struktureller Arbeitslosigkeit hin und betont die Notwendigkeit der Rückbildung von Industriearbeitern, die vom Lande in die Stadt gezogen sind, auf das Land. Die Erfahrungen, die im III. Abschnitt mit der Kurzarbeiterförderung gemacht worden sind, sind erfreulich und ermutigend. Es darf erwartet werden, daß die neuen für die vorstädtischen Randstädte ausgeworfenen 20 Millionen RM in gleicher Weise verteilt werden.

Eine wertvolle Untersuchung des Deutschen Handwerks-Instituts zu Hannover läßt die gleiche oder größere Wirtschaftlichkeit einer

Einrichtung des privaten Baugewerbes und der privaten Architekten auch bei der vorstädtischen Randstädte erkennen. Nach den Berechnungen des Instituts in den Bauwirtschaftlichen Kurzberichten stellen sich bei Regiearbeit der Gemeindeverwaltungen die Baufosten bei Einbeziehung aller mittelbaren persönlichen und sachlichen Regelosten um etwa 5% teurer. Es wird daher auch bei der vorstädtischen Kleinstadtung einer grundsätzlichen Durchführung der Privatisierung von Bauleitung und Herstellung nichts im Wege stehen, wenn das Handwerk seinerseits darauf bedacht ist, stets auf das äußerste zu fassilieren und nicht, wie es in verschiedenen Gewerbezweigen nachweisbar ist, die angehende Belebung des Baumarktes zu ungetrehtigten Preissteigerungen zu benutzen. Ämliche Verlaubdarbungen lassen keinen Zweifel darüber, daß derartigen Verlügen unnachlässig entgegengetreten werden wird. Nach Eingliederung des Kampfbundes des gewerblichen Mittelstandes in die Arbeitsfront wird es deren Aufgabe sein, in Zukunft zwischen berechtigten Interessen des Bauhandwerks und der Siedler und Siedlungsträger zu vermitteln.

Zu den öffentlichen Zuflüssen für neue Kleinstädte treten weitere 50 Millionen RM für Haust reparaturen in Ergänzung der erstmalig laut Gesetz vom 1. 6. 33 bewilligten 100 Millionen RM. Ihre Bereitstellung ist wirtschaftlich gerechtfertigt, soweit sie einen Ausgleich für eine übergroße Belastung des Altbaubestandes mit Hausinspektionen und für den dadurch bedingten Verfall von Altbauten darstellt. In Zukunft werden die öffentlichen Zuflüsse allerdings in erster Linie für neue landwirtschaftliche Siedlungen und nichtlandwirtschaftliche Kleinstädte bereitzustellen sein. Für ihren wirtschaftlichen Anfang wird die eingangs dargestellte neue Organisation der gesamten Siedlung unter Mitwirkung aller verantwortlichen Stellen von Wirtschaft und Verwaltung Sorge zu tragen haben.

Martin Bannschmidt.

Persönliches

Aenderungen in der Geschäftsführung des Reichsverbandes Deutscher Heimstätten

Herr Verwaltungsrechtstaat von Gruner lößt im Mai ds. Js. auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand des Reichsverbandes Deutscher Heimstätten aus, um ein anderes Arbeitsgebiet zu übernehmen. Die Aufgaben des Vorstandes werden in Zukunft von dem Vorstandem des Reichsverbandes wahrgenommen. Mit diesem Herrn scheidet Herr von Gruner daher auch als Herausgeber der Zeitschrift aus. Wir danken Herrn von Gruner für die tätige Mitwirkung am Aufbau und Ausbau dieses Blattes.

Personalveränderungen bei den preußischen provinzialen Heimstätten

Ostpreußen: Herr Generaldirektor Radolny legt am 1. Oktober Krankheitshalber die Leitung der Ostpreußischen Heimstätte nieder, der er seine ganze Lebenskraft gewidmet hat. Seinem Wirken ist der

erste Auftakt dieses Monatsheftes gewidmet. Als sein Nachfolger übernimmt Herr Schlegel gleichzeitig die Leitung der Ostpreußischen Heimstätte und der Ostpreußischen Landesgesellschaft. — Schlesien: Anteile von Herrn Dvorak wurde Herr Stöckhardt Geschäftsführer der Schlesischen Heimstätte. — Brandenburg: Herr Richard Linneke legte die Leitung der Brandenburgischen Heimstätte nieder. An seiner Stelle wurde Herr Dr. Hans Wagner kommissarischer Geschäftsführer. — Sachsen: Herr Koch wurde zum Prokuristen der Mitteldeutschen Heimstätte bestellt. — Hessen: Anteile des auscheidenden Herrn Jimmerle wurde Herr Regierungsassessor Wesseling zum Geschäftsführer der Hessischen Heimstätte bestellt. — Rheinprovinz: In Durchführung des Führerprinzips wurde Herr Dr. Kutschwischz alleiniger Geschäftsführer der Rheinischen Heimstätte. Der frühere erste Geschäftsführer, Herr Dr. Düttmann, wurde Prokurist der Gesellschaft.

Besprechungen

Schlange-Schöningen: „Bauer und Boden“. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg, 1933.

Nachdem der Verfasser in seinem früheren Buche „Acker und Arbeit“ die Gegenwart zur wirtschaftspolitischen Notwendigkeit bewußter Agrarpolitik gemahnt hatte, versucht er hier, den volkswirtschaftlichen Grundlagen, die ihr zugrunde lagen, durch historische Belege Nachdruck zu verschaffen:

Die Agrarreformwerke der Tiberius und des Sempronius Gracchus konnten die Verständetzung und damit den Untergang des Römerrreiches, die Reformen des Peter Arladijewitsch Stolzpin die bäuerliche Verarmung und ihr zufolge den Zusammenbruch Russlands nicht mehr aufhalten!

Diese gesichtlichen Bilder sind ohne erhebliche Kraft und Reichthaltigkeit, aber in klarem Umriß gezeichnet. Nur als Ganzes, nicht ausführlich und einleuchtend im einzelnen, sind sie in die gegenwärtigen Vorgänge logisch überführt.

Sie erweden daher den Anschein einer geschichtlichen Selbstorientierung, als daß sie der Gegenwart allgemeingültige Maßstäbe aus der Geschichte vorgezeichnet.

Auf diesem Wege sollen die aus der früheren amtlichen Tätigkeit Schlanges bekannten, in den Erkenntnissen der letzten Jahre zu letzter Klarheit gereisten Bestrebungen gefördert werden, nämlich: aus gegliedrte Agrar-Industrie wirtschaft als Ziel einer unabhängigen nationalen Wirtschaft; Erfüllung des Binnenmarktes, Hebung der Kaufkraft durch Arbeitsbeschaffung, Arbeitsbeschaffung durch Export und Siedlung.

Im einzelnen ist mit Recht auf den gegenwärtigen Zeitpunkt als den einzigen rechten und einzigen möglichen für die Überführung einer so umwälzenden, die Gesamtproduktion zunächst störenden Agrarreform in die Praxis hingewiesen: Sie muß in Angriff genommen werden, solange Minderbedarf der Bevölkerung infolge Verarmung einer Minderproduktion extraktiv macht. Der Zustand der „Einkapierung und Belehrhaltung“ darf keinesfalls länger anhalten.

Im übrigen sind die genannten Gesichtspunkte mehr programmatisch unterstrichen als im einzelnen neuartig vorgezeichnet. N.

Werner Beumelburg: „Arbeit ist Zukunft. Ziele des deutschen Arbeitsdienstes“. Verlag Gerhard Stalling, Oldenburg 1933, „Schriften an die Nation“.

Da ist nach langatmigen Errechnungen, nach umständlichem Ratshagen über den besten Weg,

nach Kleingläubig besorgtem Verfolgen der ersten Schritte noch ein knapper, schneidiger Aufruf. Ein Aufruf, dem Glaube selbstverständliche Pflicht ist, ein Aufruf, der klingt wie Befehl an die aufmarschierende Front der Arbeit: Entweder, Ihr arbeit und verderbt in Mühe, oder Ihr siegt und lebt durch Arbeit!

Wie aus einem Marsch zur Arbeit ist der Rhythmus dieser Rede geschlagen, beschwingt von Rot, Glaube und fester Entschlossenheit.

Da droben noch einmal die furchtbaren Kennzeichen der Not und ihres Gefolges: Verschuldung und Armut, Überproduktion und Arbeitslosigkeit, Resignation und Verzweiflung. Da steht im Glauben an die Wunderkraft jugendlichen Tatwillens, erschüttert und erschütternd, ein Heer von Freiwilligen zum Kampfe auf für Arbeit und Brot. Dieser gewaltige Wille zur Arbeit zwingt Arbeitsmöglichkeit herbei, und die einmal bewegten Kräfte erwingen auch ihren Lohn: Freien Boden und freie Geistninnung!

Denn dieser Aufruf zur Arbeit ist zugleich eine Predigt der Wallfahrt zur Erde, voll des Heilsgedankens: Siedlung! einzige, glückliche Rettung!

Die Brüder der Begeisterung, mit der das dargestan wird, wäre indes nichts nütze, wenn sie nicht in den Stahlglanz herhaft sachlicher Überzeugung gegürtet wäre.

Auf dem Wege nüchterner Besonnenheit münden da zum Beispiel die Gedanken über Arbeitsdienst und Wehrwillen in die Mahnung: die Fruchtbarkeit der Bewegung nicht zu erlöten, indem man ihr vorzeitig fremde Zweide aufbürdet; sie vor berufsmäßigen Führern zu bewahren, denen die Freiwilligkeit der Bewegung fremd ist, die ihre Triebkräfte mit angelernter „Befehlsmechanerie“ erfüllen!

Da wird klar, daß der Arbeitsdienst eine Stadtflucht, d. h. eine Landschaftsbewegung ist, daß das Streben zu Arbeitsdienst und Siedlung aus einem Lebensbedürfnisquell entspringt, auf ein gemeinsames Ziel gerichtet ist: die Befreiung von der Matrikel durch eigene Arbeit auf eigenem Boden! Zu so bestimmten Zielen laufen Gedanken aus, die mit einer Verherlichung der Arbeit als Selbstzweck, als einer Errungenschaft der Arbeitsdienstbewegung, begannen. Gedanken, die mit dem Hinweis schließen: „In der Siedlung liegt die tiefste Aufgabe des Arbeitsdienstes!“

Siedlung und Arbeitsdienst, diese mächtigsten Strömungen unserer Tage, müssen deshalb in rechtem Abstand und Ausgleich geführt und schließlich in ein Bett geleitet werden, wenn sie sich nicht wechselseitig überflutzen, sondern ihre schaffenden

Kräfte dem Gemeinwohl gesichert werden sollen. Das heißt, eine organische, gemäßigte Entwicklung des Arbeitsdienstes muß angestrebt werden und eine Beschleunigung der Siedlung, daß nicht vielleicht die Heere der Arbeitsfreiwilligen in Bevölkerung eines stürmisch natürhaften Selbstbehauptungstriebes sich im offenen Lande verschanden und einer Rückkehr in die Städte, ins alte Elend sich widersezen.

Das ist ein herausforderndes Bild, aber auch Beumelburg vergisst nicht, daß das Maß des guten Willens die menschlichen Möglichkeiten sind. Und wir vertrauen mit dem Verfasser auf den Führer, der uns diesen begrenzten Möglichkeiten: Neuem Land und neuer Freiheit, unbefrbar zu führt!

R.

„Das Recht an der Siedlerstelle.“ Oberreigentum des Siedlungssträgers und Untereigentum des Siedlers am Siedlungsgrundstück, von Dr. jur. Alfred Wilke, Münster, Band 5 der Materialienammlung der Forschungsstelle für Siedlungs- und Wohnungswesen an der Universität Münster i. W., herausgegeben von o. ö. Universitätsprofessor Dr. W. F. Bruck, Münster 1932, 54 Seiten, Preis RM 2.—.

Einen interessanten Beitrag zum modernen Bodenrecht bedeutet die in der obengenannten Materialienammlung veröffentlichte preisgekrönte Schrift des Dr. A. Wilke: „Das Recht an der Siedlerstelle.“ In systematischer Weise wird hier die Rechtsnatur des Eigentums an baulichen Siedlungen, wie sie sich auf Grund des Reichs-Siedlungsgesetzes ergibt, untersucht und dargestellt. Allen mit dem Siedlungsweisen in Verbindung stehenden Behörden, Körperschaften, Organisationen und Einzelpersonen, kann die Anschaffung dieser klugen Arbeit dringend empfohlen werden.

Dr. M.

„Das Recht der Kurzarbeit.“ Von Oberregierungsrat Preßprich (Landesarbeitsamt Sachsen). Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1932, 76 Seiten. Preis —.— RM.

Einleitend werden der Begriff, die Besonderheiten sowie die bisherige Gesetzgebung über die Kurzarbeit gefreit. Sodann wird dieses Sondergebiet der Sozialpolitik an Hand der einschlägigen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung usw., vom 1. Juli 1932, übersichtlich, knapp, klar und erschöpfend behandelt. Tabellen über die Höhe der Unterstützungssätze sowie amtliche Bodenrufe für das Verfahren vervollständigen die Veröffentlichung. Aus fachkundiger Feder ist

alles Wissenwerte, insbesondere für die praktische Handhabung, zusammengetragen.

Dr.-Ing. Bardow.

„Die Wettbewerbsgrundlagen der Wohnungsbausweise.“ Von Dr.-Ing. Kurt Müller, Leipzig. Verlag Julius Springer, Berlin 1933, 128 Seiten. Preis 4,50 RM.

Ausgehend von den zahlreichen Vorschlägen einer Nachkriegszeit für die Ausführung der Außenwand, untersucht der Verfasser die vielfältigen Beziehungen, die für die Wettbewerbsfähigkeit der Wohnungsbauweisen von Bedeutung sind. Unter der großen Zahl von Faktoren, die dargestellt und ausgewertet sind, findet sich neben technischen und finanziellen Gesichtspunkten auch der Einstuß, der von den am Wohnungsbau beteiligten Personengruppen, von öffentlichen Maßnahmen usw. ausgeht. Das Ergebnis besteht in der Erkenntnis, daß die Wirtschaftlichkeit einer Bauweise sich aus verschiedenen Gründen nicht in einer einfachen Formel darstellen läßt. Vielmehr können die Bauweisen nur für die jeweilige Wohnungsbauaufgabe miteinander verglichen und ihre Wettbewerbsgrundlagen nur unter Beachtung der Grenzen beurteilt werden, die für die Vergleichbarkeit gezogen sind.

Unter Verwendung einer umfangreichen Literatur ist eine Fülle wissenswerten Einzelheiten mit Quellenangabe zusammengetragen. Viele Einzelbetrachtungen regen zum Nachdenken an.

Die Veröffentlichung stellt einen wertvollen Forschungsbeitrag dar, dessen Anwendung für den Wirtschaftler wissenswert, für den Architekten und den Unternehmer gleicherweise wichtige Überlegungen aufzeigt.

Dr.-Ing. Bardow.

Kommunale Vereinigung für Wohnungswesen in München, 15. Heft.

Die Vereinigung gibt eine Serie von Schriften heraus, deren 15. Heft vorliegt. Der 1. Abschnitt behandelt die vorstädtische Kleinsiedlung. Zuerst berichtet Oberbürgermeister Dr. Stadler-Kassel kurz das Thema der vorstädtischen Kleinsiedlung als Problem und Aufgabe und fordert möglichste Stadt Nähe, mäßig großes und billiges Gelände und richtige Auswahl und Mischung der Siedler. Sodann ergreift Stadtbaurat Dr. Ing. Wolf-Leipzig das Wort zu einem ausführlicheren, mit 24 guten Abbildungen ausgestatteten Abschnitt über „Die Kommunen als Träger für die vorstädtische Kleinsiedlung.“ Dr. Wolf weist nach, daß ein solides Siedlerhaus selbst bei grösster Einfachheit und Sparhaftigkeit unter Anrechnung aller entstehenden Kosten nicht unter 5000 RM herzustellen ist. Abbildungen der Kleinsiedlungen in Leipzig, Hannover, Frankfurt a. M., Mainz, München

und Breslau erläutern die überaus lehrreichen und inhaltsreichen Ausführungen. Es folgt ein kurzes Kapitel des Oberbaurats Bobst-Kassel über die dortigen vorstädtischen Kleiniedlungen mit anschließender Stellungnahme bekannter Fachleute.

Im 2. Abschnitt spricht zunächst Stadtrat Dr. jur. Hiller-Halle über Wohnungsausstattung und Wohnungsgröße unter besonderer Berücksichtigung der Instandhaltung der Altwohnungen im Organismus der Gemeindeverwaltung und anschließend Direktor Brehme über die überaus interessante Sanierung der Kasseler Altstadt, unter Beigabe sehr guter Abbildungen.

Nach einem kürzeren Abschnitt des Magistratsrats Dr. Barz-Berlin über die Rechtsprechung bei der Rückforderung von Ablösbeträgen folgt der letzte Abschnitt über Wohnungsneubauprobleme von Regierungsbaumeister a. D. Faller-Halle mit aufschlussreichen statistischen Angaben und Tabellen und über die Behandlung von Mietausfällen und die Freimachung von Wohnungen bei Mietrückständen mit einer Ausprache.

Allen Fachleuten, insbesondere den in der Kommunalverwaltung tätigen, die mit der vorstädtischen Kleiniedlung oder den Wohnungsbauproblemen zu tun haben, können wir die kleine, 65 Seiten starke Schrift zum Studium empfehlen.

Dr. M.

Energie- und Maschinenbewirtschaftung im Siedlerbetrieb. Heft 37 der R.K.T.V.-Schriften.

Die Schrift geht in dem Vorwort davon aus, daß im Hinblick auf die Elektrizitäts- und Wasserversorgung in der Siedlung die umstrittene Frage der Streufeldung oder Dorfiedlung eine sehr erhebliche Rolle spielt und glaubt feststellen zu müssen, daß ganz besonders im Osten, wo die Siedlung nicht nur wirtschaftliche und soziale Aufgaben zu erfüllen hat, auf keinen Fall an die Streufeldung gedacht werden darf. Hier sei es besonders notwendig, ein starkes Gemeinschaftsgefühl bei den Siedlern zu schaffen. Dies könne nur durch die Vorteile der Dorfiedlung erreicht werden. Gleichzeitig, wie man sich hierzu einstellt, ist selbstverständlich die Dorfiedlung für den Ausbau des Elektrizitätsnetzes und die damit in der Schrift nachgewiesene Verbilligung bei der Maschinenerwerbung sicher ausslaggebend.

Die Schrift zeigt in ihrem ersten Teil, der sich mit Energiefragen im Siedlerbetrieb unter besonderer Berücksichtigung der Elektrizität befaßt, klar, daß von den drei Arten der Maschineniedlung, und zwar der „Petroleum-Siedlung“, der „Göpel-Siedlung“ und der „elektrischen Siedlung“, in der finanziellen Auswirkung sich die elektrische Siedlung nur dann gegenüber der Petroleum-Siedlung als wettbewerbsfähig zeigt, wenn „jäm-

liche Möglichkeiten zur Verringerung der Anlagekosten ausgenutzt werden und die elektrische Energie frei Hof geliefert wird“. Die Überlandzentralen müßten also die Kosten für die Höhenspannungsanlagen und das Ortsnetz ohne Erhöhung der Tarife übernehmen.

Der zweite Teil der Schrift „Senkung der Kosten für Maschinen und Geräte im Siedlerbetrieb“ zeigt, welche erheblichen Einsparungen möglich sind, wenn die größeren Maschinen in Siedlergemeinschaften oder Siedlergenossenschaften, je nach der Art der Benutzung, verwendet werden, da sie nur dann entsprechend ihrem Anschaffungspreis auch voll ausgenutzt werden können. In verschiedenen Provinzen, so z. B. auch in Ostpreußen, wurden hierbei nur gute Erfahrungen gemacht. Man wird daher auch in Zukunft unter Berücksichtigung der in dieser Schrift für den praktischen Arbeitsablauf aufgestellten Vorschläge gesteigerten Wert auf die Verwendung der auch im kleineren Sielerbetriebe notwendigen Maschinen legen müssen. Da diese die Kapitalkrise der Siedler stark belasten, sind sie auf dem Genossenschaftswege oder in Form von kleinen Gemeinschaften zu beschaffen.

Dr. R.

Der Holzschatz in der Landwirtschaft. Herausgegeben vom Sachausschuß für Holzfragen beim Verein deutscher Ingenieure und deutschen Forstverein. Berlin 1933. Geschäftsstelle Ingenieurhaus NW 7. Heft bei Einzelbezug RM 2.—.

In gemeinverständlicher Form werden vom Sachausschuß für Holzfragen die Ergebnisse wichtiger wissenschaftlicher Forschung zusammengestellt. Den Holzschatz bearbeitete Dr. Lieft von der Forstlichen Hochschule zu Eberswalde, den Widerstand der wichtigsten einheimischen Holzarten gegen chemische Angriffe, Präsident Dr. Mödrath, Darmstadt. Vorangestellt wurden Leitfäden über die Bedeutung des Holzes für die Landwirtschaft. Die Zerstörung des Holzes durch Pilze und Insekten und die Schädlingsbekämpfung durch natürliche Vorsorge oder besondere Konservierungsmethoden ist von allgemeinem Interesse. Praktische Bedeutung gewinnen die Auflösungen über die Anwendung des Holzschatzes für Gebäude, für Schwamm- und Holzwurm bekämpfung. Die chemische Widerstandsfähigkeit des Holzes vergrößert sich mit dem zunehmenden spezifischen Trocken Gewicht. Sie ist bei Nadelholzern besser als bei den Laubholzern. Bei seiner Widerstandsfähigkeit gegen Säuren ist Holz noch immer der beste Baustoff für Grünsutterstoffs. Die Verbreitung der Schrift und ihrer wertvollen wissenschaftlichen Erkenntnisse ist für die Landwirtschaft von Bedeutung.

W.

Eingegangene Bücher

Bauer und Boden.

Herausgegeben von Schläger-Schöningens. Hanseatische Verlagsanstalt.

Risiko und Sicherheit der Banksparkassen.

Herausgegeben von Dr. Eduard Weber. A. Bonz'sche Erben, Stuttgart.

Die Osthilfe-Sicherungsverordnung. Ergänzungsbuch, enthaltend die seit Juni 1932 erlassenen Bestimmungen über das Sicherungs- und Entschuldigungsverfahren.

Herausgegeben von Dr. H. Dörge und Dr. F. Dennis. Reimar Hobbing Verlag. Pr. RM 7,50.

Deutsche Agrarpogramme der Nachkriegszeit.

Herausgegeben von Hans Kreischmar. Junfer & Dünnhaupt-Verlag. Preis RM 3,50.

Jahrbuch der Bodenreform.

Herausgegeben von A. Damaschke. Verlag Gust. Kölner, Dena.

Um die Lösung des Problems der zweiten Hypothek.

Herausgegeben von Helmut Richardi. Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt, Münster i. W. Preis RM 0,30.

Die Flucht aus der Landwirtschaft.

Herausgegeben von Peter Quante. Verlag Kurt Bowinkel G. m. b. H. Preis RM 5,60.

Der deutsche Student (Zeitschrift der deutschen Studentenschaft, Augustfest 1933).

Amtliches Organ der deutschen Studentenschaft und des Deutschen Studentenwerk e. V. Schriftleitung Gerhard Schröder, Berlin. Pr. RM 0,60.

Arbeit im Infantrie.

Herausgegeben von W. Beumelburg. Verlag Berndt Stalling, Oldenburg.

Neuadl aus Blut und Boden.

Herausgegeben von R. Walther Dörre, J. F. Lehmanns Verlag, München 1930.

Untersuchung über die landwirtschaftlichen Besitz- und Betriebsgrößen im Kreise Goslar.

Herausgegeben von Dr. Wilhelm Mellinghoff. Verlag Paul Junct, Berlin 1930.

Wohltätige Kleinstbedarf und Eigenheimbau mit erweiterten Nachtrag zur zweiten Ausgabe.

Herausgegeben von Dr. Friedrich Schmidt. Verlagsgesellschaft R. Müller m. b. H., Eberswalde-Berlin.

Berndungsordnung für Bauleistungen.

Ausgekett vom Reichsverdungungsschutz. Verlag für Politik und Wirtschaft (Otto Stollberg), Berlin SW 68.

Kämpfende Kräfte.

Herausgegeben von Knut Hansum. Verlag Albert Langen / Georg Müller, München 1933.

Die gute Erde.

Herausgegeben von Pearl S. Buck. Zinner-Verlag, Wien 1933. Preis RM 6,—.

Reichsbauernführer Dörre, eine Lebensbeschreibung.

Herausgegeben von Hermann Reichle. Verlag und Betriebsgesellschaft m. b. H. "Zeitgeschichte", Berlin. Preis RM 1,—.

Gesetze, Verordnungen und Erlassen

Wohnungswesen

Gesetz zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verlunden wird:

Artikel I

§ 1

(1) Gemeinnützige Wohnungsunternehmen im Sinne der §§ 1, 28, 31 der Gemeinnützigkeitsverordnung (Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, siebenter Teil, Kapitel III — Reichsgesetzblatt I S. 517, 503), die Verbände von Wohnungsunternehmen und die Vereinigung solcher Verbände können einer besonderen Überprüfung nach Maßgabe dieses Gesetzes unterworfen werden. Die laufende Aufsicht gemäß § 20 der Gemeinnützigkeitsverordnung bleibt unberührt.

(2) Darüber, ob ein Unternehmen, ein Verband oder eine Vereinigung von Verbänden der besonderen Überprüfung unterworfen werden kann, entscheidet im Streitfall der Reichsarbeitsminister. Die Entscheidung bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden.

§ 2

- (1) Die besondere Überprüfung obliegt
- bei Organen der staatlichen Wohnungspolitik der nach § 28 der Gemeinnützigkeitsverordnung zuständigen Anerkennungsbehörde,
 - bei anderen Wohnungsunternehmen und bei solchen Verbänden von Wohnungsunternehmen, deren Geschäftsbereich nicht über die Grenze eines Landes hinausgeht, der oberste Landesbehörde,
 - bei Verbänden, deren Geschäftsbereich über die Grenzen eines Landes hinausgeht, und bei Ver-

einigungen von Verbänden dem Reichsarbeitsminister.

(2) Die in Abs. 1 genannten Behörden können ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf Beauftragte übertragen.

§ 3

- (1) Die Überprüfungsbehörden und ihre Beauftragten haben die Befugnis
- alle Maßnahmen im Sinne des § 20 der Gemeinnützigkeitsverordnung zu treffen,
 - die Einberufung der Organe der Unternehmen, Verbände und Vereinigungen (§ 1), sowie die Anklärung von Gegenständen zur Schlussfeststellung zu verlangen und, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Einberufung oder Anklärung auf Kosten des Unternehmens, des Verbandes oder der Vereinigung selbst vorzunehmen sowie ferner selbst oder durch Vertreter an den Sitzungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und jederzeit das Wort zu ergreifen,
 - erforderlichenfalls Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Professoren und Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats abzuberufen,
 - soweit die zur Weiterführung der Geschäfte erforderlichen Personen fehlen, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrats und Mitglieder des Verwaltungsrats zu bestellen, Professoren zu erstellen und die Vertretungsbefugnis auch abweichend von der Satzung einzuräumen,
 - Dienstverträge von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und Professoren zu kündigen, wenn es erforderlich erscheint, um die Wirtschaftlichkeit des Geschäftsbetriebs im Sinne des § 12 der Gemeinnützigkeitsverordnung zu sichern, oder wenn der Dienstverpflichtete nicht die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat einzutreten wird. Abfindungen,

Übergangsgelder und Versorgungsbezüge können auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt und zeitlich beschränkt werden.

(2) Die Kündigung gemäß Abs. 1 Buchstabe e bedarf der schriftlichen Form. Das Kündigungsreichweiten muß die Gründe angeben. Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten erfolgen. Sie ist auch zulässig, wenn der Vertrag auf eine bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit geschlossen ist. Kündigungen, die ein Beauftragter (§ 2 Abs. 2) ausgesprochen hat, können binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe an die beteiligten Personen vor diesen durch Bescheinige an die Behörde angefochten werden, die den Beauftragten bestellt hat. Die Entscheidung der Behörde bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden. Die Vorrichtungen des Gesetzes über das Kündigungsrecht der durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtenums betroffenen Personen vom 7. April 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 187) finden entsprechende Anwendung.

S 4

Maßnahmen auf Grund des § 3 begründen keine Entschädigungsansprüche wegen Enteignung.

S 5

Auf Maßnahmen, die von den obersten Landesbehörden oder ihren Beauftragten zur Sicherung der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen im Sinne dieses Gesetzes bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnet worden sind, findet das Gesetz entsprechende Anwendung; sie sind wirksam auch soweit sie über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehen. Der Reichsarbeitsminister ist befugt, die Maßnahmen aufzuheben.

S 6

Der Reichsarbeitsminister kann auch einzelne Wohnungsunternehmen, die nicht gemeinnützig sind, oder nach ihrer Sabung die Wohnraumbehaftung für ihre Mitglieder (Gesellen) oder für die minderherrmittelten Verdörfelungstreie beweisen und zur Förderung dieses Zwecks öffentliche Mittel als Darlehen oder als Zulüsse erhalten haben, den Vorrichten dieses Gesetzes unterstellen, ohne daß dadurch die Voraussetzungen zu den Vergünstigungen der Gemeinnützigkeit gegeben werden.

S 7

(1) Die Überprüfungsbehörden können die durch die Geschäftsführung der Beauftragten entstehenden Kosten auf die in § 1 genannten und die gemäß § 6 der Überprüfung tatsächlich unterworfenen Unternehmen umlegen.

(2) Die Umlage kann im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen werden.

S 8

Die Vorrichten dieses Artikels treten spätestens am 31. März 1934 außer Kraft. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde die Vorrichten schon vorher außer Kraft setzen, soweit feststeht, daß die besondere Überprüfung durchgeführt ist.

Artikel II

Die Gemeinnützigeitsverordnung wird wie folgt geändert:

1. S 4 erhält folgenden Abs. 4:

„Von der Anwendung der Vorrichten der Abs. 1, 2 Buchstaben a und b, 3 kann die obere Landesbehörde mit Zustimmung der Reichsregierung für eine dabei zu bestimmende Frist bis höchstens drei Jahre bei solchen Wohnungsunternehmen absehen, die bereits vor dem 1. Januar 1931 von Steuerbehörden als gemeinnützig behandelt worden sind, wenn die nach der Gemeinnützigeits-

verordnung im übrigen gegebene Gemeinnützigeit diefer Wohnungsunternehmen gewährleistet ist.“

2. S 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Wohnungsunternehmen muß sich satzungsgemäß und tatsächlich mit dem Bau von Kleinwohnungen im eigenen Namen beschäftigen; daneben kann es auch die Betreuung des Baues solcher Wohnungen betreiben (gemeinnütziger Zweck).“

3. Im S 18 Abs. 1 wird das Wort „kann“ erweitert durch „muß“.

4. Im S 28 Abs. 2 wird hinter Satz 1 eingeschaltet: „Als Anerkennungsbehörde gilt die Behörde, die das Unternehmen gemäß Abs. 1 als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt hat.“

5. Im S 29 wird der Schluß vor dem Punkt eingefügt: „oder als es sich sonstwie um die Förderung des Wohnungsbau handelt.“

Artikel III

Die Verordnung zur Ausführung der Gemeinnützigeitsverordnung vom 20. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 73) wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 7 Buchstabe a wird hinter „entsprechend“ angefügt: „sowohl Arbeiten nur für eigene Wohnungen des Unternehmens ausgeführt werden.“

2. Im Artikel 7 Buchstabe c wird vor den Worten „den Bewohnern“ eingeschaltet: „nur“.

3. Im Artikel 9 wird die Größenangabe „90 qm“ geändert in „75 qm“.

4. Im Artikel 11 Abs. 1 werden die Worte „einer der“ gestrichen und am Schluß des Buchstabens a unter Streichung des Kommas hinzugefügt: „oder.“

Artikel IV

In der Anlage 1 der Verordnung zur weiteren Ausführung der Gemeinnützigeitsverordnung vom 22. August 1931 (Reichsgesetzbl. 1931 S. 463) erhält die Ziffer 6 der Erläuterungen folgenden Zusatz:

„Die Zinsen, die für die während der Bauzeit aufgewandten eigenen Mittel aktiviert worden sind, dürfen bei der Berechnung des zu verteilenden Neingewinns nicht eingerechnet werden.“

Artikel V

Die Bestimmung des Artikels II Nr. 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1931 in Kraft.

Artikel VI

Der Reichsarbeitsminister kann Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Ausführung und Ergänzung dieses Gesetzes erlassen.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Auflösung des Preußischen Staatsauftrages betr.
die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen.

Durch Erlass vom 27. 7. 33 — St. M. I 9595 — hat der Herr Preußische Ministerpräsident folgendes bestimmt:

Durch das Reichsgesetz zur Sicherung der Gemeinnützigeit im Wohnungswesen vom 14. Juli 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 484 — ist die besondere Überprüfung der Wohnungsunternehmen uvm. den oberen Landesbehörden übertragen worden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wirtschaft und Arbeit habe ich daher unseren gemeinsamen Erlass vom 6. Mai 1933 — I 5925 — mit § 5

fortiger Wirkung auf, durch den Herr Geheimer Regierungsrat Ministerialdirigent a. D. Dr. Otto Gläck zum Preußischen Sonderbeauftragten beim Hauptverband Deutscher Baugenossenschaften u. w., sowie Herr Larsen-Schleumer zu seinem Vertreter bestellt wurden.

Für die Abwidlung und Uebergabe der Geschräge erteilt der Herr Minister für Wirtschaft und Arbeit besondere Anweisungen.

Gesetz, betreffend die Steuerbefreiung neu errichteter Wohngebäude.

Vom 15. Juli 1933 (RGBl. I 493).

Artikel 1.

Dem § 14 Abs. 1 des Realsteuerungsgesetzes (Kap. I des vierten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930, Reichsgesetzblatt I S. 517, 582) wird der folgende Schlusshatz angefügt:

„Wohngebäude, die im Kalenderjahr 1933 im Rohbau vollendet und bis zum 31. Mai 1934 bezugsfertig werden, gelten als im Rechnungsjahr 1933 bezugsfertig geworden.“

Artikel 2.

Der § 20 Abs. 1 des Grundsteuerrahmengesetzes (Kapitel II des Dritten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930, Reichsgesetzblatt I S. 517, 531) wird durch Anfügung des in Artikel 1 enthaltenen Satzes in gleicher Weise geändert.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung ab 1. April 1933 in Kraft.

Ausgabe von Arbeitsbeschaffungsanweisungen für Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden.

Der Hauptverband Deutscher Baugenossenschaften und gesellshafte e. V. teilt im Rundschreiben Nr. 69 mit, daß der Reichsfinanzminister auf eine Eingabe des Hauptverbandes den Befehl erteilt habe, „daß nach dem Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 ein Unterschied zwischen Neubau- und Altbaubewilligung in bezug auf die Zuschüsse zur Instandsetzung von Wohngebäuden nicht gemacht wird. Es besteht daher die Möglichkeit, in begründeten Fällen durch den Neubaubesitz Zuschüsse im Sinne des Gesetzes zu gewähren.“

Borstädtische Kleiniedlung

Borstädtische Kleiniedlung, IV. Siedlungsbabschnitt.

Aus den Bestimmungen für die Verteilung der Siedlungsvorhaben (Rundschreiben des Reichsarbeitsschaffens am die Länder vom 7. Juli 1933 – IV Ar. 15 – 37/33 Ks) haben wir folgende hervor:

„Eine Errichtung von Kleiniedlungen an Orten, in denen eine ländliche Eingliederung der Siedler in den Erwerbsprozeß ausgeschlossen erscheint, darf nicht erfolgen. Es ist vielmehr notwendig zu veruchen, aus den Bezirken mit größerer voraussichtlich andauernder struktureller Arbeitslosigkeit die Arbeitslosen auszuweisen. Hierzu ist die vorstädtische Kleiniedlung eine der weniger geeigneten Maßnahmen. Die notwendige Umiedlung darf nicht an den Grenzen der Verwaltungsbereiche scheitern.“

Ein geeignetes Mittel, die Aufnahme auszufüstelnden der Erwerbslosen zu ermöglichen, sehe ich insbesondere darin, daß Betriebe, die nach ihrer Art und ihrer Beschäftigung dazu in der Lage sind, zu Kurzarbeit übergehen.

Eine Möglichkeit, die notwendige Umiedlung in Gang zu bringen und die Großstädte und Industriebezirke zu entlasten, ist auch in den Fällen gegeben,

in denen einzelne Industriearbeiter, die vom Lande in die Stadt gezogen sind, aus Land zurückkehren wollen. Diese Personen besitzen vielfach geeignete Grundstücke in ihren früheren Heimatgemeinden oder können sich solche leicht beschaffen; es fehlen ihnen lediglich die Mittel für die Anfiedlung.

Rechen der Umiedlung muß mit den Mitteln der vorstädtischen Kleiniedlung weiter eine Entlastung des Arbeitsmarktes in allen Fällen zu erreichen versucht werden. Ich habe bereits in meinem Rundschreiben vom 20. Februar 1933 auf die Notwendigkeit der Schaffung von Kurzarbeiteriedlungen von industriellen Betrieben hingewiesen. Die bisherigen Ergebnisse in dieser Richtung sind zwar nicht umfangreich, haben aber doch gezeigt, daß diese Maßnahme mit Erfolg durchführbar ist. Ich bitte deshalb zu veranlassen, daß mit geeigneten Betrieben wegen der Errichtung von Kurzarbeiteriedlungen umgehend Täbührung genommen wird. In den Städten über 100.000 Einwohner bitte ich Kleiniedlungen so weit irgend möglich in der Form der Kurzarbeiteriedlung vorzusehen. Besteht in diesen Städten darüber hinaus Bedarf in Kleiniedlungen, so halte ich die Ansetzung von Einzelliedlern für am zweckmäßigsten.

III. Für die Durchführung der vorstädtischen Kleiniedlungen sind auch fünfzig die in meinem Rundschreiben vom 20. Februar 1933, Ziff. II dargelegten Grundsätze zu beachten.

IV. Von einer Neuauflage der Richtlinien vom 20. Februar 1933 habe ich dem Wunsche der Länderregierungen entsprechend, abgehen. Für ihre Anwendung gelten jedoch einige besonders aufgeführte Änderungen. Ziff. 4 lautet:

„Wenn auch grundsätzlich mit Mitteln der vorstädtischen Kleiniedlung landwirtschaftliche Siedlungen nicht gefördert werden sollen, so sollen doch andererseits solche Kleiniedlungen nicht ausgeschlossen sein, die eine Übergangsstufe zur stadtähnlichen Siedlung darstellen. Ihre Förderung kann vielleicht bei Vorliegen günstiger Voraussetzungen durchaus erwünscht sein. Solche Siedlungen werden jedoch sowohl einen höheren Bauaufwand als auch einen höheren Aufwand für das Ausland erfordern. Höhere Kosten für den Aufbau und die Einrichtung der Stelle sind bereits nach Ziffer I A 4 b der Richtlinien zugelassen. Ich halte nunmehr auch zu, daß in solchen Fällen die in Ziffer I A 8 genannte Höchstbelastung zur Erhöhung der notwendigen Landbevölkerung in möglichen Umfang überschritten wird; die Gesamtbelastung muß aber in einem angemessenen Verhältnis zu dem vorstaatlichen Ertrag der Siedlerstelle stehen. Auch hier erfolgt jedoch keine Erhöhung der Reichsdarlehen.“

Abrüde über den vollständigen Inhalt des Rundschreibens bitten wir von der Buchhandlung, R. Müller m. H., Eberswalde, Schillerstr. 14–24, zu beziehen.

Anerkennung als vorstädtische Kleiniedlung.

Der Preuß. Minister für Wirtschaft und Arbeit hat im Erlass vom 23. Juni 1933 R. Z. II 1003 10. 6. 1. (MinBl. B.W. 1933 S. 389) bekannt, daß bei allen Einzelbauvorhaben der vorstädtischen Kleiniedlung die Anerkennung gesondert für jedes Siedlungsvorhaben beantragt und ausgesprochen werden muß.

Die Anerkennung als vorstädtische Kleiniedlung ist im Interesse einer möglichst schnellen Durchführung der Siedlungsvorhaben nicht davon abhängig zu machen, daß die Feststellung der öffentlichen Lasten bereits stattgefunden hat oder gleichzeitig stattfindet. Sie kann vielmehr grundsätzlich in einem besonderen Verfahren erfolgen. Hierbei gelten die Vorschriften der §§ 13 ff. des Gesetzes über die Gründung neuer Ansiedlungen vom 10. August 1904 (G. S. 227).

Befreiungen von den landesgesetzlichen Vorschriften und Verordnungen usw. sind gemäß § 15, Kap. II, vierter Teil der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 551) in Verbindung mit § 7 der Verordnung zur Belebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (RGBl. S. 1968) möglich.

Anerkennung von Siedlungsvorhaben als vorstädtische Kleinsiedlung.

Nach dem Erlass des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 21. 7. 33 — Nr. ZA II 1003 b d. 27. 6. I. — (MVBlVA. Nr. 20 vom 9. 8. 33 S. 415) liegt das charakteristische einer Kleinsiedlung vor allem in der Landzulage, die zur Erleichterung des Lebensunterhalts bestimmt ist und im allgemeinen für die Selbstversorgung des Siedlers und seiner Familie ausreichen soll. Wirtschaftlich ist diese Selbstversorgung aber nur dann, wenn das Siedlungsgelände billig ist. Geeigneter Boden, ausreichende Grundstücksgröße und geringer Bodenpreis sind die ersten Voraussetzungen für die Anerkennung eines Siedlungsvorhabens als vorstädtische Kleinsiedlung. Hieran werden Bauvorhaben, die auf kleinen und verhältnismäßig teuren Bauparzellen errichtet werden sollen und fast ausschließlich dem Wohnbedürfnis dienen, nicht als vorstädtische Kleinsiedlung anerkannt werden können, auch wenn sie mit Reichsbauabschlägen für Eigenheime gefördert werden.

Nebenerwerbsiedlung als vorstädtische Kleinsiedlung.

Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit erfuhr im Erlass vom 20. Juli 33 (MVBlVA. 1933, S. 400) die Regierungspräsidenten, bei der Prüfung der Siedlungspläne darauf hinzuweisen, daß die Entwicklung von vorstädtischer Kleinsiedlung zur gartnerischen Nebenerwerbsiedlung gefördert wird, indem außer dem Ackerpachtland noch Gartenpachtland innerhalb der Siedlung vorgesehen wird.

Wirtschaft

Gesetz über die Errichtung einer Hamburgischen Baubank.

Der Senat hat auf Grund des Vorläufigen Gesetzes zur Gleichstellung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 153) das nachstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. In Hamburg wird unter der Bezeichnung „Hamburgische Baubank“ eine Kreditanstalt als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit den Eigenschaften und Rechten einer juristischen Person errichtet.

§ 2. Ausgabe der Hamburgischen Baubank ist vornehmlich die Mitwirkung bei der Belebung und dem Neuausbau der Abbruchviertel in Hamburg und die Förderung des Eigenheim- und Siedlungsbaus im Gebiet des Hamburgisch-Bremerischen Landesplanungsausschusses für hamburgische Staatsangehörige oder im hamburgischen Staatsgebiet selbstständig oder unselbstständig Beschäftigte. Die Bank genießt freiheit von hamburgischen Stempeln und Gebühren.

§ 3. Die Verwaltung wird von einem Vorstand geführt, der aus sechs vom Senat zu ernennenden Mitgliedern, darunter einem Vertreter der Finanzdeputation, besteht. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter ernannt. Der Senat bestimmt den Vorständen und den stellvertretenden Vorständen des Vorstandes. Diese Ernennungen können jederzeit widerrufen werden. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten lediglich Entnahmen ihrer baren Auslagen.

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien, nach denen

die Geschäfte der Bank zu führen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Röhre über die Durchführung der Aufgaben der Bank enthalten soll. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Senats und ist zu veröffentlichen.

Der Vorstand erstattet alljährlich dem Senat einen Bericht über die Tätigkeit der Bank.

§ 4. Der Senat ordnet der hamburgischen Baubank einen Vertreter der öffentlichen Interessen (Staatskommissar) bei. Der Staatskommissar ist zu allen Sitzungen des Vorstandes unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände einzuladen und von allen Beschlüssen, die außerhalb einer angeläufigten Sitzung oder in sonstigen Sitzungen außerhalb der angeläufigten Tagesordnung in seiner Abwesenheit geöst worden sind, vor der Ausführung in Kenntnis zu setzen. Der Staatskommissar kann gegenüber dem Vorstand Anträge stellen und den Organen der Bank Anweisungen erteilen. Der Vorstand kann gegenüber Anweisungen des Staatskommissars die Entscheidung des Senats anstreben. Der Senat entscheidet über etwaige Meinungsverschiedenheiten über Auslöschung des Rechtsvertrages endgültig.

§ 5. Die Bank wird gerichtlich und außergerichtlich durch Geschäftsführer vertrieben, die vom Vorstand zu bestellen sind. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte unter eigener Verantwortlichkeit, jedoch im Rahmen der vom Vorstand aufgestellten Richtlinien zu führen. Den Anweisungen des Vorstandes und des Staatskommissars ist Folge zu leisten. Im Zweiteil gehen die Anweisungen des Staatskommissars vor.

§ 6. Die Bank erfüllt ihre Aufgabe (§ 2) durch Herausgabe von Darlehen. Die Rückzahlung der Darlehen ist durch Tilgungshypothesen zu sichern. Die Darlehensverträge sind nach bestimmten Richtlinien abzuschließen. Die Richtlinien haben über die Sicherung der Forderungen das Erforderliche zu enthalten. Vor Ausstellung der Richtlinien ist die Finanzdeputation zu hören.

Der Bank wird als Grundkapital 3 Millionen RM zur Verfügung gestellt. Außerdem wird in Aussicht genommen, der Bank die Rüdelsfüße aus Tilgungshypothesen und Einseinnahmen der hamburgischen Beleihungsstätte für Hypotheken in jährlich festzulegender Höhe zu überweisen.

§ 7. Die Bank wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Finanzdeputation

- a) Wechselredite bei der Reichsbank auszunehmen,
- b) Wechsel zu diskontieren,
- c) Anleihen aufzulegen,
- d) Hypotheken gegen Wechsel zu verpfänden und zu lombardieren,
- e) Bürgschaften und Rückbürgschaften für Darlehen des Reiches im Rahmen der Zweckbestimmung zu übernehmen,
- f) Mandatbriefe und Schuldscheine gemäß dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 auszugeben.

§ 8. Die Bank wird ermächtigt, Ausbietungsgarantien bis insgesamt zu einem Sechstel ihres Darlehenbestandes zu übernehmen. Die Ausbietungsgarantien dürfen nicht über 60 v. H. des Grundstückswertes (Einheitswert) auslaufen. Voraussetzung für die Übernahme einer Ausbietungsgarantie ist die grundsätzlich zu sichernde Verpflichtung des Hypothekeninhabers bei einer Zwangsoversteigerung die Hypothek auf mindestens 2 Jahre stehen zu lassen, falls das Grundstück von der Bank übernommen wird.

Statt der Ausbietungsgarantie kann in besonderen Ausnahmefällen im jedesmaligen Einvernehmen mit der Finanzdeputation die Bürgschaft übernommen werden.

§ 9. Die Bank kann sich an ähnlichen Unternehmen des Freistaates Preußen (Wohnungsfürsorgegesell-

ihäften) beteiligen, soweit diese im Gebiet des Hamburgisch-Preußischen Landesplanungsausschusses sich in gleichem oder ähnlichem Sinne betätigen und zum Zwecke der Gebühren- und Stempelfreiheit diese Beteiligung für die Bank vorteilhaft erscheint. Derartige Beteiligungen bedürfen der Zustimmung der Finanzdeputation. Die Beteiligung kann in Gewöhnung von Darlehen an sonstige Unternehmungen bestehen, falls der Zweck der Bank dadurch leichter erreicht wird.

Hamburg, den 2. August 1933.

Der Reichstagspräsident,
Karl Kaufmann.

Geley über die Besugnisse des Reichskommissars für das Bankgewerbe.

Nach dem Gesetz vom 7. 8. 33 (RGBl. S. 577) kann der Reichskommissar für das Bankgewerbe die Inhaber und Geschäftsführer der Unternehmungen zur Befolgung von Vereinbarungen oder Bestimmungen im Sinne der Notverordnung vom 8. 12. 31 durch Ordnungskräften in Geld bis zu 100 000 RM anhalten. Mit diesen Geldstrafen werden bestraft,

1. wer vorjährig höhere Sumsen für hercogenommene Gelder gewährt, als es nach Vereinbarung (§ 1 Abs. 1) oder nach Bestimmung (§ 1 Abs. 2) zulässig ist;
2. wen Vereinbarungen (§ 1 Abs. 1) oder Bestimmungen (§ 1 Abs. 2) über die Berechnung der Zins- und Provisionsfälle bei der Weitergabe von Geldern an Dritte zuwiderhandelt.

Zuständigkeit auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung.

Nach dem Reichsgesetz vom 13. Juli 1933 (RGBl. 484) gehen die Aufgaben und Bezugnisse des Reichskommissars für Arbeitsbeschaffung auf den Reichsarbeitsminister über. Der beim Reichskommissar für Arbeitsbeschaffung eingesetzte Aushilftritt zum Reichsarbeitsminister über.

Der Reichsarbeitsminister bittet im Erlass vom 21. 7. 33 — IV a 13702/33 — die obere Landesbehörde für Arbeitsbeschaffung und die Herren Ober- und Regierungspräsidenten in Preußen in Zukunft den Schriftwechsel über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen mit dem Reichsarbeitsministerium zu führen. Soweit es sich aber um die Vorlage von Anträgen oder von Antragsunterlagen handelt, bittet der Herr Reichsarbeitsminister im Interesse der Belebungung des Verfahrens, sich künftig unmittelbar an die zuständigen Kreditinstitute (Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten A.-G., Berlin W 8, Laubenstein 48/49; Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt; Landwirtschaftliche Zentralbank, Berlin W 8, Wilhelmstr. 66) zu wenden.

Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge.

In der Bauwelt steht seit 13. 7. 33 die vom Reichslabouramt in der Sitzung vom 14. 7. 33 beschlossenen Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Erläuterungen des Herrn Reichswirtschaftsministers veröffentlicht.

Nachrichten des Bau- und Siedlungswesens

Wohnungswirtschaft

Einheitsorganisation der Kleingärtner und Kleinbauern.

Der vor kurzem unter nationalsozialistischer Führung ins Leben gerufene „Reichsbund der Kleingärtner und Kleinbauern Deutschlands e. V.“ ist, nachdem der Reichsverband der Kleingartenvereine Deutschlands aus seiner früher in Nürnberg abgehaltenen 9. Reichstagung seinen Anschluß an den neuen Reichsbund erklärt hat, die einzige von der Obersten Parteileitung der NSDAP anerkannte Organisation für Kleingärtner und Kleinbauern. Dem Reichsbund haben sich die bisher maßgebenden Kleinbauernorganisationen angegeschlossen, so der bekannte Deutsche Siedlungs- und Verkehrsverein e. V., Berlin. Die Überführung noch auftretender Organisationen in den neuen Einheitsverband wird jetzt unmittelbar erfolgen. Der Zusammenschluß aller Selbstversorger aus dem Gebiete des Kleingarten- und Kleinbauungewesens wird damit vollkommen. Der neue Reichsbund wird nach dem Führerprinzip organisiert werden. Er besteht in Zukunft aus den beiden Fachschaften „Kleingärtner“ und „Kleinbauern“. Jede Fachschaft untersteht einem Führer, dem ein Führeramt beigegeben ist. Zum Bundesführer ist Pg. Dr. Kammler bestellt worden. Führer der Fachschaften sind Pg. Steinhaus für die Kleingärtner und Pg. Gloöl für die Kleinbauern. Die Fachschaften

gliedern sich in Landes- bzw. Provinz-, Kreis- und Stadtgruppen; die kleinste Einheit ist der lokale Kleingärtner- bzw. Kleinbauernverein.

Bundestag 1933 des BDA.

Auf Beschluss des Bundesvorstandes und des Bundesausschusses des BDA wird der Bund Deutscher Architekten seinen diesjährigen 30. ordentlichen Bundestag in den Tagen vom 21. bis 23. September 1933 in München stattfinden lassen.

Eingliederung der Bauhütten in die Deutsche Arbeitsfront.

Der Führer der Deutschen Arbeitsfront und des Bandes sozialer Baubetriebe, Dr. Robert Ley, hat in der Verordnung vom 7. Juli 1933 die Deutschen Bauhütten bestätigt. In Zukunft werden die Bauhütten Baunebenbetriebe wie Maler-, Tischler-, Glashütten usw. im Interesse des Handwerks nicht mehr unterhalten, sondern im Gegen teil die im Handwerk schlummernden Kräfte zur produktiven Mitarbeit im stärksten Maße herangezogen werden. Die Bauhütten werden Auftraggeber des Handwerks sein. Der Führer der Arbeitsfront betont, daß die Erhaltung der Bauhütten wegen der großen Zukunftsaufgaben, die auf dem Gebiete des Siedlungs- und Bauwesens zu lösen sind, gefördert werden muß. Datum wird jeder unbefugte Eingriff in Betriebe, die der Deutschen Arbeitsfront unterstellt sind, rücksichtslos verfolgt werden.

Die Bauhütten einst und jetzt.

Am Freitag, den 25. August, fand im Plenarsaal des Reichswirtschaftsrats Berlin eine Tagung sämtlicher im Verband sozialer Baubetriebe zusammengeschlossenen Betriebe statt. Die Tagung leitete der Beauftragte des Verbandes sozialer Baubetriebe, Architekt Franz Straßer. In seinem Vortrag über das Thema „Stellung und Aufgaben der Bauhütten im nationalsozialistischen Staat in politischer und wirtschaftlicher Beziehung“ führte er u. a. folgendes aus:

Zu den übleren Erscheinungen, die mit der Niederringung des Marxismus und der Zersetzung der November-Republik befeitigt sind, gehören auch die von den Gewerkschaften geschaffenen Bauhütten. Kurz nach der Revolution von 1918 begannen die Marxisten, die damals glaubten, daß sie körperflos und hemmungslos Wirtschafts-Marxismus treiben könnten und damit den Beifall des Volkes finden würden, überall im Deutschen Reich mit der Gründung der Bauhütten. Verhältnismäßig schnell gelang es diesen Bauhütten, sich in das Wirtschaftsleben einzuschalten und eine führende Rolle im deutschen Produktionsbau zu übernehmen. Der Marxismus und die marxistischen Führer gingen der Aufbau und Organisierung der Bauhütten und bei der Zuteilung ihres Aufgabenkreises ganz planmäßig vor. Bewußt schaltete man in diesen ständig gewordenen Baubetrieben die Initiative des Einzelnen aus. Es war ja einer der wesentlichen Grundlagen des Marxismus, nicht Führer, sondern Geführte zu schaffen und den Willen des Einzelnen durch den Willen der Masse zu erheben. — Auch bei den Bauhütten hat diese Tendenz vorgeherrscht und zwangsläufig dazu geführt, daß die Bauhütten für die Baunaarbeiten aus eigenen Betriebssubstanz neue Unternehmungen gründeten. Auf diese Weise gelang es ihnen, mühelos das freie Handwerk auszuschalten und praktisch marxistische Sozialisierungsarbeit zu leisten. Zahllose kleine Handwerker, zahllose Mittelbetriebe sind auf diese Weise vernichtet worden. — Die Werte, die die Bauhütten auf der anderen Seite geschaffen haben, entbehren häufi jeder Aesthetik. Ohne Rücksicht auf den persönlichen Geschmack des Einzelnen, ohne den Geschmack der Zeit begann man zu topillieren und schuf Häuser und Bauten, die oft jeder Schönheit entbehren und typische Beispiele des Kulturbolschewismus der Vergangenheit waren. Nach der Ergreifung der Macht durch den Nationalsozialismus wird selbstverständlich nicht nur die Betriebsführung der Bauhütten, sondern auch die Art ihrer Arbeit geändert werden. Es sind bereits alle Maßnahmen und Anordnungen getroffen, daß die nunmehr in die Deutsche Arbeitsfront eingegliederten Bauhütten die Nebenaarbeiten möglichst an das ortsanständige qualitativ höchsthende Handwerk abgeben und so dem freien Handwerk Brot und damit wieder Freude an seiner Arbeit verschaffen. — Die Heranziehung des Handwerks bzw. der einzelnen Handwerker kann sogar in ziemlich erheblichem Umfang erfolgen. Bekanntlich treffen von 100 % Bauhütten nur ungefähr 40 % auf das eigentliche Bauhandwerk, während sich 60 % auf die einzelnen Handwerker verteilen. Diese 60 % können, richtig angelegt, einer ganzen Reihe von kleinen Existenzien zu einem gemischt Auftisch verhelfen. — Aber nicht nur durch Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für den einzelnen Handwerker will die nationalsozialistische Bauhütte handwerksfördernd wirken! Sie will vielmehr weit darüber hinaus am Aufbau der deutschen Wirtschaft darunter tätig sein, daß sie kreditwährenden Handwerkern oder solchen, die infolge der schlechten Lage auf dem Baumarkt und der Arbeit der marxistischen

Bauhütten ihre Existenz verloren haben, in der Weise zu einer neuen Lebensmöglichkeit verhilft, indem wir sie an den großen Wohnungsbauprojekten, die in nächster Zukunft auszuführen sein werden, als gleichberechtigte Mitarbeiter teilnehmen lassen. Unter Einsicht der betriebstechnischen Einrichtungen der Bauhütten werden wir das Kleinhandwerk, das sich bisher im allgemeinen auf die Ausführung kleinerer Arbeiten beschränken mußte, in die Lage versetzen, selbst große Bauten auszuführen. Wir werden damit der Entwicklung des Könynos des Einzelnen freie Bahn geben und sind überzeugt, daß es auf diese Weise gelingen wird, der Bauwirtschaft neue tüchtige, produktivitätssteigernde Kräfte zuzuführen. — Wenn es bei den marxistischen Arbeitsmethoden geblieben wäre, wären wir sehr bald dahin gekommen, daß aus dem freischaffenden Handwerker der proletarische Fabrikarbeiter geworden wäre, der mit Hilfe der Maschinen im laufenden Bande genormte Teile für die marxistisch sozialisierten Baubetriebe gefertigt hätte. Hochstil für die Bauhütten im nationalsozialistischen Staat ist: Trehänder des Handwerks zu werden und diese treuhänderische Tätigkeit zu ausüben, daß einerseits dem Handwerker volle Bewegungsfreiheit und volle Gelegenheit zur Entwicklung seines Könynos gegeben wird, andererseits aber dem Bauherrn die Gewähr geleistet wird, daß überall wirklich Qualitätsarbeit geboten wird. — Sicher wird diese Umstellung nicht von heute auf morgen durchzuführen sein; sie wird eine gewisse Zeit zur Entwicklung benötigen, da die Voraussetzungen für diese Arbeit überall örtlich verschoben sein werden. Wie das Problem im einzelnen zu lösen ist, wird eine Frage der gemeinsamen Beratung zwischen den beruhenden Vertretern des Handwerks und dem Führer der Deutschen Bauhütten sein. Zunächst ist einmal außer Acht zu lassen, daß der Führer und das Führerprinzip in den nunmehr nationalsozialistischen Bauhütten voll zur Geltung gebracht, hat bereits seine Früchte gezeigt. Schöpfungs-fähigkeiten und Tüchtigkeit des Einzelnen können eben nicht ersetzt werden durch ein Viel von Kopien, können nicht ersetzt werden durch den Willen der Masse, denn wie in der Politik kann auch in der Wirtschaft nur ein Führer sein. — Zusammenfassend sei also noch einmal gesagt: Unsere Aufgabe ist es, finanziell, betriebsmäßig und beratend dem Handwerk zur Seite zu stehen, neue Existenzien zu schaffen, die sich soll Aufbaumöglichkeiten eingeschließen in die nationalsozialistische Front als Volksgenossen, die mit den Bauhütten zum Wohle des Ganzen am Wiederaufbau von Staat und Wirtschaft nach den Weisungen des Känglers und Führers mitarbeiten werden. — Es wird sich dabei herausstellen, daß die Bauhütten nicht allein diese vorgenannten Aufgaben im nationalsozialistischen Staat zu erfüllen haben, sondern daß sie auch als Preisregulator werden, der für alle Beteiligten von großer wirtschaftlicher Bedeutung sein kann. Im marxistischen Staat ist der größte Teil der Handwerker und des Kleingewerblichen Mittelstandes daran zugrunde gegangen, daß er nur, um überhaupt zu einer Arbeit zu kommen, Preise abgab, die nicht nur keinen Gewinn einbrachten, sondern häufig noch finanzielle Verluste für den einzelnen Handwerker einbringen mußten. Wollen wir einen gefundenen Handwerker- und gewerblichen Mittelstand, so müssen wir ihm eine gewisse Zeitpanne lassen, um ihm die Existenz zu sichern. Das Wirken als Preisregulator wird mit einer der vornahmsten Aufgaben der Deutschen Bauhütten sein. — Über auch durch Herausgabe von Krediten werden und wollen wir das Handwerk in die Lage versetzen, sich einen Platz in der deutschen Wirtschaft zurückzuerobern. Wir werden uns auf dem Wege, den wir als Nationalsozialisten zu gehen haben, nicht von kleinlichen Quertriebereien abringen lassen, sondern werden nach dem

Willen des Führers auch im Bauhandwerk die Volksgemeinschaft schaffen, die End- und Hochziel des nationalsozialistischen Staates ist.

Internationaler Verband für Wohnungswesen.

Im Internationalen Verband für Wohnungswesen hat nach dem Tode des Generalsekretärs Kampfmeier Professor Franz Schuster die Redaktion der Zeitschrift „Wohnen und Bauen“ übernommen. Wie erinnerlich trennte sich der Verband von der Internationalen Gesellschaft für Städtebau und Wohnungswesen und sah in sich radikalere Gruppen sozialistischer Baupolitiker zusammen. Auf einer Vorstandssitzung in Brüssel wurde am 17. Juli 1933 das Verhältnis des Verbandes zur Internationalen Gesellschaft für Städtebau und Wohnungswesen, der zukünftige Sitz des Verbandssekretariats und die Wahl eines neuen Generalsekretärs erörtert. Bei der im Gange befindlichen Konzentration aller baupolitischen Kräfte in Spartenverbänden liegt für einen weiteren Bestand des Internationalen Verbandes keine Berechtigung mehr vor. Es wird daher darauf hinzuwirken sein, daß in den am 7. Oktober 1933 in Amsterdam in Aussicht genommenen Vorstandssitzung die Wiedervereinigung des Verbandes mit der Internationalen Gesellschaft für Städtebau und Wohnungswesen beschlossen wird und sich damit die Beratung der weiteren Punkte erübrigert. Zum mindestens sollte auf die deutschen Vertreter des Verbandes dahin eingewirkt werden, daß sie einen derartigen Antrag stellen und aus dem Verein ausscheiden, falls ein derartiger Antrag von den ausländischen Mitgliedern des Verbandes nicht genehmigt werden sollte.

Ein neuer Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Bauwesen.

In der Deutschen Gesellschaft für Bauwesen wurde Landesbaurat Richard Lang, Berlin anstelle des ausscheidenden Geheimrats Prof. Dr. Hettwig zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Als Beisitzer treten neu in dem Vorstand ein Prof. Dr. Ing. Ludin-Berlin, Regierungsbauamtsleiter Krefeld-Dortmund, Prof. Dr. Ing. Rein-Dresden, Direktor der Reichsbahn Rüggele in Stuttgart, Oberbaudirektor Sebilo in München. Außerdem gehört von jetzt an der Vorsitzende des Architekten- und Ingenieurvereins Berlin dem Vorstande der Deutschen Gesellschaft für Bauwesen an. Vorsitzender ist zurzeit Prof. Ehlgötz.

Niederlegung von Aufsichtsratsposten.

Nachdem, wie bereits gemeldet, der Reichsminister entsprechend dem Wunsche des Reichswirtschaftsministers die Herren Dr. Mojer, Bruno Schultel, Robert Tesse und Corde-mann aus dem Aufsichtsrat der Bau- und Bodenbank abberufen hat, werden als Folge dieser Ab-

berufung die Herren Dr. Mojer, Bruno Schultel und Robert Tesse ihre Mandate als Aufsichtsräte bzw. Vorstandsmitglieder, die sie als angebliche Vertrauensleute der NSDAP nach dem 30. Januar 1933 bei nachstehenden Gesellschaften inne gehabt haben, niederlegen. Die weitere Ausübung dieser Mandate ist nach dem grundbürgerlichen Verbot der NSDAP nicht mehr möglich. Eine nachträgliche Genehmigung der Mandate ist in den vorliegenden Fällen nicht zu erwarten.

Herr Dr. Mojer war, soweit sich bisher feststellen ließ, Aufsichtsratsmitglied in folgenden Gesellschaften: Deutsche Bau- und Bodenbank A.-G., Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten A.-G., Terrain A.-G., Botanischer Garten, Zehlendorf-West, A.-G. für Eisen-Beton- und Tiefbau, Deutsche Wohnstätten-Hypothekebank A.-G., Deutsche Bautredit A.-G., „Roland“, Gemeinnützige Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft.

Herr Robert Tesse war Vorstandsmitglied bei der Allgemeinen Häuserbau A.-G., bei der Terrain A.-G., Botanischer Garten, stellvertretender Vorsitzender der A.-G. für Eisen-Beton- und Tiefbau, Geschäftsführer der gemeinnützigen Siedlungsgeellschaft m. b. H. Kleinmachnow und Aufsichtsratsmitglied bei der Mühlhausen-Boden A.-G., ferner Aufsichtsratsmitglied bei der Deutschen Wohnstätten-Hypothekebank A.-G., bei der Bautredit A.-G., bei der „Roland“ Gemeinnützige Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft.

Herr Bruno Schultel war Aufsichtsratsmitglied der Allgemeinen Häuserbau A.-G. und der Berliner Stadtstaatsbank A.-G.

Landwirtschaftliche Siedlung

Neubildung des deutschen Bauerntums.

Das am 14. Juli 1933 vom Reichskabinett beschlossene Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums hat folgenden Wortlaut:

Die ländliche Siedlung, insbesondere die Schaffung von Bauernhöfen im gesamten Reichsgebiet (Neubildung deutschen Bauerntums) ist die Aufgabe des Reichs. Das Reich hat hierüber die ausschließliche Gesetzgebung.

Zur Durchführung dieser Aufgabe kann sich das Reich der zuständigen Behörden der Länder bedienen. Diese haben den Weisungen des Reichs Folge zu leisten.

Die zuständigen Reichsminister werden ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Auf Grund dieses Reichsgesetzes hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, R. Walther Darré, Ministerpräsident Walther Granzow, Schwerin, mit der Einleitung aller derjenigen Arbeiten und Maßnahmen beauftragt, die notwendig sind, um die Durchführung

des Gesetzes vorzubereiten. Zu seiner Unterstützung ist ihm der Sonderbeauftragte des Reichsernährungsministers für das Siedlungswesen, Pg. Dr. Kurt Kummer, beigegeben worden.

Geldmarkt

100 Millionen RM Reichsbürgschaften für Kleinwohnungsbau.

Das Reichskabinett hat den Höchstbetrag, den die jeweilige Bürgschaftsverpflichtung auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom Dezember 1930 — Übernahme von Bürgschaften zugunsten des Kleinwohnungsbaues — nicht überschreiten dürfen, für das Rechnungsjahr 1933/34 auf 100 Millionen RM festgestellt.

Weitere Reichszuschüsse für Hausreparaturen.

Der Reichsarbeitsminister wird nach Pressemeldungen zur Vornahme von Instandsetzungs- und Umbauarbeiten an Häusern, insbesondere auch an Gebäuden landwirtschaftlicher Betriebe, weitere 50 Millionen RM an einzelne Länder verteilen. Die Verteilung soll aber nur erfolgen, wenn ungerechtfertigte Preistiegerungen für diese Arbeiten, die mehrfach beobachtet worden seien, unterbleiben.

Moratorium für die Auszahlung gekündigter Geschäftsguthaben.

In dem Gesetz ist zunächst für alle am 1. Juli d. J. fälligen Geschäftsguthaben Stundung bis zum 31. August d. J. gewährt worden. In der Zwischenzeit kann die Genossenschaft die Gewährung des Moratoriums beantragen. Der Antrag auf Gewährung der Zahlungsfrist für die Auszahlung der Geschäftsguthaben darf nur dann gestellt werden, wenn die Summe der zur Rückzahlung fälligen Geschäftsguthaben mehr als 8% desjenigen Betrages ausmacht, mit dem in der letzten Bilanz die Geschäftsguthaben sämtlicher Genossen ausgewiesen waren. Der Antrag ist bei der zogenannten Spruchstelle, das ist das zuständige Amtsgericht, zu stellen. Die Anerkennungsbhörde muß die Bewilligung befürworten. Die Zahlungsfrist kann nur längstens bis zum 31. Dezember 1935 bewilligt werden.

Zur Neuorganisation des Bausparwesens.

Die Verfügung der früheren Reichskommissare Dr. Otto, Wagener und Möllers über die Auflösung sämtlicher Verbände der Bausparkassen ist vom Reichswirtschaftsministerium wieder aufgehoben worden. Nunmehr ist eine Vereinbarung zwischen den Bausparkassenverbänden erfolgt.

In einer unter dem Vorsitz des Herrn Justizministers Kerrl stattgefundenen Besprechung der Vorstände des Reichsverbandes deutscher Bau-

sparkassen und des Verbandes zugelassener deutscher Bausparkassen stellten die Beteiligten einmütig fest, daß die bisher der Gründung eines Einheitsverbandes deutscher Bausparkassen entgegenstehenden Differenzen als behoben angesehen werden können.

Die Beteiligten sind der Überzeugung, daß Herr Justizminister Kerrl eine gerechte Förderung aller soliden deutschen Bausparkassen anstrebt und somit der von ihm geführte Reichsverband deutscher Bausparkassen die geeignete Zusammenfassung aller deutschen Bausparkassen abgibt.

100 Millionen RM für Bausparkassen.

Laut Mitteilung des Reichsverbandes Deutscher Bausparkassen wird es gelingen, für die Bausparkassen zusätzliche Verteilungsmittel in Höhe von etwa 100 Millionen RM zu erhalten. Hierdurch werden über 10 000 Eigenheime fertiggestellt werden können. Die Unterlagen für die Verteilung werden vom Reichsaufsichtsamt im Einvernehmen mit dem Reichsaufsichtsamt ausgearbeitet. Die Vorarbeiten sind noch im Gange.

Entscheidungen über Bausparkassen.

Senatsitzung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung am 27. und 28. Juli 1933:

1. „Notwendige“ Gemeinnützige Deutsche Eigenheim-Bausparkgesellschaft m. b. H. in Mülheim (Ruhr). Der Antrag auf Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb ist abgewiesen worden. Die Abweisung wirkt wie ein Auflösungsbeschluss. Die bestehenden Bausparverträge werden vereinfacht abgewidmet. Die Liquidation wird einem noch zu bestimmenden Liquidator übertragen.
2. Bau- und Wirtschaftsgemeinschaft e. G. m. b. H. in Lübeck in Cuxhaven. „Selbsthilfe“ Gemeinnützige Eigenheim Bau- und Spargesellschaft m. b. H. in Lübeck in Hannover. Die bestehenden Bausparverträge werden vereinfacht abgewidmet. Die Liquidation wird einem noch zu bestimmenden Liquidator übertragen.
Zu 2) wurde gleichzeitig ein Zahlungsverbot erlassen.
3. Der Mitteldeutsche Bausparkasse Aktiengesellschaft in Hannover ist die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb unter Bedingungen erteilt worden.
4. Deutschland Bauspar-A.G. für Stadt und Land in Berlin-Lankwitz.
Der Antrag auf Anordnung der vereinfachten Abweisung der bestehenden Bausparverträge wurde abgewiesen.
5. Die Übertragung des Bestandes der „Vollschilfe“ Gemeinnützige Bausparkasse e. G. m. b. H. in Stuttgart an die O.G.A.-Bausparkasse e. G. m. b. H. in Leonberg ist unter Bedingungen genehmigt worden.
Die Entscheidungen zu 1—8 sind noch nicht rechtskräftig.
7. Bei der „Eigenscholle“ Siedlungs- und Bauspar- m. b. H. in Tharandt wurde die Verbürgung einer Ordnungsstrafe gegen den Vorstand der Unternehmung wegen Nichteinreichung von Unterlagen beschlossen.
8. „Fronfrei“ G. m. b. H. in Hamburg.
Die Bausparkasse ist endgültig zugelassen worden.

Aussonderungsrecht des Treuguts im Bausparkassenfonds.

Die umstrittene Frage, ob das Treugut der Späher bei einer Bausparkasse im Konkursfalle bei entsprechenden Spar- und Darlehnshandlungen aussonderungsfähig ist, hat das Oberlandesgericht Köln am 15. 3. 33 durch Beschluss des 9. Zivilsenats — 9 W 40 v. 33 — dahin entschieden, daß die Aussonderungsfähigkeit bejaht wird. Die Entscheidungsgründe sind in der „Augsburg“ Heft 12 S. 579 veröffentlicht.

Wirtschaftsereignisse und -zahlen

Die Bautätigkeit im Juni und ersten Halbjahr 1933.

Im Juni haben die Anträge für Wohnungsbaute, die für die weitere Entwicklung der Bautätigkeit von ausschlaggebender Bedeutung sind, beträchtlich zugenommen, obwohl in der Regel um diese Zeit die Bauanträge saisonmäßig zurückgehen. Auch die Zahl der Bollsendungen von Wohnungsbauteilen ist sowohl gegenüber dem Vormonat wie auch besonders gegenüber Juni 1932 erheblich gestiegen, während bei den Baubewilligungen und Baubeginnen ein leichter Rückgang zu verzeichnen war. Die gesamte Bautätigkeit im ersten Halbjahr 1933 übertraf durchweg die entsprechenden Ergebnisse des Vorjahres.

Von Januar bis Juni 1933 zusammen wurden in den Gemeinden über 100 000 Einwohner 36 700 Wohnungen fertiggestellt, um 36 v. H. mehr als in der ersten Jahreshälfte 1932. Bei den Baubeginnen übertraf das Gesamtergebnis im ersten Halbjahr (24 700 Wohnungen) die entsprechende Leistung von 1932 um 15 v. H. und bei den Baubewilligungen (27 600 Wohnungen) um 6 v. H. Die Zahl der gestellten Bauanträge war um etwa 22 v. H. höher.

Überwiegend wurden Einfamilienhäuser errichtet. Von sämtlichen 9600 fertiggestellten Wohngebäuden enthielten 7700 oder 80,5 v. H. nur eine Wohnung gegenüber 65 v. H. im Jahre 1932 und 26 v. H. im Jahre 1931.

Der Pfandbriefumlauf im Juni und im ersten Halbjahr 1933.

Im ersten Halbjahr 1933 ist der Umlauf an Inlandspfandbriefen der Nachinflationszeit um 94,8 Millionen RM, der Auslandspfandbriefe um 70 Millionen RM und der Liquidationspfandbriefe um 35 Millionen RM gesunken. Die Darlehnsbestände an Hypotheken haben bei den Boden- und Kommunal-Kreditinstituten im ersten Halbjahr 1933 um 132,2 Millionen RM abgenommen. Im Juni hat sich der Umlauf an Pfandbriefen insgesamt um 33,4 Millionen RM ver-

ringert, wobei auf die eigentlichen Inlandspfandbriefe eine Verminderung um 5,8 Millionen RM entfällt.

Die Arbeitslosigkeit im Juli 1933.

Die Entlastung des Arbeitsmarktes hat sich im Juli 1933 fortgesetzt. Insgesamt verminderte sich die Zahl der bei den Arbeitsämtern gemeldeten Arbeitslohen nach den Berichten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Juli 1933 um 388 424 gleich 8,0 v. H. auf 4 468 518. Der Rückgang in der ersten Hälfte des Berichtsmonats (um 29 892 gleich 0,6 v. H.) ist insofern bemerkenswert, als in den letzten Jahren in der Abwärtsbewegung der Arbeitslosigkeit Ende Juni eine vorübergehende Stagnation einzutreten pflegte. Die zweite Hälfte des Monats Juli zeigt eine stärkere Abnahme der Arbeitslosenziffer und zwar um 358 532 gleich 7,4%. Von der Gesamtzahl der Arbeitslosen am 31. Juli waren 3 565 387 männliche und 903 131 weibliche Personen.

Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung ging um 22 189 gleich 5,3 v. H. auf 394 115 zurück. In der Krisenfürsorge wurden Ende Juli 1 251 804 Hauptunterstützungsempfänger gezählt, also 58 568 gleich 4,5 v. H. weniger als am Monatsanfang.

Leipziger Baumesse.

Anlässlich der Leipziger Baumesse werden am 28. August Staatssekretär F e d e r über die Technik im neuen Deutschland, Generalinsp. Dr. Ing. T o d t über das Fernstraßenetz und Staatssekretär Dr. K r o h n über die Projekte der Arbeitsbeschaffung Vorträge in Baumeckhalle 19 halten. Im Rahmen der Tagung des Deutschen Ausschusses für wirtschaftliches Bauen sprechen am 29. August Ministerialrat Professor Dr. S c h m i d t, Berlin über „Der Wohnungs- und Siedlungsbau in Deutschland im Jahre 1933“, Reg. Baumstr. a. D. Dr. Ing. K a m m l e r, Berlin über „Hebung der Wirtschaftlichkeit des Wohnungs- und Siedlungswesens durch Bauforschung“ und Dr. Ing. H o f f , Hannover über „Grundlagen für die Preisgestaltung im Wohnungs- und Siedlungsbau zur Feststellung des angemessenen Preises“.

Lebenshaltungskosten und Großhandelspreise.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten stellt sich im Durchschnitt des Monats Juli 1933 auf 118,7; sie ist gegenüber dem Vormonat (118,8) kaum merklich gesunken (0,1%).

Die Gesamtindexziffer für Großhandelspreise betrug am 19. Juli 104,3, am 26. Juli 105,0 und im Monatsdurchschnitt 104,3. Sie ist gegenüber dem Vormonat um 0,9 gestiegen.

Rechtsanwalter Schriftsteller: Dr. Fleischman Neumann, Berlin W 8, Kronenstraße 7a; Beruf: A 1, Höger 0781. Verlag und Ausgabe: Kammertag, „Die Gründung der March“ Berlin-Charlottenburg 15, Herrenbergstraße 15. Herausgeber: C 1 Steinplatz 6/62. — Postabfertigungs-Nr. 28175. — Einzelbestellungen: Einheitsnummer 130 VIII im Jahresabrechnung 12.— Preis im Preiseinheit 3.— RM.— Erstellungsort: Berlin-Charlottenburg. Die Zeitschrift erscheint am 1. eines jeden Monats, das Augenblick ausnahmsweise am 30. 8. 1933. Redaktionsschluß für Ausgabe am 1. für Kodraten am 5. eines jeden Monats. Banddruck von Aufdrägen, auch auszugweise, nur mit Genehmigung der Schriftleitung. — Druck: Paul Fiedl, Berlin SO 16, Schmidstraße 8a.